

Landeswahlbehörde
für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen
beim Amt der Burgenländischen Landesregierung

Erlass der Landeswahlbehörde vom 09. Juni 2022,
Zl. A2/G.GRW22-10000-27-2022,
für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen
am 02. Oktober 2022

Tel: 02682/600 DW 2028
Telefax: 02682/600/2775
e-mail: post.a2-wahlen@bgld.gv.at

Vorwort

Am Sonntag, den 02. Oktober 2022, finden im Burgenland die allgemeinen Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen statt.

Mit dem vorliegenden Leitfaden soll den mit der Vollziehung der Gemeindevahlordnung 1992 betrauten Behörden in bewährter Weise ein Behelf zur Verfügung gestellt werden, der das gesamte Wahlverfahren mit seinen wichtigsten Bestimmungen beinhaltet.

Die letzten Novellen zur Gemeindevahlordnung (LGBl. Nr. 40/2018, LGBl. Nr. 47/2019, LGBl. Nr. 68/2019 und LGBl. Nr. 92/2021) und des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes (LGBl. Nr. 40/2018 und LGBl. Nr. 68/2019) sind im Text bereits berücksichtigt. Die Gemeindevahlordnungsnovelle 2018, LGBl. Nr. 40/2018 enthält vor allem datenschutzrechtliche Bestimmungen. Durch die Novellen 2019 der Gemeindevahlordnung (LGBl. Nr. 47/2019 und 68/2019) ergeben sich Neuerungen im Hinblick auf die Wählbarkeit von Personen, die Eintragung von Unionsbürgern in die Gemeinde-Wählerevidenz und Austauschmöglichkeiten des zustellungsbevollmächtigten Vertreters einer wahlwerbenden Partei auch durch die Landesorganisation. Durch die Gemeindevahlordnungsnovelle 2021 (LGBl. Nr. 92/2021) wurde u.a. die Möglichkeit einer Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Wahlbehörden eingeführt. Weiters enthält sie Änderungen im Hinblick auf die Bestimmungen für Beisitzer und Ersatzbeisitzer sowie die Möglichkeit zur Entsendung von Vertrauenspersonen in die Gemeindevahlbehörde. Wesentliche Neuerungen erfährt die Gemeindevahlordnung auch im Hinblick auf die Sonderwahlbehörden (sog. „fliegende Wahlbehörde“) sowie das Wahlpunktesystem.

Gegenüber den Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2017 ergeben sich u.a. in folgenden Bereichen Abweichungen:

- Änderungen im Hinblick auf den Ausschluss der Wählbarkeit im Falle gerichtlicher Verurteilungen
- Antragsunabhängige Aufnahme von Mitgliedern eines Staates der Europäischen Union in die Gemeinde-Wählerevidenz im Falle eines Hauptwohnsitzes in der Gemeinde
- Möglichkeit der Verwendung eines elektronischen Abstimmungsverzeichnisses
- Verpflichtung zur Einrichtung zumindest eines barrierefrei erreichbaren Wahllokals in jeder Gemeinde

- Einführung einer (optionalen) Aufwandsentschädigung für Mitglieder von Wahlbehörden
- Namhaftmachung von Wahlzeugen nicht nur durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der Partei, sondern auch durch eine von diesem bevollmächtigte Person
- Freibleiben der Stelle, wenn die Parteien ihre Beisitzer oder Ersatzbeisitzer für Wahlbehörden nicht oder nicht rechtzeitig nominieren
- Entsendung von Vertrauenspersonen in die Gemeindewahlbehörde
- Erweiterung der Vertretungsbefugnis der Ersatzbeisitzer in der Wahlbehörde; jeder Ersatzbeisitzer kann jeden Beisitzer seiner Partei vertreten
- Änderung des Anwesenheitsquorums in den Wahlbehörden
- Austausch des Zustellungsbevollmächtigten auch durch die Landespartei
- Zulässigkeit der Abgabe von Briefwahlkarten am Wahltag – persönlich oder durch einen Überbringer – bei jener Wahlbehörde, in deren Wählerverzeichnis der Wahlberechtigte eingetragen ist sowie bei der sog. „fliegenden Wahlbehörde“
- Entfall des Identitätsnachweises amtsbekannter Personen bei mündlichen Wahlkartenanträgen
- Ausstellung und Erfassung der Wahlkarten mittels Barcode oder QR-Code
- Ermöglichung der Ausstellung des Eintrittscheins für Wahlzeugen in besonderen Fällen auch noch am Wahltag durch den Gemeindewahlleiter
- Wählen vor der sog. „fliegenden Wahlbehörde“ nur mehr mittels Wahlkarte und Entfall der Möglichkeit der Beantragung der sog. „fliegenden Wahlbehörde“ durch Dritte
- Änderung der Berechnungsmethode bei der Ermittlung der Wahlpunkte: So wird die Parteisumme der jeweiligen Partei, die für die Berechnung der Listenpunkte heranzuziehen ist, halbiert und der Wert einer Vorzugsstimme von 20 auf 40 erhöht. Weiters ist zwingend ein zweites Vorzugsstimmenmandat zu vergeben, sofern eine Partei mehr als zehn Mandate erreicht. Die 15%-Hürde bei der Vergabe der Vorzugsstimmenmandate entfällt hingegen. Bei gleicher Wahlpunktezahl bzw. bei gleicher Vorzugsstimmenzahl entscheidet nicht wie bisher das

Los, sondern gibt die Listenreihung den Ausschlag. Weiters gilt der Wahlwerber mit den meisten Wahlpunkten als erstgereihtes Ersatzmitglied im Sinne des § 15a Bgld. Gemeindeordnung 2003.

Auf die diesbezüglichen Ausführungen wird nachfolgend besonders hingewiesen!

Die von der Gemeinde benötigten Formulare, Kundmachungsmuster etc. werden ab dem Tag der Wahlausschreibung auf elektronischem Weg zur Verfügung gestellt, soweit sie nicht zusammen mit dem vorliegenden Leitfaden übermittelt wurden.

Es wird empfohlen, die von der Landeswahlbehörde übermittelten bzw. zur Verfügung gestellten Formulare zu verwenden. Diesbezüglich wird auf die Erweiterung der Gemeinderatsdatenbank verwiesen.

Aufbauend auf die bisher in Verwendung befindliche Gemeinderatsdatenbank wird ab dem Zeitpunkt des Stichtages (05.07.2022) eine adaptierte und in den Funktionen erweiterte Gemeinderatsdatenbank (2022) eingesetzt

Neben den bereits bekannten Funktionen der bisherigen Datenbank werden nunmehr folgende weitere Bereiche erfasst:

- Erfassung der Wahlsprengel
- Erfassung der vorläufig und endgültig Wahlberechtigten
- Erfassung der Wahlbehörden
- Erfassung der Wahlorte, Wahlzeiten und Verbotszonen

Erfassung der Wahlvorschläge In den genannten Bereichen können auf Basis der eingegebenen Daten eine Auswahl an Drucksorten (Formulare, Kundmachungen) automatisch befüllt und generiert werden.

Weiters wird das Prüfverfahren im Zusammenhang mit der Erfassung der Wahlbehörden über die Datenbank abgewickelt bzw. werden Meldungen an die übergeordneten Wahlbehörden mittels Freigabe der eingegebenen Daten erstattet.

Die örtlichen Wahlbehörden und die Bezirkswahlbehörden werden ersucht, im Zuge des Wahlverfahrens die Bestimmungen der Gemeindegewahlordnung 1992 sowie die Hinweise in diesem Leitfaden strikt zu beachten.

Ich danke schon jetzt allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der örtlichen und überörtlichen Wahlbehörden für Ihre verantwortungsvolle Tätigkeit und wünsche Ihnen, dass diese Wahl reibungslos ablaufen möge.

Die Landeswahlleiterin:

Mag.^a Brigitte Novosel

Die in diesem Leitfaden verwendeten personenbezogenen Ausdrücke beziehen sich gleichermaßen auf Männer wie auf Frauen!

INHALTSVERZEICHNIS

1. WAHLAUSSCHREIBUNG, WAHLTAG, STICHTAG	8
2. ANZUWENDEnde RECHTSVORSCHRIFTEN.....	8
3. WAHLKALENDER	9
4. WAHLBEHÖRDEN	9
4.1 ALLGEMEINES.....	9
4.2 MAßNAHMEN DES BÜRGERMEISTERS BEI DER NEUBILDUNG DER ÖRTLICHEN WAHLBEHÖRDEN	12
5. BERUFUNG DER BEISITZER UND ERSATZBEISITZER	13
5.1 BERUFUNGSVORSCHLÄGE DER IM LANDTAG VERTRETENEN PARTEIEN.....	13
5.2 BERUFUNG DER BEISITZER UND ERSATZBEISITZER.....	14
5.3 BESCHLUSSFÄHIGKEIT DER WAHLBEHÖRDEN	15
5.4 KUNDMACHUNG DER ZUSAMMENSETZUNG DER WAHLBEHÖRDEN	15
5.5 NEU: AUFWANDSENTSCHÄDIGUNG FÜR MITGLIEDER DER WAHLBEHÖRDEN.....	16
5.6 NEU: VERTRAUENSPERSONEN GEMÄß § 11 ABS. 4A.....	17
6. WAHLZEUGEN	18
7. WAHLBERECHTIGUNG UND WÄHLBARKEIT.....	21
8. AUSSCHLUSS VOM WAHLRECHT	22
9. AUSSCHLUSS VON DER WÄHLBARKEIT	23
10. ERFASSUNG DER WAHLBERECHTIGTEN	24
10.1 WÄHLEREVIDENZ – WÄHLERVERZEICHNIS	24
10.2 EINTRAGUNG IN DAS WÄHLERVERZEICHNIS	24
11. WOHNSITZ	26
12. AUFLEGUNG DES WÄHLERVERZEICHNISSES.....	28
13. BERICHTIGUNGS- UND BESCHWERDEVERFAHREN.....	29
13.1 ANTRAGSBERECHTIGUNG	29
13.2 VERFAHREN	31
13.3 WOHNSITZFRAGE IM BERICHTIGUNGSVERFAHREN.....	32
13.4 UNIONSBÜRGER.....	32
13.5 BERICHTIGUNGSANTRÄGE GEGEN DIE WÄHLEREVIDENZ UND BERICHTIGUNGSANTRÄGE GEGEN DAS WÄHLERVERZEICHNIS.....	33
13.6 BESCHWERDEVERFAHREN	34
13.7 RICHTIGSTELLUNG DES WÄHLERVERZEICHNISSES.....	35
13.8 ABSCHLUSS DES WÄHLERVERZEICHNISSES	35
14. WAHLVORSCHLÄGE.....	36
14.1 EINBRINGUNG DER WAHLVORSCHLÄGE.....	36
14.2 ZUSTELLUNGSBEVOLLMÄCHTIGTE DER WAHLWERBENDEN PARTEIEN	39
14.3 ÄNDERUNG ODER ZURÜCKZIEHUNG DES WAHLVORSCHLAGES	40
14.4 ZURÜCKZIEHUNG VON ZUSTIMMUNGSEKTLÄRUNGEN	40
14.5 ENDGÜLTIGE PRÜFUNG DER WAHLVORSCHLÄGE	40
14.6 KUNDMACHUNG DER WAHLVORSCHLÄGE	41
15. VERFÜGUNGEN DER GEMEINDEWAHLBEHÖRDE.....	43
15.1 ALLGEMEINES.....	43
15.2 WAHLLOKAL.....	44
15.3 WAHLZELLE.....	45

15.4	VERBOTSZONEN	46
15.5	WAHLZEIT	46
15.6	NEU: AUFWANDENTSCHÄDIGUNG FÜR MITGLIEDER DER ÖRTLICHEN WAHLBEHÖRDEN	47
16.	AMTLICHER STIMMZETTEL, MUSTERSTIMMZETTEL	47
16.1	ALLGEMEINES	47
16.2	INFORMATIONSLATT	48
17.	AUSFÜLLEN DES STIMMZETTELS, GÜLTIGKEIT UND UNGÜLTIGKEIT VON STIMMZETTELN ..	48
18.	WAHLKARTE, BRIEFWAHL	49
18.1	ALLGEMEINES	49
18.2	WIE SIEHT DIE WAHLKARTE AUS?	50
18.3	WER HAT ANSPRUCH AUF AUSSTELLUNG EINER WAHLKARTE?	50
18.4	BEANTRAGUNG EINER WAHLKARTE BEI DER GEMEINDE	51
18.5	ZUSTELLUNG DER WAHLKARTE	53
18.6	ABHANDENKOMMEN UND BESCHÄDIGUNG DER WAHLKARTE	54
19.	STIMMABGABE MIT WAHLKARTE	55
19.1	ALLGEMEINES	55
19.2	AUSÜBUNG DES WAHLRECHTS DURCH BRIEFWAHL	55
19.3	AUSÜBUNG DES WAHLRECHTS MIT WAHLKARTE VOR DER ZUSTÄNDIGEN WAHLBEHÖRDE	59
20.	SONDERWAHLBEHÖRDE GEMÄß § 8 ABS. 1 Z 1 (SOG. „FLIEGENDE WAHLBEHÖRDE“)	60
20.1	ALLGEMEINES	60
20.2	STIMMABGABE	63
20.3	AUFGABEN DER SONDERWAHLBEHÖRDE GEMÄß § 8 ABS. 1 Z 1 (SOG. „FLIEGENDE WAHLBEHÖRDE“) NACH DER STIMMABGABE	65
21.	ABSTIMMUNGSVERFAHREN	66
21.1	ALLGEMEINES	66
21.2	AUFGABEN DES WAHLEITERS	66
21.3	ERSATZBEISITZER UND VERTRAUENSPERSONEN	67
21.4	NEU: ELEKTRONISCH GEFÜHRTES ABSTIMMUNGSVERZEICHNIS	67
21.5	STIMMABGABE AM VORGEZOGENEN WAHLTAG	68
21.6	STIMMABGABE AM WAHLTAG BZW. TAG DER ENGEREN WAHL	70
21.7	AUSÜBUNG DES WAHLRECHTS MIT HILFE EINER GELEITPERSON	71
22.	STIMMENZÄHLUNG, STIMMZETTELPRÜFUNG	72
23.	ERMITTLUNG DER WAHLPUNKTE	76
24.	ZUWEISUNG DER MANDATE AN DIE WAHLWERBER, VORZUGSSTIMMENMANDAT, ERSATZMITGLIEDER GEMÄß § 15A BGLD. GEMO 2003	76
25.	NIEDERSCHRIFTEN	78
25.1	NIEDERSCHRIFT FÜR DIE SPRENGELWAHLBEHÖRDE UND FÜR DIE GEMEINDEWAHLBEHÖRDE IN GEMEINDEN OHNE WAHLSPRENGEL (AUF WEIßEM PAPIER)	78
25.2	NIEDERSCHRIFT FÜR DIE GEMEINDEWAHLBEHÖRDE IN GEMEINDEN MIT WAHLSPRENGELN (AUF GELBEM PAPIER)	78
25.3	NIEDERSCHRIFT FÜR DIE SONDERWAHLBEHÖRDE GEMÄß § 8 ABS. 1 Z 1 (SOG. „FLIEGENDE WAHLBEHÖRDE“) (AUF BLAUEM PAPIER)	79
25.4	NIEDERSCHRIFT FÜR DIE SONDERWAHLBEHÖRDE GEMÄß § 8 ABS. 1 Z 2 (SONDERWAHLBEHÖRDE FÜR DEN VORGEZOGENEN WAHLTAG) (AUF ROSA PAPIER)	79
26.	KUNDMACHUNG DES WAHLERGEBNISSES	79
26.1	VERWENDUNG DER ZUR VERFÜGUNG GESTELLTEN KUNDMACHUNGS-FORMULARE	79

27. ENGERE WAHL	80
27.1 WAHLLOKALE, VERBOTSZONEN, WAHLZEIT	80
27.2 WAHLZEUGEN	81
27.3 WAHLKARTEN, SONDERWAHLBEHÖRDE GEMÄß § 8 ABS. 1 Z 1 (SOG. „FLIEGENDE WAHLBEHÖRDE“)	81
27.4 WAHLBERECHTIGUNG	81
27.5 REIHENFOLGE AM STIMMZETTEL	81
28. MUSTERFORMULARE	82
29. HINWEISE FÜR DIE BEZIRKSWAHLBEHÖRDE	82
29.1 HERSTELLUNG DER STIMMZETTEL	82
29.2 WAHLKUVERTS	83
29.3 MELDUNGEN.....	83
29.4 EINTRITTSSCHEIN	83
29.5 BERICHTERSTATTUNG.....	84
29.6 KOSTEN FÜR DIE HERSTELLUNG DER STIMMZETTEL.....	84
ANHANG 1	85
ANHANG 2	86
ANHANG 3	88
ANHANG 4	89
ANHANG 5	91
WAHLKALENDER	92
ERLASS DER LANDESWAHLBEHÖRDE VOM 17. AUGUST 2017 - AKADEMISCHE GRADE, KUNDMACHUNG DER WAHLVORSCHLÄGE	

1. Wahlausschreibung, Wahltag, Stichtag

Die Burgenländische Landesregierung hat aufgrund des § 3 Abs. 1 der Gemeindewahlordnung 1992 – GemWO 1992, LGBl. Nr. 54/1992, i.d.F. LGBl. Nr. 92/2021, in Verbindung mit §§ 16 Abs. 1, 17 Abs. 5 Burgenländische Gemeindeordnung 2003 – Bgld. GemO 2003, LGBl. Nr. 55/2003, i.d.F. LGBl. Nr. 18/2022, die Verordnung über die Ausschreibung der allgemeinen Wahlen des Gemeinderats und des Bürgermeisters beschlossen.

Wahltag:	Sonntag, 02. Oktober 2022
Tag der engeren Wahl:	Sonntag, 23. Oktober 2022
Stichtag:	Dienstag, 05. Juli 2022

Diese Verordnung wird am 05.07.2022 im Landesgesetzblatt verlautbart (Tag der Wahlausschreibung).

Die Verordnung der Burgenländischen Landesregierung über die Wahlausschreibung ist unverzüglich nach der Wahlausschreibung in der Gemeinde durch öffentlichen Anschlag bekanntzumachen (siehe **Kundmachungsförmular K 1**).

2. Anzuwendende Rechtsvorschriften

Auf die Wahlen des Gemeinderats und des Bürgermeisters sind die Bestimmungen der **Gemeindewahlordnung 1992**, LGBl. Nr. 54/1992, in der Fassung der letzten Novelle 2021 (LGBl. Nr. 92/2021), und das **Burgenländische Wählerevidenz-Gesetz**, LGBl. Nr. 5/1996, in der Fassung der letzten Novelle 2019, LGBl. Nr. 68/2019, anzuwenden.

Sofern im Folgenden ein Paragraph zitiert wird, bezieht sich dieser, wenn nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, auf die GemWO 1992. Gemäß § 107 kann die jeweilige Form der Funktionsbezeichnung verwendet werden, wenn Funktionen nach diesem Gesetz von Personen anderen Geschlechts ausgeübt werden.

3. Wahlkalender

Die wichtigsten Fristen und Termine für die Durchführung der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen am 02.10.2022 wurden – samt den maßgeblichen gesetzlichen Bestimmungen der GemWO 1992 – in den Wahlkalender (siehe Anhang) aufgenommen.

4. Wahlbehörden

4.1 Allgemeines

Die GemWO 1992 unterscheidet zwischen örtlichen und überörtlichen Wahlbehörden. Anlässlich der bevorstehenden Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen sind **alle örtlichen Wahlbehörden neu zu bilden**.

<i>Örtliche Wahlbehörden</i>	<i>Zusammensetzung</i>
Gemeindewahlbehörde	Vorsitzender (= Gemeindewahlleiter) und sechs Beisitzer . Vorsitzender ist der Bürgermeister oder ein von ihm zu bestellender ständiger Vertreter. Für den Vorsitzenden (oder den ständigen Vertreter) hat der Bürgermeister einen Stellvertreter zu bestellen.
Sprenghwahlbehörde	Vorsitzender (= Sprenghwahlleiter) und drei Beisitzer . Den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter bestimmt der Bürgermeister.
Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 (sog. „fliegende Wahlbehörde“)	Vorsitzender (= Sonderwahlleiter) und drei Beisitzer . Den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter bestimmt der Bürgermeister.
Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 (für den vorgezogenen Wahltag)	Vorsitzender (= Sonderwahlleiter) und drei Beisitzer . Den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter bestimmt der Bürgermeister.

Der Bürgermeister hat bis 13.07.2022 die Sprengelwahlleiter, die Sonderwahlleiter sowie den ständigen Vertreter als Vorsitzenden und Gemeindevahlleiter – falls er nicht selbst diese Funktion ausüben will – sowie für den Fall der vorübergehenden Verhinderung jeweils einen Stellvertreter der Wahlleiter zu ernennen bzw. zu berufen.

<i>Überörtliche Wahlbehörden</i>	<i>Zusammensetzung</i>
Bezirkswahlbehörde	Die Funktionen der überörtlichen Wahlbehörden übernehmen gemäß § 9 die nach der Landtagswahlordnung für die Landtagswahl eingesetzte Bezirkswahlbehörde bzw. die für die Landtagswahl eingesetzte Landeswahlbehörde.
Landeswahlbehörde	

HINWEIS: Mit der Novelle 2016 wurde neben der bereits bestehenden Sonderwahlbehörde (der sog. „fliegende Wahlbehörde“) zusätzlich eine Sonderwahlbehörde für den vorgezogenen Wahltag eingeführt. Beide tragen die Bezeichnung „Sonderwahlbehörde“, sind jedoch völlig eigenständige und jeweils zwingend zu bildende Wahlbehörden. Sonderwahlbehörden sind einzurichten, um einerseits die Ausübung des Wahlrechts gemäß § 30a Abs. 2 zu erleichtern (sog. „fliegende Wahlbehörde“) und andererseits die Ausübung des Wahlrechts am vorgezogenen Wahltag, am 23. September 2022, zu ermöglichen. Für den vorgezogenen Wahltag ist **in jedem Ortsverwaltungsteil durch den Bürgermeister** eine Sonderwahlbehörde einzurichten. Es kann daher nicht sein, dass nur eine Sonderwahlbehörde eingerichtet wird, die sowohl als sog. „fliegende Wahlbehörde“ am Wahltag als auch am vorgezogenen Wahltag im Einsatz ist!

HINWEIS: Rechtlich nicht ausgeschlossen ist jedoch, dass Personen, die als Beisitzer bzw. Ersatzbeisitzer in andere örtliche Wahlbehörden (sog. „fliegende Wahlbehörde“, Sprengelwahlbehörde, Gemeindevahlbehörde) berufen sind, zusätzlich auch in die Sonderwahlbehörde für den vorgezogenen Wahltag als Beisitzer oder Ersatzbeisitzer berufen werden. Ebenso kann eine Person sowohl zum Sonderwahlleiter der Sonderwahlbehörde für den vorgezogenen Wahltag als auch zu einem Sprengelwahlleiter bestellt werden

(Gleiches gilt für Stellvertreter). Auch kann der Gemeindevahlleiter selbst die Funktion des Sonderwahlleiters der Sonderwahlbehörde für den vorgezogenen Wahltag bekleiden. Insoweit wäre es daher sogar denkbar, dass sowohl die Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 (sog. „fliegende Wahlbehörde“) als auch die Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 (Sonderwahlbehörde für den vorgezogenen Wahltag) mit exakt denselben Personen (Wahlleiter, Stellvertreter, Beisitzern bzw. Ersatzbeisitzern) besetzt sind. Es bleiben aber trotzdem zwei völlig unabhängige Wahlbehörden, deren Konstituierung auch in gesonderten Sitzungen zu erfolgen hat!

Es ist zu beachten, dass Mitglieder der Wahlbehörden **ansonsten nur einer Wahlbehörde** angehören dürfen.

Mitglieder der für den vorgezogenen Wahltag eingerichteten Sonderwahlbehörde dürfen jedoch - wie oben im „Hinweis“ bereits ausgeführt - auch einer anderen örtlichen Wahlbehörde angehören. Diese in § 4 Abs. 4 festgelegte Ausnahmeregelung für Mitglieder der für den vorgezogenen Wahltag eingerichteten Sonderwahlbehörde soll verhindern, dass es bei Gemeinden mit mehreren Ortsverwaltungsteilen bei der Besetzung der Sonderwahlbehörde für den vorgezogenen Wahltag zu personellen Engpässen kommt, da ohne diese Ausnahmeregelung die Mitglieder der Sonderwahlbehörde für den vorgezogenen Wahltag nicht zugleich als Mitglieder der Sprengel- bzw. Gemeindevahlbehörde am Wahltag fungieren könnten.

Die gleichzeitige Mitgliedschaft in einer örtlichen und in einer überörtlichen Wahlbehörde ist nach § 4 Abs. 4 unzulässig (dies gilt auch für Mitglieder der für den vorgezogenen Wahltag eingerichteten Sonderwahlbehörde).

Für jeden Beisitzer ist ein Ersatzbeisitzer namhaft zu machen (siehe dazu auch 5.2 letzter Absatz).

NEU: Im Zuge der Novelle 2021 wurde die Bestimmung, dass ein Beisitzer nur von dem für ihn bestimmten Ersatzbeisitzer vertreten werden kann, insofern abgeändert, als dass nunmehr im Falle einer Verhinderung **jeder Ersatzbeisitzer jeden Beisitzer** seiner Partei in der Wahlbehörde **vertreten** darf.

Bei Abstimmungen der Wahlbehörde sind nur die Beisitzer stimmberechtigt. Der Vorsitzende stimmt nicht mit; er gibt nur bei Stimmgleichheit den Ausschlag, welche Anschauung als zum Beschluss erhoben gilt.

Die Ersatzbeisitzer sind nur dann stimmberechtigt, wenn sie einen Beisitzer im Fall seiner Verhinderung vertreten.

Aufgrund des Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 13628/1993 ist davon auszugehen, dass die Bestellung eines

Wahlleiter-Stellvertreter als Beisitzer oder als Ersatzbeisitzer derselben Wahlbehörde grundsätzlich nicht ausgeschlossen ist (siehe auch Punkt 5.2).

4.2 Maßnahmen des Bürgermeisters bei der Neubildung der örtlichen Wahlbehörden

Der Bürgermeister hat in der Zeit vom 05.07.2022 bis 13.07.2022:

1. die **Wahlsprengel festzusetzen und abzugrenzen**. Dabei ist Folgendes zu beachten:

Gemäß § 2 Abs. 2 ist für jeden Ortsverwaltungsteil und jeden Stadtbezirk wenigstens ein Wahlsprengel einzurichten. Ortsverwaltungsteile sind die gemäß § 1 Abs. 3 Bgld. GemO 2003 gebildeten Teile des Gemeindegebiets.

Die Anzahl der Wahlsprengel sowie deren Bezeichnung hat der Bürgermeister zugleich mit der Kundmachung der Verordnung der Landesregierung über die Wahlausschreibung zu verlautbaren (siehe Formular K 1), damit die Parteien rechtzeitig entsprechende Vorschläge über die zu bestellenden Beisitzer und Ersatzbeisitzer erstatten können.

2. die **Anzahl und den Tätigkeitsbereich der Sonderwahlbehörden** (sog. „fliegende Wahlbehörde“ und Sonderwahlbehörde(n) für den vorgezogenen Wahltag) **festzulegen**.

Dabei ist zu beachten, dass für den vorgezogenen Wahltag für jeden Ortsverwaltungsteil (und jeden Stadtbezirk) eine Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 (Sonderwahlbehörde für den vorgezogenen Wahltag) einzurichten ist. Die Festsetzung der Anzahl und die Abgrenzung des Tätigkeitsbereiches der Sonderwahlbehörden ist vom Bürgermeister mit der Kundmachung der Verordnung der Landesregierung über die Wahlausschreibung zu verlautbaren (siehe Formular K 1).

Hinsichtlich der Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 (sog. „fliegende Wahlbehörde“) genügt es, wenn nur eine Sonderwahlbehörde in der Gemeinde eingerichtet wird. Es ist jedoch dafür Sorge zu tragen, dass die von der sog. „fliegenden Wahlbehörde“ entgegengenommenen Stimmen getrennt nach Ortsverwaltungsteilen (und Stadtbezirken) erfasst und der für den jeweiligen Ortsverwaltungsteil (und Stadtbezirk) bestimmten Sprengelwahlbehörde übergeben werden.

3. Sodann hat der Bürgermeister bis spätestens am 13.07.2022:
 - a) die Sprengelwahlleiter und ihre Stellvertreter zu bestellen,
 - b) einen ständigen Vertreter als Vorsitzenden und Gemeindevahlleiter zu bestellen, falls er nicht selbst diese Funktion ausüben will,
 - c) einen Stellvertreter für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Gemeindevahlleiters zu bestellen und
 - d) die Sonderwahlleiter und ihre Stellvertreter für die sog. „fliegende Wahlbehörde“ und für die Sonderwahlbehörde für den vorgezogenen Wahltag zu bestellen.

Alle diese Bestellungen sind der Bezirkswahlbehörde unverzüglich, spätestens am 13.07.2022 mitzuteilen, damit diese bei der Berufung der Mitglieder der Wahlbehörden prüfen kann, ob allfällige unzulässige Doppelfunktionen vorliegen.

Vor Antritt ihres Amtes haben die vom Bürgermeister bestellten Wahlleiter der Wahlbehörden und deren Stellvertreter dem Bürgermeister strenge Unparteilichkeit und gewissenhafte Erfüllung ihrer Pflichten zu geloben.

HINWEIS: Die Erfassung der örtlichen Wahlbehörden erfolgt im Wege der Gemeinderatsdatenbank (2022). Näheres ist der Bedienungsanleitung zur Gemeinderatsdatenbank (2022) zu entnehmen.

5. Berufung der Beisitzer und Ersatzbeisitzer

5.1 Berufungsvorschläge der im Landtag vertretenen Parteien

Die **im Landtag vertretenen Parteien** haben spätestens am zehnten Tag nach dem Stichtag, also spätestens am 15.07.2022, ihre Vorschläge zur Berufung der Beisitzer und Ersatzbeisitzer der neu zu bildenden Gemeinde-, Sprengel- und Sonderwahlbehörden zu erstatten. Die Bestellungsvorschläge sind an den Bezirkswahlleiter zu richten.

Da als Beisitzer und Ersatzbeisitzer nur Personen berufen werden können, die **in der betreffenden Gemeinde wahlberechtigt** sind, werden die Parteien eingeladen, dem Vorschlag auf Bestellung eines Beisitzers oder Ersatzbeisitzers die **Bestätigung der Gemeinde** anzuschließen, dass die vorgeschlagene Person am Stichtag in der Gemeinde-Wählerevidenz als wahlberechtigt eingetragen war.

NEU: Es besteht nunmehr die Möglichkeit, eine Prüfung des Wahlrechtes seitens der Bezirkswahlbehörden auch im Wege der Gemeinderatsdatenbank (2022) vorzunehmen.

Die Vertreter der Parteien werden ersucht, die entsprechenden Berufungsvorschläge möglichst frühzeitig an den Bezirkswahlleiter zu erstatten.

Das Verhältnis der parteimäßigen Zusammensetzung der Wahlbehörden richtet sich nach dem Verhältnis der Parteistärke, die sich **bei der Landtagswahl 2020** in der betreffenden **Gemeinde** ergeben hat. Nicht nur bei der Gemeindevahlbehörde, sondern auch bei der Sprengel- und den Sonderwahlbehörden ist hierbei vom Gesamtergebnis der Landtagswahl 2020 in der Gemeinde auszugehen (d.h. bei der Sprengelwahlbehörde ist nicht vom Sprengelwahlergebnis der Landtagswahl auszugehen).

Die Bezirkswahlbehörde wird ersucht, den anspruchsberechtigten Parteien – sofern dies nicht bereits geschehen ist – unverzüglich das Verhältnis der Zusammensetzung der örtlichen Wahlbehörden bekanntzugeben. Die genaue Zusammensetzung der örtlichen Wahlbehörden ist in der Gemeinderatsdatenbank (2022) abrufbar.

5.2 Berufung der Beisitzer und Ersatzbeisitzer

Die Beisitzer und Ersatzbeisitzer der örtlichen Wahlbehörden werden vom Bezirkswahlleiter berufen.

Der Bezirkswahlleiter hat die bei ihm eingelangten Vorschläge auf Berufung der Beisitzer und Ersatzbeisitzer ehestens nach den Vorschriften der §§ 6, 7, 8 und 11 zu überprüfen. Bei der Überprüfung ist besonders darauf zu achten, ob

- die Vorschläge rechtzeitig, also bis 15.07.2022, eingelangt sind,
- die vorgeschlagenen Personen in der Gemeinde wahlberechtigt sind,
- die vorgeschlagenen Personen nicht auch für eine andere örtliche Wahlbehörde vorgeschlagen wurden (eine Ausnahme bilden die Mitglieder der Sonderwahlbehörde für den vorgezogenen Wahltag nach § 8 Abs. 1 Z 2, welche auch einer anderen örtlichen Wahlbehörde angehören dürfen),
- die vorgeschlagenen Personen nicht bei einer überörtlichen Wahlbehörde als Beisitzer oder Ersatzbeisitzer fungieren,
- eine vorgeschlagene Person nicht bereits vom Bürgermeister als Wahlleiter oder Wahlleiter-Stellvertreter bestellt wurde. Aufgrund des

Erkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes VfSlg. 13628/1993 ist davon auszugehen, dass die Bestellung eines Wahlleiter-Stellvertreters als Beisitzer oder als Ersatzbeisitzer derselben Wahlbehörde grundsätzlich nicht ausgeschlossen ist. Die betroffene Person wird jedoch zu beachten haben, dass sie jedenfalls gleichzeitig nur in einer Funktion in der Wahlbehörde tätig sein darf.

Die Gemeinde sollte die Beisitzer, Ersatzbeisitzer und die Vertrauenspersonen der Wahlbehörden mit den **Formularen F 3, F 4 und F 4a** von ihrer Berufung verständigen. Diese generieren sich automatisch in der Gemeinderatsdatenbank (2022) und können von den Gemeinden aus dieser entnommen werden.

NEU: Wurde bisher ein Vorschlag auf Berufung von Beisitzern (Ersatzbeisitzern) nicht rechtzeitig erstattet oder ergänzt, hatte die Bezirkswahlbehörde die erforderliche Zahl von Beisitzern (Ersatzbeisitzern) nach eigenem Ermessen unter Berücksichtigung der Stärkeverhältnisse der im Landtag vertretenen Parteien zu berufen. Dies wurde im Rahmen der Novelle 2021 geändert. **Wird von der anspruchsberechtigten Partei ein Bestellungsvorschlag nicht oder nicht rechtzeitig erstattet, bleibt diese Stelle frei.**

5.3 Beschlussfähigkeit der Wahlbehörden

NEU: Die Bestimmungen betreffend die **Beschlussfähigkeit der Wahlbehörden** wurden anlässlich der Novelle 2021 ebenso geändert. Das Anwesenheitsquorum für Beschlüsse örtlicher Wahlbehörden wurde herabgesetzt.

Die Beschlussfähigkeit ist demnach bereits bei **Anwesenheit des Vorsitzenden** oder seines Stellvertreters **und von wenigstens der Hälfte der bestellten Beisitzer oder Ersatzbeisitzer** gegeben.

Hat eine Berufung eines Beisitzers nicht stattgefunden und ist die Stelle somit frei geblieben, ist die Gemeindewahlbehörde beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter wenigstens zwei Beisitzer oder Ersatzbeisitzer anwesend sind.

Unbeschadet dieser Bestimmung ist eine Sprengelwahlbehörde bzw. Sonderwahlbehörde nur beschlussfähig, wenn der Wahlleiter und mindestens zwei Beisitzer oder Ersatzbeisitzer anwesend sind.

5.4 Kundmachung der Zusammensetzung der Wahlbehörden

Gemäß § 12 ist die Zusammensetzung der Gemeinde-, Sprengel- und Sonderwahlbehörden vom Bürgermeister durch Anschlag an der Amtstafel

kundzumachen (siehe die Formulare **K 4a**, **K 4b**, **K 4c** und **K 4d**) sowie ortsüblich bekannt zu machen, wenn dies notwendig oder zweckmäßig ist.

Die Kundmachungen generieren sich automatisch in der Gemeinderatsdatenbank (2022) und können von den Gemeinden aus dieser entnommen werden.

5.5 NEU: Aufwandsentschädigung für Mitglieder der Wahlbehörden

Seit der Novelle 2021 haben Mitglieder der Wahlbehörden, mit Ausnahme des Bürgermeisters, pro Wahlereignis einen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 1% des monatlichen Bezugs eines Mitglieds des Nationalrates.

HINWEIS: Die Durchführung der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl am 02.10.2022 (inkl. dem vorgezogenen Wahltag am 23.09.2022) sowie die engere Wahl zum Bürgermeister am 23.10.2022 gilt als **ein Wahlereignis**.

Anspruch auf Aufwandsentschädigung haben die Wahlleiter (sofern es sich nicht um den Bürgermeister handelt), die Wahlleiter-Stellvertreter, die Beisitzer, die Ersatzbeisitzer und die Vertrauenspersonen gemäß § 11 Abs. 4a. Die Vertrauenspersonen gemäß § 11 Abs. 4a sind den Mitgliedern der Wahlbehörden, mit Ausnahme des Stimmrechts, gleichgestellt. Wahlzeugen gemäß § 50 sind keine Mitglieder der Wahlbehörden und haben daher auch keinen Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung (siehe Punkt 6).

HINWEIS: Mitglieder der örtlichen Wahlbehörden haben nur dann einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung, wenn zuvor ein entsprechender **Beschluss der Gemeindewahlbehörde** gefasst wurde. Jedes Wahlereignis bedarf einer gesonderten Beschlussfassung. Derartige Beschlüsse können auch nicht „auf Vorrat“ für in der Zukunft liegende Wahlereignisse gefasst werden. Es wird empfohlen, dass der Beschluss der Gemeindewahlbehörde über die Aufwandsentschädigung bereits in der konstituierenden Sitzung gefasst wird, da nur jene Sitzungen von der Aufwandsentschädigung erfasst sind, die im Anschluss stattfinden.

Für die Tätigkeit in mehreren Wahlbehörden besteht nur ein einmaliger Anspruch auf Aufwandsentschädigung. Die volle Aufwandsentschädigung gebührt bei einer Tätigkeit ab fünf Stunden, wobei alle Zeiten pro Wahlereignis zusammenzurechnen sind. Für weniger als fünf Stunden gebührt die Aufwandsentschädigung nur in halber Höhe.

Vom Anspruch auf Aufwandsentschädigung sind folgende Personen ausgenommen:

- der Bürgermeister

- Mitglieder der Wahlbehörden, die in einem Dienstverhältnis zu einer Gebietskörperschaft stehen, sofern die Tätigkeit in der Wahlbehörde im Rahmen ihrer dienstlichen Aufgaben oder im Rahmen weiterer Tätigkeiten für die Gebietskörperschaft erfolgt und vergütet wird

Über den Anspruch auf Aufwandsentschädigung bzw. dessen Höhe entscheidet jene Verwaltungsbehörde, der der Wahlleiter angehört oder von deren Vorstand er bestellt wird. Das ist bei den örtlichen Wahlbehörden der Bürgermeister. Die Wahlbehörden haben sämtliche Informationen, die zur Erlassung der jeweiligen Entscheidung erforderlich sind, innerhalb eines Monats nach Rechtskraft des Wahlergebnisses der jeweiligen Behörde zu übermitteln.

HINWEIS: Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung entsteht automatisch bei Erfüllung der Voraussetzungen, eine **gesonderte Antragstellung** durch die Mitglieder der Wahlbehörden ist **nicht** erforderlich. Der Bürgermeister entscheidet aufgrund der von den örtlichen Wahlbehörden vorgelegten Informationen und Belege. Zu diesem Zweck sind alle örtlichen Wahlbehörden verpflichtet eine gesonderte Anwesenheitsliste bei ihren Sitzungen zu führen und dem Bürgermeister zu übermitteln. Die Entscheidung des Bürgermeisters stellt **keinen Bescheid** dar. Sofern ein Mitglied daher die Höhe der ihm zukommenden Pauschalentschädigung als nicht richtig erachtet, hat es dies der Gemeinde (formlos) mitzuteilen.

Die Pauschalentschädigung ist den Mitgliedern der Wahlbehörden innerhalb von 60 Tagen nach Rechtskraft des Wahlergebnisses anzuweisen.

Die Aufwandsentschädigung ist eine „sonstige Einkunft“ im Sinne des § 29 Einkommensteuergesetz 1988 – EStG 1988, BGBl. Nr. 400/1988, idgF. Die Verrechnung erfolgt seitens der Gemeinde über die Lohnverrechnung.

5.6 NEU: Vertrauenspersonen gemäß § 11 Abs. 4a

Mit der Novelle 2021 wurde die Möglichkeit der Entsendung von Vertrauenspersonen in die Gemeindewahlbehörde eingeführt.

Sofern eine **Partei**, da sie die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 nicht erfüllt und **nicht im Landtag vertreten** ist, keinen Anspruch auf Berufung eines Beisitzers hat, so ist sie, falls sie sich **an der Wahlwerbung beteiligen** und Wahlvorschläge einbringen will (§ 31), berechtigt, **höchstens zwei Personen als ihre Vertrauenspersonen in die Gemeindewahlbehörde** zu entsenden.

Die solcher Art entsandten Vertrauenspersonen verlieren ihr Recht auf Teilnahme an den Sitzungen, wenn ihre Partei keinen Wahlvorschlag einbringt

oder der eingebrachte Wahlvorschlag nicht zugelassen und kundgemacht wird (§ 44).

Die Vertrauenspersonen **sind zu den Sitzungen der Wahlbehörde einzuladen**. Sie nehmen an den Verhandlungen **ohne Stimmrecht** teil.

Im Hinblick auf die Frist zur Entsendung der Vertrauenspersonen sowie deren Bestellung gilt das unter den Punkten 5.1 und 5.2 Gesagte. Da sie den Beisitzern gleichgestellt sind, ist deren Bestellung auch in die Kundmachung betreffend die Zusammensetzung der Wahlbehörde aufzunehmen (siehe Punkt 5.4).

HINWEIS: Wie die Beisitzer und Ersatzbeisitzer in der Gemeindewahlbehörde müssen auch die Vertrauenspersonen gemäß § 11 Abs. 4a **in der Gemeinde aktiv wahlberechtigt** sein. Sie unterliegen auch der **Amtsverschwiegenheit**.

6. Wahlzeugen

Gemäß § 50 Abs. 1 haben die zustellungsbevollmächtigten Vertreter oder durch eine von diesem bevollmächtigte Person jeder wahlwerbenden Partei, deren Wahlvorschlag veröffentlicht wurde, das Recht, zur Abstimmungshandlung und zum Ermittlungsverfahren der Wahlbehörde je zwei in der Gemeinde wahlberechtigte Vertrauenspersonen als Wahlzeugen zu entsenden.

Die Wahlzeugen sind gemäß § 50 Abs. 2 der Bezirkswahlbehörde spätestens am 24. Tag vor dem Wahltag (08.09.2022) durch den zustellungsbevollmächtigten Vertreter der wahlwerbenden Partei oder durch eine von diesem bevollmächtigte Person schriftlich namhaft zu machen. Die Wahlzeugen können für die Gemeindewahlbehörde, die Sprengelwahlbehörde und die Sonderwahlbehörden namhaft gemacht werden.

HINWEIS: Wahlzeugen als „Vertrauenspersonen“ unterscheiden sich in mehrfacher Hinsicht von den mit der Novelle 2021 neu eingeführten **Vertrauenspersonen gemäß § 11 Abs. 4a**. Vertrauenspersonen gemäß § 11 Abs. 4a können nur von jenen Parteien entsendet werden, die keinen Anspruch auf Entsendung eines Beisitzers (Ersatzbeisitzers) haben. Im Gegensatz dazu können Wahlzeugen von jeder wahlwerbenden Partei entsendet werden. Weiters können Vertrauenspersonen gemäß § 11 Abs. 4a nur in die Gemeindewahlbehörde entsendet werden. Sie nehmen an den Sitzungen (ohne Stimmrecht) teil. Wahlzeugen hingegen können in alle örtlichen Wahlbehörden (Gemeinde-, Sprengel- und Sonderwahlbehörden) entsendet werden.

Über die **Rechte und Pflichten der Wahlzeugen** wird Folgendes bekannt gegeben:

Durch die **Amtsverschwiegenheit** sind „alle mit Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse einer Gebietskörperschaft oder der Parteien geboten ist“. Dieser Verschwiegenheitspflicht unterliegen jedoch, wie Art. 20 Abs. 3 B-VG ausdrücklich bestimmt, nur Organe der Verwaltung bei der Durchführung von Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen, also **nur die Wahlbehörden**. Diese Geheimhaltung gilt daher insbesondere auch für die von den Wahlbehörden zu erstellenden Abstimmungsverzeichnisse.

Aus den Bestimmungen der §§ 6, 7, 8 und 11 Abs. 4a in Verbindung mit § 50 ergibt sich, dass die **Wahlzeugen** den Wahlbehörden nicht als Mitglieder angehören. Sie haben, wie § 50 Abs. 1 ausdrücklich bestimmt und im Gegensatz zu den Vertrauenspersonen gemäß § 11 Abs. 4a (siehe Punkt 5.6), lediglich als „Vertrauenspersonen“ der wahlwerbenden Parteien zu fungieren und werden daher auch nicht von Amts wegen bestellt und vereidigt, sondern lediglich von einer Partei entsandt und **erhalten vom Gemeindevahllleiter** hierzu einen „**Eintrittschein**“ für das Wahllokal. **Wahlzeugen unterliegen somit nicht der Amtsverschwiegenheit**. Ihnen ist es daher auch nicht untersagt, persönliche Beobachtungen im Wahllokal in mündlicher oder schriftlicher Form, insbesondere an die sie entsendende Partei, weiterzugeben. Auf Wahlzeugen sind aber auch nicht die strafgesetzlichen Bestimmungen über die „Verletzung des Amtsgeheimnisses“ (§ 310 StGB) anwendbar. Eine solche Verletzung des Amtsgeheimnisses würde nämlich voraussetzen, dass es sich bei Wahlzeugen um Organe handelt, die bestellt sind, um „im Namen der Gemeinde Rechtshandlungen vorzunehmen oder sonst mit Aufgaben der Landesverwaltung betraut“ sind (§ 74 StGB). Dies ist jedoch – wie bereits ausgeführt wurde – nicht der Fall, weshalb auf sie auch nicht die genannte strafgesetzliche Bestimmung angewandt werden kann.

Vielmehr ist darauf zu verweisen, dass Wahlzeugen ausschließlich als Vertrauenspersonen von wahlwerbenden Parteien bestellt werden. Es kommt ihnen, wie § 50 Abs. 3 ausdrücklich bestimmt, kein Einfluss auf den Gang der Wahlhandlung zu. Ihre Aufgabe ist es daher einzig und allein, die ordnungsgemäße Durchführung der Wahl zu beobachten und den sie entsendenden Parteien hierüber Zeugnis abzulegen.

Sowohl aus § 50 wie auch aus den die Amtsverschwiegenheit regelnden Bestimmungen der Bundesverfassung und des Strafgesetzbuches (Art. 20 Abs. 3 B-VG und § 310 StGB) ergibt sich somit eindeutig, dass Wahlzeugen keiner Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Sie haben vielmehr das Recht, den sie entsendenden Parteien persönliche Wahrnehmungen mündlich und schriftlich mitzuteilen. Insbesondere ergeben sich aus der geltenden Rechtsordnung keine Bedenken, dass Wahlzeugen aufgrund ihrer persönlichen Wahrnehmungen Aufzeichnungen darüber führen, welche Personen bereits ihre Stimme abgegeben haben und dass sie solche Aufzeichnungen, sogenannte „Strichlisten“, den sie entsendenden Parteien weitergeben. Als Wahlzeugen können nur solche Personen entsendet werden, die in der Gemeinde wahlberechtigt sind.

NEU: Wenn der Eintrittschein, der den Wahlzeugen zum Eintritt in das Wahllokal ermächtigt, nicht rechtzeitig beim Wahlzeugen eingelangt ist oder die Ausstellung nicht oder nicht rechtzeitig erfolgt ist und ersichtlich ist, dass die jeweilige Person als Wahlzeuge entsandt wurde, kann eine **sofortige Ausstellung des Eintrittscheins** durch den Gemeindegewahlleiter auch **am Wahltag** erfolgen.

HINWEIS: Die Erfassung der Wahlzeugen erfolgt im Wege der Gemeinderatsdatenbank (2022). Näheres ist der Bedienungsanleitung zur Gemeinderatsdatenbank (2022) zu entnehmen.

Die Eintrittscheine generieren sich automatisch in der Gemeinderatsdatenbank (2022) und können von den Gemeinden aus dieser entnommen werden.

7. Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Das **aktive Wahlrecht** zur Wahl des Bürgermeisters und des Gemeinderats, das ist das Recht zu wählen, besitzen demnach:

aktives Wahlrecht	
zur Wahl des Gemeinderats	zur Wahl des Bürgermeisters
<p>alle Männer und Frauen, die</p> <ul style="list-style-type: none"> • am Stichtag (05.07.2022) die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen oder einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union angehören (Unionsbürger). Unionsbürger sind jedoch nur wahlberechtigt, wenn sie am Stichtag der Wahl in der Gemeinde-Wähler-evidenz der Gemeinde eingetragen waren (siehe Punkt 13.4); • am Wahltag (02.10.2022) das 16. Lebensjahr vollendet haben, d.h. am 02.10.2006 oder vorher geboren wurden; • vom Wahlrecht am Stichtag nicht ausgeschlossen sind und • in der Gemeinde am Stichtag ihren Wohnsitz im Sinne des § 17 haben. 	

Das **passive Wahlrecht**, das ist das Recht gewählt zu werden, besitzen:

passives Wahlrecht	
zum Gemeinderat sind wählbar:	zum Bürgermeister sind wählbar:
<p>alle (aktiv) wahlberechtigten österreichischen Staatsbürger und Unionsbürger, die am Wahltag (02.10.2022) das 18. Lebensjahr vollendet haben.</p>	<p>alle (aktiv) wahlberechtigten österreichischen Staatsbürger, die am Wahltag (02.10.2022) das 18. Lebensjahr vollendet haben. Zum Bürgermeister sind Unionsbürger nicht wählbar.</p>

Zusammenfassend ergibt sich für Unionsbürger somit:

Unionsbürger		
	aktiv wahlberechtigt	passiv wahlberechtigt
Gemeinderatswahl	ja	ja
Bürgermeisterwahl	ja	nein

Unionsbürger sind nur wahlberechtigt, wenn sie am Stichtag der Wahlaus-schreibung in der Gemeinde einen Wohnsitz im Sinne des § 17 haben und in die Gemeinde-Wählerevidenz eingetragen waren oder spätestens am Stich-tag einen Antrag auf Aufnahme in die Gemeinde-Wählerevidenz gestellt haben.

Auslandsösterreicher, das sind österreichische Staatsbürger mit Haupt-wohnsitz im Ausland, die keinen Wohnsitz im Sinne des § 17 im Burgenland haben, sind **nicht** wahlberechtigt.

8. Ausschluss vom Wahlrecht

Vom **Gericht kann** unter Zugrundelegung der Umstände des Einzelfalls **vom Wahlrecht zum Gemeinderat und zum Bürgermeister ausgeschlossen werden**, wer durch ein inländisches Gericht wegen einer

- a) nach dem 14., 15., 16., 17., 18., 24. oder 25. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches – StGB, BGBl. Nr. 60/1974, in der Fas-sung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 159/2021, strafbaren Handlung,
- b) strafbaren Handlung gemäß §§ 278a bis 278e StGB,
- c) strafbaren Handlung gemäß dem Verbotsgesetz 1947, StGBI. Nr. 13/1945, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 148/1992,
- d) in Zusammenhang mit einer Wahl, einer Volksabstimmung, einer Volksbefragung, einem Volksbegehren oder einer Europäischen Bür-gerinitiative begangenen strafbaren Handlung nach dem 22. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB

zu einer nicht bedingt nachgesehenen (unbedingten) Freiheitsstrafe von **min-destens einem Jahr** oder wegen einer sonstigen mit Vorsatz begangenen

strafbaren Handlung zu einer nicht bedingt nachgesehenen Freiheitsstrafe von **mehr als fünf Jahren** rechtskräftig verurteilt wird.

Der Ausschluss beginnt mit Rechtskraft des Urteils und endet, sobald die Strafe vollstreckt und die mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt worden, so endet der Ausschluss mit der Rechtskraft des Urteils. Fällt das Ende des Ausschlusses vom Wahlrecht in die Zeit nach dem Stichtag, so kann bis zum Ende des Einsichtszeitraumes (§ 21 Abs. 1) die Aufnahme in das Wählerverzeichnis begehrt werden (§ 18).

9. Ausschluss von der Wählbarkeit

Die Bestimmungen hinsichtlich des Ausschlusses der Wählbarkeit wurden im Jahr 2019 (Novelle LGBl. Nr. 47/2019) geändert.

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen ist eine Person, die durch ein inländisches Gericht wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener und von Amts wegen zu verfolgender gerichtlich strafbarer Handlungen rechtskräftig

- a) zu einer nicht bedingt nachgesehenen sechs Monate übersteigenden Freiheitsstrafe oder
- b) zu einer bedingt nachgesehenen ein Jahr übersteigenden Freiheitsstrafe

verurteilt worden ist.

HINWEIS: Im Gegensatz zu bisherigen Wahlen sind daher **auch bedingte Freiheitsstrafen oder teilbedingte Freiheitsstrafen** maßgeblich.

Dieser **Ausschluss endet nach sechs Monaten**. Die Frist beginnt, sobald die Strafe vollstreckt ist und mit Freiheitsentzug verbundene vorbeugende Maßnahmen vollzogen oder weggefallen sind; ist die Strafe nur durch Anrechnung einer Vorhaft verbüßt oder zur Gänze bedingt nachgesehen worden, so beginnt die Frist mit Rechtskraft des Urteils.

Ist nach anderen gesetzlichen Bestimmungen der Eintritt von Rechtsfolgen ausgeschlossen, sind die Rechtsfolgen erloschen oder sind dem Verurteilten alle Rechtsfolgen oder der Ausschluss vom Wahlrecht nachgesehen worden, so ist er auch vom Wahlrecht nicht ausgeschlossen. Wird die bedingte Nachsicht widerrufen, so tritt mit dem Tag der Rechtskraft dieses Beschlusses der Ausschluss vom Wahlrecht ein (§ 19a).

Unionsbürger, die sich für die Wahl zum Gemeinderat bewerben, müssen im Zuge der Einbringung eines Wahlvorschlages gemäß § 19 Abs. 3 eine **schriftliche Erklärung** abgeben, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat ihre Wählbarkeit bei Kommunalwahlen nicht verloren haben.

10. Erfassung der Wahlberechtigten

10.1 Wählerevidenz – Wählerverzeichnis

Eingangs wird auf die Unterscheidung zweier wichtiger Begriffe hingewiesen:

Die **Gemeinde-Wählerevidenz** ist ein nach dem Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetz von der Gemeinde ständig zu führendes Verzeichnis der Personen, die zum Gemeinderat und zum Bürgermeister wahlberechtigt sind.

Das **Wählerverzeichnis** ist ein Verzeichnis, das auf Grundlage der Eintragungen in der Gemeinde-Wählerevidenz am Stichtag (05.07.2022) vor jeder Wahl erstellt wird. Am Wahltag bzw. am vorgezogenen Wahltag dürfen nur die im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen wählen.

HINWEIS: Der Bürgermeister hat den Text des § 3 Abs. 1 bis 3 Burgenländisches Wählerevidenz-Gesetz (Ausführungen zur Gemeinde-Wählerevidenz) sowie der §§ 16 bis 19 der Gemeindewahlordnung 1992 (Ausführungen zum aktiven und passiven Wahlrecht) spätestens vier Monate vor dem frühestmöglichen Wahltag der allgemeinen Wahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters (04.05.2022) **zur Information für die ausländischen Unionsbürger** durch Anschlag an der Amtstafel kundzumachen. Die Information darf erst **nach dem Stichtag der Wahl von der Amtstafel abgenommen** werden.

10.2 Eintragung in das Wählerverzeichnis

Die Wahlberechtigten sind für die bevorstehende Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl in Wählerverzeichnisse einzutragen (§ 20 Abs. 2). Die Anlegung der Wählerverzeichnisse obliegt dem Bürgermeister und hat auf Grundlage der nach § 3 Burgenländisches Wählerevidenz-Gesetz, LGBl. Nr. 5/1996, in der Fassung der Novelle 2019 (LGBl. Nr. 68/2019), in jeder Gemeinde zu führenden ständigen Evidenz der Wahl- und Stimmberechtigten zu erfolgen.

Nach § 3 des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes sind in die Gemeinde-Wählerevidenz einer Gemeinde alle österreichischen Staatsbürger einzutragen, die

- vor dem 1. Jänner des Jahres der Eintragung das 14. Lebensjahr vollendet haben,
- vom Wahlrecht zum Gemeinderat nicht ausgeschlossen sind und
- in der Gemeinde gemäß § 17 ihren Wohnsitz haben.

NEU: Die Regelung im Hinblick auf **Unionsbürger** wurde im Zuge der Novelle 2019 geändert. Demnach ist zu unterscheiden, ob ein Wohnsitz im Sinne des § 17 Abs. 1 (Hauptwohnsitz) oder ein Wohnsitz im Sinne des § 17 Abs. 2 vorliegt. Bei Vorliegen eines **Wohnsitzes gemäß § 17 Abs. 1 (Hauptwohnsitz)** sowie der übrigen Voraussetzungen (Vollendung des 14. Lebensjahres vor dem ersten Jänner des Jahres der Eintragung, Nichtausschluss vom Wahlrecht) sind **Unionsbürger unabhängig von einem Antrag** in die Gemeinde-Wählerevidenz jener Gemeinde einzutragen, in der sie ihren Wohnsitz haben. Nur mehr für jene Fälle, dass (neben den anderen Voraussetzungen) ein **Wohnsitz gemäß § 17 Abs. 2** vorliegt, hat die Eintragung auf Grund eines **schriftlichen Antrages** zu erfolgen.

Wird eine erfasste Person, die aufgrund der Entscheidung eines Gerichtes oder einer Verwaltungsbehörde festgenommen oder angehalten wird, vom bisherigen Wohnsitz gemäß § 17 Abs. 1 oder 2 abgemeldet, bleibt sie weiter in der Gemeinde-Wählerevidenz jener Gemeinde, in der sie bisher einen Wohnsitz gemäß § 17 Abs. 1 oder 2 hatte, eingetragen.

Bei der Wahlausschreibung sind insbesondere jene Personen aus dem Wählerverzeichnis zu streichen, die am Wahltag das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

In diesem Zusammenhang wird auf § 8 Abs. 1 des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes aufmerksam gemacht, wonach die Gemeinden alle Umstände, die geeignet sind, eine Änderung in den Eintragungen der Landes-Wählerevidenz oder der Gemeinde-Wählerevidenz zu bewirken, **von Amts wegen** wahrzunehmen und die erforderlichen Änderungen in diesen Evidenzen durchzuführen haben.

Sofern eine Person **nicht in die Gemeinde-Wählerevidenz eingetragen** ist, **kann sie nicht in das Wählerverzeichnis eingetragen** werden. Eine Person, die trotzdem glaubt, im Sinne des § 16 wahlberechtigt zu sein, kann nur im Wege des **Berichtigungsverfahrens nach §§ 23 ff in das Wählerverzeichnis** aufgenommen werden (siehe Punkt 13.4 betreffend Unionsbürger!).

In diesem Zusammenhang wird auf den Erlass der Burgenländischen Landesregierung vom 08.07.2002, Zl. 2-GI-W1014/18-2002, betreffend das Burgenländische Wählerevidenz-Gesetz verwiesen.

Zur Feststellung des Wohnsitzes wird empfohlen, das mit ho. Erlass vom 07.09.2004, Zl. 2-GI-W1014/19-2004, übermittelte „Erhebungsblatt zur Feststellung des Wohnsitzes im Sinne des Bgld. Wahlrechtes“ zu verwenden (siehe auch Punkt 13.3).

Wählerverzeichnisse sind in Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, nach Wahlsprengel und gegebenenfalls nach Ortschaften, Straßen und Hausnummern anzulegen.

11. Wohnsitz

Damit eine Person wahlberechtigt ist, muss sie am Stichtag in der Gemeinde des Burgenlandes einen Wohnsitz **im Sinne des § 17** haben.

Ein Wohnsitz im Sinne der GemWO 1992 liegt dann vor, wenn

1. in diesem Ort der Hauptwohnsitz liegt (§ 17 Abs. 1) oder
2. wenn kein Hauptwohnsitz, sondern nur ein sonstiger Wohnsitz vorliegt und sich die Person an diesem Wohnsitz in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht in dem Ort niedergelassen hat, diesen zu einem Mittelpunkt ihrer
 - wirtschaftlichen,
 - beruflichen,
 - familiären oder
 - gesellschaftlichen Lebensverhältnisse

zu machen, wobei zumindest **zwei dieser Kriterien** erfüllt sein müssen. Dabei genügt es, dass der Ort nur bis auf weiteres zu diesem Mittelpunkt frei gewählt worden ist (§ 17 Abs. 2).

Ein Wohnsitz im Sinne des § 17 gilt jedenfalls dann **nicht** als begründet (§ 17 Abs. 3), wenn der Aufenthalt

- bloß der Erholung oder Wiederherstellung der Gesundheit dient,
- lediglich zu Urlaubszwecken gewählt wurde oder
- aus anderen Gründen offensichtlich nur vorübergehend ist.

Nach der Gemeindewahlordnungsnovelle 2002 gilt ein Wohnsitz im Sinne des § 17 außerdem nicht als begründet, wenn die **betreffende Person nach melderechtlichen Vorschriften in der Gemeinde nicht gemeldet ist!**

Zusammenfassend bedeutet dies:

1. Eine Person ist am Ort des Hauptwohnsitzes jedenfalls wahlberechtigt.
2. Am Ort des sonstigen Wohnsitzes („weiterer Wohnsitz" oder „Zweitwohnsitz") ist eine Person nur wahlberechtigt, wenn sie an diesem Ort nach den Bestimmungen des Meldegesetzes 1991 **gemeldet** ist **und** von den oben genannten vier Mittelpunktarten **zwei Mittelpunkte** in dieser Gemeinde liegen **und** der Aufenthalt **nicht vorübergehend** ist, **nicht zu Urlaubszwecken** und **nicht bloß der Erholung oder Wiederherstellung der Gesundheit** dient.

Zum Wohnsitzbegriff siehe auch den Erlass zum Burgenländischen Wähler-evidenz-Gesetz vom 08.07.2002, Zahl: 2-GI-W1014/18-2002.

In diesem Zusammenhang wird auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 19.03.1993, Zl. B1696-1723/92-8, verwiesen, wonach ein Bescheid einer Wahlbehörde betreffend die Aufnahme einer Person in das Wählerverzeichnis den Beschwerdeführer in seinem verfassungsgesetzlich gewährleisteten Recht auf Teilnahme an der Gemeinderatswahl verletzt, wenn der Bescheid jedweder substantiellen Begründung entbehrt, d.h. jegliche Tatsachenfeststellungen vermissen lässt und sich nicht etwa auf konkretisierte notorische Umstände, sondern nur mit wenigen Worten – floskelhaft – ganz allgemein auf ein „Ermittlungsverfahren" der Behörde beruft, das aber in den Verwaltungsakten nicht zureichend dokumentiert ist.

Ebenso hat der Verfassungsgerichtshof u.a. in seinem Erkenntnis vom 22.09.2008, GZ B2003/07, die formelhafte Begründung eines Bescheides der Wahlbehörde und die ledigliche Feststellung, dass sich eine Person zwar in der Gemeinde niedergelassen hat und daher an diesem Ort wohl ein „Anknüpfungspunkt", jedoch kein Mittelpunkt ihrer wirtschaftlichen, beruflichen, familiären oder gesellschaftlichen Lebensverhältnisse vorliegt ohne Darlegung, aus welchen tatsächlichen Gründen die Behörde zu dieser Auffassung gelangt, als verfassungswidrig angesehen.

In diesem Erkenntnis rügt der Verfassungsgerichtshof insbesondere, dass keine geeigneten Ermittlungen zur Klärung des entscheidungsrelevanten Sachverhaltes (Vorbringen bzgl. familiären Mittelpunktes, Großteil der Einkommensquelle aus Geschäften in diesem Ort, starke gesellschaftliche Verankerung) durchgeführt wurden. Dieser Umstand im Zusammenhang mit der Bescheidebegründung, die sich in keiner Weise mit dem Vorbringen einer betroffenen Person befasst oder auseinandersetzt, kennzeichnet aber eine derartige Vorgangsweise nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes – selbst unter gebührender Berücksichtigung der geringen Anforderungen, die an das

Ermittlungsverfahren vor Wahlbehörden, schon angesichts der kurzen zur Verfügung stehenden Fristen, zu stellen sind – unter dem Aspekt der maßgebenden Fragen des Bestehens eines Wohnsitzes als derart mangelhaft und ergänzungsbedürftig, dass von einer Verfassungswidrigkeit gesprochen werden muss.

Im Erkenntnis vom 26.09.2008, GZ B123/08, hat der Verfassungsgerichtshof ausgeführt, dass es nach dem klaren und unmissverständlichen Wortlaut des § 17 Abs. 2 nicht darauf ankommen kann, ob eine Person die Absicht hat(te), die in Rede stehende Gemeinde zu dem (einzigem) Mittelpunkt ihrer Lebensverhältnisse zu gestalten. Vielmehr genügt für die Begründung eines Wohnsitzes eine Unterkunftsnahme an einem bestimmten Ort in der erweislichen oder aus den Umständen hervorgehenden Absicht, dort bis auf weiteres einen Anknüpfungspunkt von Lebensbeziehungen zu haben. Diese Qualifikation kann auf mehrere Wohnsitze zutreffen, sodass bei Vorliegen gewisser Lebensbeziehungen bereits ein Wohnsitz i.S.d. § 17 Abs. 2 gegeben ist.

Die Unterlassung der Prüfung, ob eine Person – neben ihrem Hauptwohnsitz – zu einer weiteren Gemeinde in einer derart intensiven Bindung steht, dass sie dort über einen (weiteren) Wohnsitz verfügt, ist nach Ansicht des Verfassungsgerichtshofes verfassungswidrig.

12. Auflegung des Wählerverzeichnisses

Die aufgrund der Gemeinde-Wählerevidenz angefertigten Wählerverzeichnisse sind am 14. Tag nach dem Stichtag, das ist der 19.07.2022 **durch 10 Tage** in einem allgemein zugänglichen Amtsräum während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme aufzulegen und allenfalls einem Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren zu unterziehen.

Der Bürgermeister hat **vor Beginn der Einsichtsfrist** die Auflegung der Wählerverzeichnisse durch Anschlag an der Amtstafel sowie ortsüblich kundzumachen (**Formular K 2**).

ACHTUNG!

An Samstagen ist für mindestens zwei Stunden Gelegenheit zur Einsichtnahme zu bieten. An Sonn- und Feiertagen kann die Ermöglichung der Einsichtnahme unterbleiben.

Der Bürgermeister hat den Gemeinderatsparteien sowie anderen wahlwerbenden Parteien, die sich an der Wahlwerbung beteiligen wollen, auf ihr Verlangen spätestens am ersten Tag der Auflegung des Wählerverzeichnisses (19.07.2022) Abschriften und auch allfällige Nachträge desselben gegen Ersatz der Kosten auszufolgen. **Dieses Verlangen ist spätestens am 8. Tag nach dem Stichtag (13.07.2022) zu stellen.** Die Anmeldung verpflichtet zur Bezahlung von 50 % der beiläufigen Herstellungskosten. Die restlichen Kosten sind beim Bezug der Abschriften zu entrichten.

Spätestens am Tage der Auflegung des Wählerverzeichnisses (19.07.2022) hat der Bürgermeister die vorläufig ermittelte Zahl der wahlberechtigten Personen in der Gemeinde der Bezirkswahlbehörde auf die schnellste Art bekanntzugeben. Hierbei ist die Gesamtsumme der Wahlberechtigten zu melden, gegliedert nach Männern und Frauen, weiters gegliedert nach solchen mit Hauptwohnsitz und solchen mit sonstigem Wohnsitz (§ 17 Abs. 2) und schließlich nach der Anzahl der wahlberechtigten Unionsbürger (siehe **Formular F 13a**). Die Bezirkswahlbehörde hat diese Zahlen der Landeswahlbehörde weiterzuleiten. Die gleiche Berichterstattung ist hinsichtlich der endgültigen Zahl der Wahlberechtigten nach Abschluss des Wählerverzeichnisses (spätestens am 25.08.2022) erforderlich (siehe **Formular F 13b**).

HINWEIS: Die Erfassung der vorläufig und endgültig Wahlberechtigten erfolgt im Wege der Gemeinderatsdatenbank (2022). Näheres ist der Bedienungsanleitung zur Gemeinderatsdatenbank (2022) zu entnehmen.

Für die Erfassung der Anzahl der vorläufig Wahlberechtigten ist die am Stichtag im Wählerverzeichnis eingetragene Anzahl an Wahlberechtigten zu berücksichtigen. Allfällige Änderungen der Anzahl der Wahlberechtigten zwischen Stichtag und Auflage des Wählerverzeichnisses sind hier nicht zu berücksichtigen!

13. Berichtigungs- und Beschwerdeverfahren

Gemäß § 21 Abs. 3 dürfen vom ersten Tag der Auflegung des Wählerverzeichnisses an, Änderungen im Wählerverzeichnis nur mehr aufgrund des Berichtigungsverfahrens oder einer Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes (§§ 23 ff) vorgenommen werden.

13.1 Antragsberechtigung

Aufgrund des § 23 ist zur Einbringung eines Antrages auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses **jede Person, die die österreichische**

Staatsbürgerschaft besitzt und **jeder Angehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union** berechtigt, der entweder im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder für sich das Wahlrecht in der Gemeinde in Anspruch nimmt.

Hierbei ist zu beachten, dass **Unionsbürger nur dann berechtigt** sind, einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses einzubringen, wenn sie am Stichtag **(05.07.2022)** in die Gemeinde-Wählerevidenz eingetragen waren (das sind jedenfalls **alle Unionsbürger, die in der Gemeinde einen Wohnsitz im Sinne des § 17 Abs. 1 haben**) oder, im Falle eines Wohnsitzes im Sinne des § 17 Abs. 2 **spätestens am Stichtag einen schriftlichen Antrag** gemäß § 3 Abs. 1 zweiter Satz Burgenländisches Wählerevidenz-Gesetz auf Aufnahme in die Gemeinde-Wählerevidenz **eingebracht haben**.

Der Berichtigungsantrag kann wegen Aufnahme vermeintlich nicht Wahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter **mündlich durch persönliches Erscheinen** oder **schriftlich** (auch mittels Telefax, eingescannt per E-Mail oder mittels Handysignatur (Bürgerkarte), elektronisch signierter E-Mail bzw. PDF) erhoben werden (**Formulare F 5a, F 5b**).

Berichtigungsanträge sind, falls sie schriftlich eingebracht werden, für jeden Einzelfall gesondert einzubringen.

Berichtigungsanträge müssen beim Gemeindeamt (Magistrat) vor Ablauf der Einsichtsfrist eingebracht werden und einlangen. Berichtigungsanträge gegen das Wählerverzeichnis, welche mittels Telefax, eingescannt per E-Mail oder mittels Handysignatur (Bürgerkarte) elektronisch signierte E-Mail bzw. PDF eingebracht werden, müssen bis spätestens am letzten Tag der Auflagefrist, das ist der 28.07.2022, nachweislich vor 24.00 Uhr, beim Gemeindeamt (Magistrat) einlangen. Wird der Berichtigungsantrag jedoch mittels Einwurfs in den Briefkasten der Gemeinde eingebracht, so ist dieser nur dann als rechtzeitig zu werten, wenn der Einwurf am letzten Tag der Frist, das ist der 28.07.2022, innerhalb der kundgemachten Amtsstunden erfolgt. Der Gemeinde wird daher dringend empfohlen, den **Briefkasten**, unter Wahrung des **vier Augen Prinzips, nach dem Ende der Amtsstunden zu leeren** und dies in einem **Aktenvermerk zu dokumentieren**.

Betrifft der Berichtigungsantrag das Aufnahmebegehren eines vermeintlich Wahlberechtigten, sind auch die zur Begründung notwendigen Belege, insbesondere ein vom vermeintlich Wahlberechtigten ausgefülltes Aufnahme-**Wähleranlageblatt** (Muster Anlage 1 Burgenländisches Wählerevidenz-Gesetz) anzuschließen. Fehlt das Wähleranlageblatt, ist der Antrag zurückzuweisen. Das Wähleranlageblatt kann aber bis zur Entscheidung der

Gemeindewahlbehörde nachgereicht werden. Alle Berichtigungsanträge, auch mangelhaft belegte, sind von der Gemeinde entgegenzunehmen und weiterzuleiten.

Wird im Antrag die Streichung eines vermeintlich Nichtwahlberechtigten begehrt, ist der Grund hierfür anzugeben.

13.2 Verfahren

Die Gemeinde hat die Personen, gegen deren Aufnahme in das Wählerverzeichnis ein Berichtigungsantrag eingebracht wurde, hiervon spätestens am Tag nach dem Einlangen des Antrages unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Gründe nachweislich zu verständigen. Da die **Namen der Antragsteller** dem **Amtsgeheimnis** unterliegen, darf die Verständigung dessen Namen nicht enthalten (hinsichtlich der Verständigung siehe das **Formular F 11**). Dem vom Berichtigungsantrag Betroffenen steht es frei, mündlich oder schriftlich Einwendungen an die Gemeindewahlbehörde zu erheben. Diese Einwendungen sind nur zu berücksichtigen, wenn sie binnen vier Tagen nach Zustellung der Verständigung vom Berichtigungsantrag beim Gemeindeamt einlangen oder vorgebracht werden.

Im Berichtigungsverfahren finden die Verwaltungsverfahrensgesetze mit Ausnahme des § 7 AVG keine Anwendung. Die Nichtanwendbarkeit des AVG ermächtigt die Wahlbehörden aber keinesfalls, von einer Begründung des Bescheides abzusehen (VfSlg. 7017/1973).

Es ist einzuräumen, dass bei den kurzen, den Wahlbehörden zur Verfügung stehenden Fristen an das Ermittlungsverfahren nicht allzu strenge Anforderungen gestellt werden dürfen und dass aus diesem Grund eine Mitwirkungspflicht des Wahlberechtigten bei der Feststellung des maßgeblichen Sachverhaltes besteht (VfSlg. 8845/1980).

Die Berechnung der Fristen hat nach § 106 zu erfolgen. Die Tage des Postenlaufes werden in die Frist eingerechnet.

Über den Berichtigungsantrag hat die Gemeindewahlbehörde binnen 6 Tagen nach Ende der Einsichtsfrist (spätestens am 03.08.2022) mit Bescheid zu entscheiden (**Formulare F 6a bis F 8d**).

Der Bescheid ist dem Antragsteller und dem durch die Entscheidung Betroffenen **unverzüglich** nachweislich (zB mittels RSb oder durch Boten) zuzustellen, wobei darauf zu achten ist, dass der Name des Antragstellers im Bescheid der Gemeindewahlbehörde an die betroffene Person nicht genannt wird.

Für die **Zustellung von Schriftstücken** der Gemeindewahlbehörde gilt Folgendes:

Schriftstücke der Gemeindewahlbehörde gelten, wenn der Zustellversuch an der Wohnadresse erfolglos war, mit der Hinterlegung, sowohl im Gemeindeamt als auch bei der Post, als wirksam zugestellt. Der Empfänger ist jedenfalls von der Hinterlegung des Schriftstückes zu verständigen (Benachrichtigung vom erfolglosen Zustellversuch im Briefkasten).

13.3 Wohnsitzfrage im Berichtigungsverfahren

Erfahrungsgemäß handelt es sich bei den meisten Berichtigungsverfahren um die Frage, ob ein Wohnsitz die Kriterien des § 17 erfüllt oder nicht.

Die Feststellung der Behörde, dass ein Wohnsitz einer bestimmten Person an einem bestimmten Niederlassungsort im Sinne des § 17 gegeben ist, ist gesetzwidrig, wenn sie getroffen wird, ohne dass der maßgebende Sachverhalt aufgrund eines ordnungsgemäß durchgeführten Ermittlungsverfahrens ausreichend geklärt ist oder ohne dass die maßgebenden Umstände aufgezeigt und dargetan werden, warum sich daraus die Tatsachen der Wohnsitzbegründung oder Nichtbegründung ergeben.

Als Hilfestellung für das Ermittlungsverfahren hat die Burgenländische Landesregierung im Erlass vom 07.09.2004, Zahl: 2-GI-W1014/19-2004, der Gemeinde einen Erhebungsbogen zur Ermittlung des Wohnsitzes im Sinne des burgenländischen Wahlrechts zur Verfügung gestellt. Es wird empfohlen, diesen Erhebungsbogen im Berichtigungsverfahren zu verwenden. Die Ausfüllung des Erhebungsbogens kann entweder von der betroffenen Person selbst oder durch Hilfsorgane der Gemeindewahlbehörde, die die betreffende Person zur Parteilnahme in das Gemeindeamt lädt, erfolgen. Selbstverständlich können die Befragung der betroffenen Person und die Ausfüllung des Erhebungsblattes auch durch die Mitglieder der Gemeindewahlbehörde selbst während der Sitzung der Gemeindewahlbehörde erfolgen, zu der die betroffene Person geladen wird.

Zum Wohnsitzbegriff im Sinne des § 17 siehe Punkt 11 sowie die Ausführungen im Erlass vom 08.07.2002, Zahl: 2-GI-W1014/18-2002.

13.4 Unionsbürger

Hinsichtlich der Angehörigen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union wird bemerkt, dass diese das aktive und passive Wahlrecht zum Gemeinderat und das aktive Wahlrecht zum Bürgermeister nur dann besitzen,

wenn sie **am Stichtag (05.07.2022) in die Gemeinde-Wählerevidenz eingetragen waren.**

NEU: Die Regelung im Hinblick auf Unionsbürger wurde im Zuge der Novelle 2019 geändert. Demnach ist zu unterscheiden, ob ein Wohnsitz im Sinne des § 17 Abs. 1 (Hauptwohnsitz) oder ein Wohnsitz im Sinne des § 17 Abs. 2 vorliegt. Unionsbürger **sind unabhängig von einem Antrag** in die Gemeinde-Wählerevidenz jener Gemeinde **einzutragen**, in der sie ihren Wohnsitz haben, wenn sie zusätzlich zu den übrigen Voraussetzungen (Vollendung des 14. Lebensjahres vor dem ersten Jänner des Jahres der Eintragung, Nichtausschluss vom Wahlrecht) einen **Wohnsitz gemäß § 17 Abs. 1** (Hauptwohnsitz) in dieser Gemeinde haben. Nur für jene Fälle, dass (neben den anderen Voraussetzungen) ein **Wohnsitz gemäß § 17 Abs. 2** vorliegt, hat die **Eintragung nur auf schriftlichen Antrag** zu erfolgen.

Gemäß § 16 Abs. 2 zweiter Satz ist die Voraussetzung der Eintragung in die Gemeinde-Wählerevidenz für Unionsbürger, die in der Gemeinde einen Wohnsitz gemäß § 17 Abs. 2 haben, aber schon dann erfüllt, **wenn sie spätestens am Stichtag einen Antrag gemäß § 3 Abs. 1 zweiter Satz des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes** auf Aufnahme in die Gemeinde-Wählerevidenz **eingebracht haben.**

Unionsbürger mit einem Wohnsitz gemäß § 17 Abs. 2, die spätestens am 05.07.2022 einen Antrag gemäß § 3 Abs. 1 zweiter Satz des Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetzes auf Aufnahme in die Gemeinde-Wählerevidenz eingebracht haben, sind daher – bei Vorliegen der sonstigen Voraussetzungen – wahlberechtigt, selbst wenn sie noch nicht in der Gemeinde-Wählerevidenz aufscheinen!

13.5 Berichtigungsanträge gegen die Wählerevidenz und Berichtigungsanträge gegen das Wählerverzeichnis

Berichtigungsanträge gegen die Gemeinde-Wählerevidenz, über die zu Beginn der Einsichtsfrist allenfalls noch nicht entschieden wurde, dürfen nicht als Berichtigungsanträge im Sinne der Gemeindewahlordnung gegen das Wählerverzeichnis gewertet werden. Mit anderen Worten: Ein Berichtigungsantrag gegen das Wählerverzeichnis wegen Aufnahme vermeintlich Nichtwahlberechtigter oder wegen Nichtaufnahme vermeintlich Wahlberechtigter muss auch dann gestellt werden, wenn ein Berichtigungsantrag nach dem Burgenländischen Wählerevidenz-Gesetz gegen die Gemeinde-Wählerevidenz noch anhängig ist.

13.6 Beschwerdeverfahren

Der Antragsteller und der von der Entscheidung Betroffene können gegen die Entscheidung der Gemeindevahlbehörde binnen zwei Tagen nach Zustellung des Bescheides **beim Gemeindeamt** schriftlich Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht einbringen (**Formular F 9**). Voraussichtlicher Endtermin für die Einbringung von Beschwerden gegen Berichtigungsentscheidungen ist der 08.08.2022.

Betreffend die **rechtswirksame Zustellung** von Schriftstücken der Gemeindevahlbehörde sind die Ausführungen in Punkt 13.2 zu berücksichtigen.

Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht, welche mittels Telefax, eingescannt per E-Mail oder mittels Handysignatur (Bürgerkarte) elektronisch signierter E-Mail bzw. PDF eingebracht werden, müssen bis spätestens am zweiten Tag nach Zustellung der Entscheidung der Gemeindevahlbehörde, nachweislich vor 24.00 Uhr, beim Gemeindeamt (Magistrat) einlangen. Wird die Beschwerde jedoch mittels Einwurfs in den Briefkasten der Gemeinde eingebracht, so ist die Beschwerde nur dann als rechtzeitig zu werten, wenn der Einwurf am zweiten Tag nach Zustellung der Entscheidung der Gemeindevahlbehörde innerhalb der kundgemachten Amtsstunden erfolgt. Der Gemeinde wird daher dringend empfohlen, den Briefkasten unter Wahrung des vier Augen Prinzips nach dem Ende der Amtsstunden zu leeren und dies in einem Aktenvermerk zu dokumentieren.

Beispiel:

Die Zustellung der Entscheidung der Gemeindevahlbehörde über den Berichtigungsantrag erfolgte mittels Hinterlegung nach erfolglosem Zustellversuch am Freitag, den 05.08.2022. Die Beschwerdefrist beginnt somit am Samstag, den 06.08.2022, und endet am Montag, den 08.08.2022, 24.00 Uhr, da gemäß § 106 Abs. 1 als letzter Tag der Frist der nächste Werktag gilt, wenn das Ende einer Frist auf einen Samstag, Sonntag, gesetzlichen Feiertag oder den Karfreitag fällt.

Die Gemeinde hat den Beschwerdegegner von der eingebrachten Beschwerde unverzüglich nachweislich mit dem Beifügen zu verständigen, dass es ihm freisteht, innerhalb von 2 Tagen nach Zustellung der Verständigung in die Beschwerde Einsicht und zu den Beschwerdegründen Stellung zu nehmen (**Formular F 12**). Bei der Einsicht in die Beschwerde ist Vorsorge zu treffen, dass der Name des Beschwerdewerbers dem Betroffenen nicht zur Kenntnis gelangt. Voraussichtlicher Endtermin für die Stellungnahme des Beschwerdegegners ist der 11.08.2022.

Die Gemeinde hat sodann die Beschwerde samt allen Unterlagen unverzüglich dem Landesverwaltungsgericht Burgenland vorzulegen; dieses hat binnen 11 Tagen nach Einlangen der Beschwerde zu entscheiden. Die Entscheidung ist der Gemeindegewahlbehörde, dem Beschwerdeführer und dem von der Entscheidung Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Letzter Termin für die Vorlage der Beschwerde samt den erforderlichen Unterlagen an das Landesverwaltungsgericht ist der 12.08.2022, während voraussichtlich letzter Termin für die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes über Beschwerden der 23.08.2022 ist.

Die Mitglieder der Gemeindegewahlbehörde werden auf die strikte Beachtung der Bestimmungen der GemWO 1992 hingewiesen. Die Vorsitzenden der Gemeindegewahlbehörde werden ersucht, allen Mitgliedern rechtzeitig vor der Sitzung über Entscheidungen von Berichtigungsanträgen den Erlass der Burgenländischen Landesregierung vom 08.07.2002, Zahl: 2-GI-W1014/18-2002, betreffend die Frage des Wohnsitzes im Sinne des Wahlrechts nachweislich zur Kenntnis zu bringen.

13.7 Richtigstellung des Wählerverzeichnisses

Außer den Änderungen im Wählerverzeichnis, die aufgrund des Berichtigungs- und Beschwerdeverfahrens vorgenommen werden, dürfen andere Änderungen nur bei Vorliegen der Ausnahmefälle des § 21 Abs. 3 erfolgen (Behebung von offenbar ausschließlich auf technisch mangelhaftem Betrieb einer automationsunterstützten Datenverarbeitungsanlage beruhenden Unrichtigkeiten in den Eintragungen von Wahlberechtigten, Behebung von Formgebrechen, Berichtigung von Schreibfehlern und dgl.).

Nach Rechtskraft der Entscheidungen ist das Wählerverzeichnis sofort richtigzustellen. Handelt es sich um die Aufnahme eines vorher im Wählerverzeichnis nicht enthaltenen Wahlberechtigten, ist sein Name am Schluss des betreffenden Wählerverzeichnisses mit der dort folgenden fortlaufenden Zahl anzuführen. An der Stelle des Wählerverzeichnisses, an der er ursprünglich einzutragen gewesen wäre, ist auf die fortlaufende Zahl der neuen Eintragung hinzuweisen.

13.8 Abschluss des Wählerverzeichnisses

Nach Abschluss des Berichtigungs- und Beschwerdeverfahrens hat die Gemeinde das Wählerverzeichnis abzuschließen. Letzter Termin für den Abschluss des Wählerverzeichnisses ist der 25.08.2022. Das Wählerverzeichnis kann etwa folgendermaßen vom Bürgermeister abgeschlossen werden:

*„Das Wählerverzeichnis wird mit
Eintragungen abgeschlossen.*

Der Bürgermeister: "

Dieses Wählerverzeichnis kann danach für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl nicht mehr abgeändert werden. Nach Abschluss des Wählerverzeichnisses ist die Streichung oder Aufnahme einer Person im Wählerverzeichnis auch infolge von Behebungen von Unrichtigkeiten, Formgebrechen oder Schreibfehlern gemäß § 21 Abs. 3 zweiter Satz nicht mehr möglich.

14. Wahlvorschläge

14.1 Einbringung der Wahlvorschläge

Die Gemeindewahlbehörde hat spätestens am 24.07.2022 die Aufforderung zur Einbringung der Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats und die Wahl des Bürgermeisters an der Amtstafel kundzumachen. Die Kundmachung kann mittels des **Formulars K 3** erfolgen.

Die wahlwerbenden Parteien müssen ihre Wahlvorschläge bis 05.08.2022, 13:00 Uhr bei der Gemeindewahlbehörde einbringen. Verspätet eingebrachte Wahlvorschläge werden nicht berücksichtigt!

Der **Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderats und der Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters ist gesondert** einzubringen (siehe die Formulare F 1 und F 2). Sofern ein Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters eingebracht wird, ist er – bei sonstiger Zurückweisung – gleichzeitig mit dem Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderats einzubringen.

Es wird empfohlen die Wahlvorschlagsformulare (F 1 und F 2) zwecks eindeutiger Lesbarkeit der Daten mittels PC, Schreibmaschine oder in Blockschrift auszufüllen.

Den Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters darf nur eine wahlwerbende Partei einbringen, die auch einen Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderats einbringt. Die Beteiligung an der Wahl des Gemeinderats ist aber auch dann zulässig, wenn diese Partei keinen Wahlvorschlag für die Bürgermeisterwahl eingebracht hat.

Der Wahlvorschlag für die Gemeinderatswahl kann höchstens folgende Anzahl an Bewerbern aufweisen:

Zahl der Wahlberechtigten in der Gemeinde zum Zeitpunkt der Wahlausschreibung	Höchstzahl der Bewerber
bis zu 250 Wahlberechtigte	höchstens 18 Bewerber
251 bis 500 Wahlberechtigte	höchstens 22 Bewerber
501 bis 750 Wahlberechtigte	höchstens 26 Bewerber
751 bis 1.000 Wahlberechtigte	höchstens 30 Bewerber
1.001 bis 1.500 Wahlberechtigte	höchstens 38 Bewerber
1.501 bis 2.000 Wahlberechtigte	höchstens 42 Bewerber
2.001 bis 3.000 Wahlberechtigte	höchstens 46 Bewerber
mehr als 3.000 Wahlberechtigte	höchstens 50 Bewerber
Freistadt Eisenstadt	höchstens 58 Bewerber
Freistadt Rust	höchstens 38 Bewerber

Die Wahlwerber müssen schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur abgeben (**Formulare F 1a, F 2a**).

Eine allfällige **Kurzbezeichnung** einer wahlwerbenden Partei im Wahlvorschlag darf nicht aus mehr als **fünf Buchstaben** bestehen. Diese fünf Buchstaben der Kurzbezeichnung können auch ein Wort ergeben.

Der Wahlvorschlag hat jeweils aus einem **einheitlichen, d.h. zusammenhängenden Elaborat** zu bestehen (siehe **Formulare F 1 und F 2**). Das bedeutet, dass der Wahlvorschlag nicht aus losen Blättern bestehen darf.

Die Erklärung des Wahlwerbers für die Gemeinderatswahl, sich nicht auf dem Wahlvorschlag einer anderen Partei um ein Gemeinderatsmandat zu bewerben, ist nach der GemWO 1992 nicht erforderlich. Die Gemeindewahlbehörde hat **von Amts wegen zu prüfen**, ob eine Person auf zwei oder mehreren Wahlvorschlägen als Kandidat vorgeschlagen wird.

§ 41 Abs. 2 regelt die Vorgangsweise für den Fall, dass ein Wahlwerber auf mehr als einem Wahlvorschlag aufscheint.

Der Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters muss von mehr als der Hälfte der Bewerber des von der wahlwerbenden Partei für die Wahl des Gemeinderats eingebrachten Wahlvorschlages unterfertigt sein.

Der Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderats muss von folgender Mindestanzahl an Wahlberechtigten unterzeichnet sein:

Zahl der Wahlberechtigten in der Gemeinde	Mindestzahl der notwendigen Unterstützungsunterschriften
bis zu 500 Wahlberechtigte	wenigstens 5
501 bis 1.000 Wahlberechtigte	wenigstens 10
1.001 bis 2.000 Wahlberechtigte	wenigstens 15
2.001 bis 3.000 Wahlberechtigte	wenigstens 20
mehr als 3.000 Wahlberechtigte	wenigstens 30

Die Unterstützung von mehreren Wahlvorschlägen ist nicht zulässig; diesfalls hätte sich der Unterstützer für einen Wahlvorschlag zu entscheiden.

Die **Zurückziehung einzelner Unterstützungsunterschriften** nach Einlangen des Wahlvorschlages bei der Gemeindewahlbehörde ist grundsätzlich **unzulässig** und von der Gemeindewahlbehörde nicht zur Kenntnis zu nehmen.

Lediglich im **Ausnahmefall**, wenn der Unterzeichner der Gemeindewahlbehörde glaubhaft macht, durch einen wesentlichen Irrtum, durch arglistige Täuschung oder Drohung zur Leistung der Unterschrift bestimmt worden zu sein, ist die Zurückziehung einer bereits geleisteten Unterschrift zulässig. In diesen Fällen muss die Zurückziehung der Unterschrift spätestens am 16.08.2022 bis 16.00 Uhr erfolgt sein.

Der Wahlvorschlag ist vom Zustellungsbevollmächtigten zu unterfertigen.

Die Gemeindewahlbehörde hat die bei ihr rechtzeitig eingelangten Wahlvorschläge darauf zu prüfen, ob sie den Bestimmungen des § 31 bzw. § 38 entsprechen und ob die Wahlwerber die Wählbarkeit besitzen.

NEU: Anlässlich der Novelle 2019 wurde ein zusätzlicher, verpflichtender, Prüfungsschritt eingeführt. Zur Prüfung hinsichtlich des **Vorliegens eines Ausschlusses von der Wählbarkeit (§ 19a Abs. 1 und 2)** hat der Gemeindevorstand die Daten der Wahlwerber, gegebenenfalls unter Heranziehung eines vom Zustellungsbevollmächtigten zur Verfügung gestellten Dateisystems, elektronisch zu erfassen und eine gemäß § 6 des Tilgungsgesetzes 1972 **beschränkte Auskunft aus dem Strafregister einzuholen**.

Die Gemeindevorstand ist verpflichtet, den Zustellungsbevollmächtigten **auf jeden Mangel** des Wahlvorschlages für die Wahl des Gemeinderats oder des Bürgermeisters **aufmerksam zu machen. Zur Prüfung von allfälligen Mängeln hat die Gemeindevorstand unmittelbar nach dem 05.08.2022, 13:00 Uhr eine Sitzung abzuhalten!**

Bis 19.08.2022, 13.00 Uhr, kann daher **jeder Mangel** vom Zustellungsbevollmächtigten behoben werden. **Nur die verspätete Einbringung** eines Wahlvorschlages kann nicht saniert werden. Es ist daher zu beachten, dass die Gemeindevorstand **Datum und Uhrzeit der Einreichung** des Wahlvorschlages auf jedem Wahlvorschlag vermerkt.

14.2 Zustellungsbevollmächtigte der wahlwerbenden Parteien

Jeder Wahlvorschlag hat u.a. die Bezeichnung des Zustellungsbevollmächtigten der wahlwerbenden Partei zu enthalten. Sofern ein solcher nicht angeführt ist, gilt der jeweils an erster Stelle des Wahlvorschlages stehende Bewerber als Zustellungsbevollmächtigter der wahlwerbenden Partei.

Die Partei kann den zustellungsbevollmächtigten Vertreter jederzeit durch einen anderen Vertreter ersetzen. Diese Erklärungen sind an die Gemeindevorstand zu richten und vom letzten zustellungsbevollmächtigten Vertreter zu unterfertigen. Stimmt dieser nicht zu, muss die Erklärung von mehr als der Hälfte der auf dem Wahlvorschlag genannten Bewerber unterschrieben sein.

NEU: Wenn der Wahlvorschlag einer wahlwerbenden Partei auf Grund der Parteibezeichnung einer politischen Partei zugeordnet werden kann, kann der Austausch des zustellungsbevollmächtigten Vertreters durch die Landesorganisation dieser politischen Partei auch ohne die Unterschrift des bisherigen Zustellungsbevollmächtigten bzw. ohne die Unterschriften von mehr als der Hälfte der auf dem Wahlvorschlag genannten Bewerber erfolgen.

14.3 Änderung oder Zurückziehung des Wahlvorschlages

Eine wahlwerbende Partei kann ihren Wahlvorschlag bis spätestens 16.08.2022, 16.00 Uhr, **ändern oder zurückziehen**. Die Änderung oder Zurückziehung des Wahlvorschlages für die Wahl des Gemeinderats bedarf der Unterfertigung von **mehr als der Hälfte der Wahlberechtigten**, die den Wahlvorschlag unterzeichnet haben. Eine Vermehrung der Zahl der ursprünglich vorgeschlagenen Bewerber ist jedoch nicht zulässig.

Die Änderung oder Zurückziehung des Wahlvorschlages für die Wahl des Bürgermeisters bedarf der Unterschrift von mehr als der Hälfte jener Personen, die den Wahlvorschlag für die Bürgermeisterwahl unterfertigt haben.

14.4 Zurückziehung von Zustimmungserklärungen

Auch einzelne Wahlwerber für die Wahl des Gemeinderats können ihre **Zustimmungserklärungen** bis spätestens 16.08.2022, 16.00 Uhr, schriftlich **zurückziehen**. Die Gemeindewahlbehörde hat unverzüglich den Zustellungsbevollmächtigten der betreffenden wahlwerbenden Partei von der Zurückziehung zu verständigen. Der Zustellungsbevollmächtigte kann bis spätestens 19.08.2022, 13.00 Uhr, einen **Ergänzungsvorschlag** einbringen, in dem der neue Wahlwerber in der Parteiliste an die Stelle des ausgeschiedenen Wahlwerbers oder im Anschluss an den letzten Wahlwerber zu reihen ist.

Zieht der Bürgermeisterkandidat seine Zustimmungserklärung für die Wahl des Bürgermeisters bis spätestens 16.08.2022, 16.00 Uhr, zurück, so kann die wahlwerbende Partei bis spätestens 19.08.2022, 13.00 Uhr, einen anderen Wahlwerber an die erste Stelle der Parteiliste reihen und als Wahlwerber für die Wahl des Bürgermeisters vorschlagen. Dieser **Ersatzvorschlag** hat alle Angaben des Wahlwerbers nach § 38 Abs. 3 Z 2 zu enthalten und muss neuerlich von mehr als der Hälfte der Bewerber des von der wahlwerbenden Partei für die Wahl des Gemeinderats eingebrachten Wahlvorschlages unterfertigt sein.

14.5 Endgültige Prüfung der Wahlvorschläge

Frühestens am 19.08.2022, nach 13.00 Uhr, und **spätestens am 42. Tag** vor dem Wahltag (Sonntag, 21.08.2022) entscheidet die Gemeindewahlbehörde endgültig darüber, ob die Wahlvorschläge zuzulassen oder zurückzuweisen sind.

Die Fälle, in denen ein Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderats als ungültig zurückzuweisen ist, sind in § 43 Abs. 1 und jene, in denen ein

Wahlvorschlag für die Wahl des Bürgermeisters als ungültig zurückzuweisen ist, sind in § 43 Abs. 2 geregelt.

Die Entscheidung der Gemeindewahlbehörde, dass ein Wahlvorschlag als ungültig zurückgewiesen wird, ist gemäß § 43 Abs. 6 dem Zustellungsbevollmächtigten der betreffenden wahlwerbenden Partei unter Angabe der Gründe schriftlich bekanntzugeben.

Die Entscheidung über die Zurückweisung des Wahlvorschlages hat nicht in Bescheidform zu ergehen. Den wahlwerbenden Parteien steht daher gemäß § 43 Abs. 6 auch kein ordentliches Rechtsmittel gegen diese Entscheidung offen. Sofern sich eine wahlwerbende Partei durch die Zurückweisung des Wahlvorschlages in ihren Rechten verletzt erachtet, kann sie die behauptete Rechtswidrigkeit nur im Rahmen der Wahlanfechtung geltend machen.

Für die Mitteilung der Zulassung bzw. Zurückweisung von Wahlvorschlägen werden die **Formulare F 14 bis F 18** zur Verfügung gestellt.

Spätestens bei der Sitzung **am 21.08.2022** hat die Gemeindewahlbehörde auch die **Reihenfolge festzulegen, in der die Wahlvorschläge** für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl kundzumachen sind (siehe Punkt 14.6). Nach dieser Festlegung richtet sich auch die Reihenfolge der Wahlvorschläge auf dem Stimmzettel für die Gemeinderatswahl und die Reihenfolge der Bürgermeisterkandidaten auf dem Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl.

14.6 Kundmachung der Wahlvorschläge

Die zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats und des Bürgermeisters sind gemäß § 44 Abs. 1 und 5 unverzüglich nach der Sitzung der Gemeindewahlbehörde an der Amtstafel kundzumachen sowie ortsüblich bekanntzumachen, wenn dies notwendig oder zweckmäßig ist.

Aus der Veröffentlichung muss der Inhalt der Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderats gemäß § 31 Abs. 4 ersichtlich sein, und zwar:

1. die Bezeichnung der wahlwerbenden Partei in Worten und eine allfällige Kurzbezeichnung, bestehend aus nicht mehr als fünf Buchstaben, die ein Wort ergeben können;
2. die Parteiliste, das ist ein Verzeichnis der Wahlwerber für die Wahl des Gemeinderats;
3. die Bezeichnung des Zustellungsbevollmächtigten der wahlwerbenden Partei mit Familiennamen und Vornamen, Beruf und Adresse.

Gemäß § 44 Abs. 3 werden die Wahlvorschläge in der Regel in folgender Reihenfolge kundzumachen sein (von links nach rechts):

Erste Reihe:

Wahlvorschlag der wahlwerbenden Partei
„Sozialdemokratische Partei Österreichs – SPÖ“

Zweite Reihe:

Wahlvorschlag der wahlwerbenden Partei
„Österreichische Volkspartei – ÖVP“

Dritte Reihe:

Wahlvorschlag der wahlwerbenden Partei
„Freiheitliche Partei Österreichs – FPÖ“

Vierte Reihe:

Wahlvorschlag der wahlwerbenden Partei
„Die Grünen - Die Grüne Alternative – GRÜNE“

Im Anschluss an die Reihung der im Landtag vertretenen wahlwerbenden Parteien sind **die übrigen wahlwerbenden Parteien** anzuführen, wobei sich gemäß § 44 Abs. 4 deren Reihenfolge nach dem Zeitpunkt des **Einlangens des Wahlvorschlages** bei der Gemeindewahlbehörde zu richten hat. Bei gleichzeitig eingebrachten Wahlvorschlägen der nicht im Landtag vertretenen Parteien entscheidet über deren Reihenfolge die Gemeindewahlbehörde durch das Los, das von dem an Jahren jüngsten Mitglied zu ziehen ist.

Im Hinblick auf die Zurechnung von wahlwerbenden Parteien zu Landesparteien wird auf einen gesonderten Erlass hingewiesen.

Kandidiert eine im Landtag vertretene Partei nicht für die Wahl des Gemeinderats, so rücken die übrigen Parteien jeweils um eine Stelle vor.

Der zugelassene **Wahlvorschlag** einer wahlwerbenden Partei für die **Wahl des Bürgermeisters** ist gemäß § 44 Abs. 5 jeweils im Anschluss an den Wahlvorschlag dieser Partei für die Wahl des Gemeinderats kundzumachen.

Gemäß § 44 Abs. 8 ist eine **Ausfertigung der Kundmachung** der Wahlvorschläge **unverzüglich der Bezirkswahlbehörde vorzulegen**, die die Drucklegung der amtlichen Stimmzettel und der Musterstimmzettel zu veranlassen hat. Da die Drucklegung der Stimmzettel umfangreiche Vorarbeiten erfordert, wird der Gemeindewahlbehörde - sofern die Wahlvorschläge nicht im Wege der Datenbank erfasst werden - empfohlen, die eingelangten Wahlvorschläge

der Bezirkswahlbehörde bereits vor der Entscheidung über die Zulassung zu übermitteln. Nach Vorlage der zugelassenen und kundgemachten Wahlvorschläge, die jedenfalls stutzufinden hat, müsste dann die Bezirkswahlbehörde nur mehr allfällige Änderungen bzw. Korrekturen der Bürstenabzüge veranlassen.

Bei der **Ausfüllung des Formulars K 6a bzw. K 6b über die Kundmachung** der Wahlvorschläge wird mit besonderer Sorgfalt darauf zu achten sein, dass keine Schreibfehler bei der Anführung der Namen und des Geburtsjahres auftreten. Dies gilt auch für die Bezirkswahlbehörde bei der Korrektur der Druckvorlagen für die amtlichen Stimmzettel bzw. Musterstimmzettel.

NEU: Im Rahmen der Novelle 2021 wurde die Bestimmung eingeführt, dass die kundgemachten Wahlvorschläge, zusätzlich zur Übermittlung an die Bezirkswahlbehörde, auch unverzüglich der **Landeswahlbehörde in elektronischer Form** (PDF) zu übermitteln sind.

Auch wenn nur ein Wahlvorschlag für die Wahl des Gemeinderats eingebracht wird, ist eine Gemeinderatswahl durchzuführen.

HINWEIS: Die Erfassung der Wahlvorschläge erfolgt im Wege der Gemeinderatsdatenbank (2022). Näheres ist der Bedienungsanleitung zur Gemeinderatsdatenbank (2022) zu entnehmen.

15. Verfügungen der Gemeindewahlbehörde

15.1 Allgemeines

Die Gemeindewahlbehörde hat gemäß § 45 Abs. 1 spätestens am 42. Tag vor dem Wahltag (spätestens am 21.08.2022) **die Wahllokale, die Verbotszonen und die Wahlzeit** festzusetzen.

NEU: Mit der Novelle 2021 wurde eingeführt, dass **gleichzeitig** die entsprechenden Verfügungen für eine allfällige **engere Wahl des Bürgermeisters** festzulegen sind.

Bei der Festlegung des Wahllokals für den vorgezogenen Wahltag am 23.09.2022, kann – muss aber nicht zwingend – ein Ort gewählt werden, der auch am eigentlichen Wahltag, dem 02.10.2022, als Wahllokal dient (zB Volksschule). Zu beachten ist, dass am vorgezogenen Wahltag **für jeden Ortsverwaltungsteil** eine Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 einzurichten ist.

HINWEIS: In Gemeinden mit mehreren Wahlsprengeln sollte die Gemeindegewahlbehörde zweckmäßigerweise gleichzeitig auch bestimmen,

1. welcher Sprengelwahlbehörde des jeweiligen Ortsteiles die bei der Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 (sog. „fliegende Wahlbehörde“) abgegebenen Wahlkuverts gemäß § 66 Abs. 8 zu übergeben sind sowie
2. welcher Sprengelwahlbehörde des jeweiligen Ortsteiles die bei der Sonderwahlbehörde für den vorgezogenen Wahltag abgegebenen Wahlkuverts gemäß § 55b Abs. 4 zu übergeben sind (§ 45 Abs. 2 und 2a).

In Gemeinden mit mehreren Wahlsprengeln soll **an diesem Tag** die Gemeindegewahlbehörde **auch** gemäß § 66 Abs. 5 **beschließen**, dass am Wahltag die **Ermittlung der Wahlpunkte ausschließlich durch die Gemeindegewahlbehörde** erfolgt und die Sprengelwahlbehörden lediglich die Vorzugsstimmen zu ermitteln haben.

Spätestens am 42. Tag vor dem Wahltag (21.08.2022) hat die Gemeindegewahlbehörde bei Wahlsprengeln mit weniger als 50 Wahlberechtigten jene Wahlbehörde zu bestimmen, welche für den Fall, dass sich bei dieser Sprengelwahlbehörde weniger als 30 Wahlberechtigte an der Wahl beteiligen, die Stimmzettel in ihre eigenen Feststellungen ununterscheidbar einzubeziehen hat. Das Ende der Wahlzeit der Sprengelwahlbehörde mit weniger als 50 Wahlberechtigten ist so festzusetzen, dass sie um eine Stunde früher endet als die Wahlzeit jener Wahlbehörde, die diese Stimmzettel allenfalls in ihre Feststellungen einzubeziehen hat (§ 49 Abs. 3). Unabhängig von dieser Regelung ist darauf Bedacht zu nehmen, dass Ortsteilergebnisse zur Besetzung des Ortsausschusses notwendig sind.

15.2 Wahllokal

Gemäß § 46 Abs. 1 muss das Wahllokal insbesondere mit einem Tisch für die Wahlbehörde, in seiner unmittelbaren Nähe ein weiterer Tisch für die Wahlzeugen, einer Wahlurne und einer Wahlzelle ausgestattet sein. Aufgrund des Umstandes, dass sich bei der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl im Wahllokal auch die Ersatzbeisitzer der Wahlbehörde aufhalten dürfen, wird es zweckmäßig sein, wenn auch für diese Personen Tische bzw. Sesseln bereitgestellt werden. Im Gebäude des Wahllokals ist nach Möglichkeit ein separater Warteraum für die Wahlberechtigten vorzusehen.

NEU: Um auch Menschen mit Behinderungen das Aufsuchen des Wahllokales am Wahltag zu ermöglichen, hat, seit der Novelle 2021, in jeder Gemeinde

zumindest ein Wahllokal barrierefrei erreichbar zu sein. Davon unabhängig hat die Gemeinde dafür Sorge zu tragen, dass **jedes Wahllokal** für jeden Wahlberechtigten zugänglich ist. Dies kann beispielsweise mittels (mobil anzubringender) Rampen im Bereich von Stiegen oder durch Zurverfügungstellung persönlicher Hilfeleistung erfolgen.

Im Wahllokal dürfen sich außer dem Wähler und den Mitgliedern der Wahlbehörde, ihren Hilfsorganen sowie den Wahlzeugen gemäß § 51 Abs. 2 auch die **Ersatzbeisitzer** der Wahlbehörde **aufhalten**. Im Fall, dass die Gemeindegewahlbehörde gleichzeitig auch die Aufgaben einer Sprengelwahlbehörde übernimmt, dürfen auch die Vertrauenspersonen im Wahllokal anwesend sein.

Insbesondere Medienvertreter dürfen sich im Wahllokal nicht aufhalten!

15.3 Wahlzelle

In jedem Wahllokal muss mindestens eine Wahlzelle vorhanden sein. Da bei der Wahl am 02.10.2022 bzw. am vorgezogenen Wahltag, am 23.09.2022, der Wähler zwei Stimmzettel auszufüllen haben wird und am Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderats auch Vorzugsstimmen vergeben kann, ist davon auszugehen, dass er sich länger in der Wahlzelle aufhalten wird. In Anlehnung an die Bestimmung des § 53 Abs. 1 NRW hinsichtlich der Einteilung der Gemeinde in Wahlsprengel wird empfohlen, die Anzahl der Wahlzellen im Wahllokal so zu bestimmen, dass durchschnittlich höchstens etwa 70 Wähler in der Stunde abgefertigt werden müssen.

NEU: Mit der Novelle 2021 wurde die Bestimmung bzgl. der Ausstattung der Wahlzellen an die gleichlautenden Bestimmungen des § 57 Abs. 4 und 5 NRW bzw. des § 44 Abs. 4 LTWO 1995 angepasst. Demnach ist die Wahlzelle mit einem Tisch und mit einem Stuhl oder mit einem Stehpult sowie mit einer Schreibunterlage zu versehen und mit dem erforderlichen Material zum Ausfüllen des Stimmzettels (Farbstift) auszustatten. Außerdem sind die von der Gemeindegewahlbehörde abgeschlossenen und veröffentlichten Wahlvorschläge (Parteilisten) für die Wahl des Gemeinderats und des Bürgermeisters in der Wahlzelle an einer sichtbaren Stelle anzuschlagen (empfohlen wird eine Kopie der Kundmachung der Wahlvorschläge). Es ist auch dafür zu sorgen, dass die Wahlzelle während der Wahlzeit ausreichend beleuchtet ist. Auf die Barrierefreiheit ist zu achten.

Wenn keine eigens konstruierten, festen Zellen zur Verfügung stehen, genügt jede Absonderungsvorrichtung im Wahllokal, die ein Beobachten des Wählers durch andere Personen verhindert. Auf eine ausreichende Beleuchtung der

Wahlzelle ist unbedingt zu achten. Damit die Gefahr des Übersehens einer Vorzugsstimme hintangehalten wird, sollen für die Ausfüllung der Stimmzettel **Stifte mit starker bunter Mine** zur Verfügung gestellt werden.

15.4 Verbotszonen

Im Gebäude des Wahllokales und in einem von der Gemeindewahlbehörde zu bestimmenden Umkreis ist am Wahltag (ebenso am Tag einer allfälligen engeren Wahl) jede Art der Wahlwerbung, wie Ansprachen an die Wähler, Verteilung von Wahlaufrufen und dergleichen, ferner jede Ansammlung von Menschen, sowie das Tragen von Waffen verboten [ausgenommen die im Dienst befindlichen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes (§ 48)].

15.5 Wahlzeit

15.5.1 Am vorgezogenen Wahltag

Die Stimmabgabe vor der Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 hat am 9. Tag vor dem Wahltag (Freitag, 23.09.2022) zu erfolgen.

Die Wahlzeit ist so festzulegen, dass das dafür bestimmte Wahllokal mindestens zwei Stunden, jedenfalls aber in der Zeit zwischen 18.00 Uhr und 19.00 Uhr, geöffnet ist.

Beispiel:

Wahlzeit von 15.00 Uhr bis 19.00 Uhr oder von 17.30 Uhr bis 19.30 Uhr oder von 17.00 Uhr bis 20.00 Uhr.

15.5.2 Am Wahltag und vor der Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 (sog. „fliegende Wahlbehörde“)

Gemäß § 49 Abs. 2 darf die Wahlzeit einer Wahlbehörde nicht weniger als zwei Stunden betragen. Die Wahlzeit der Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 (sog. „fliegende Wahlbehörde“) kann, sofern den Wählern die Ausübung des Wahlrechts gesichert ist, auch kürzer bemessen werden. Die Wahlzeit dieser Sonderwahlbehörde muss gemäß § 49 Abs. 3 spätestens eine Stunde vor dem Ende der Wahlzeit jener Wahlbehörde enden, bei der die Wahlkuverts der sog. „fliegenden Wahlbehörde“ in ihre eigenen Feststellungen einzubeziehen sind.

Auch die Wahlzeit einer **Sprenge Wahlbehörde mit weniger als 50 Wahlberechtigten** hat eine Stunde vor der Wahlzeit jener Wahlbehörde zu enden, in die die Stimmzettel bei einer allfälligen Beteiligung von weniger als 30 Wahlberechtigten einzubeziehen sind (siehe Punkt 15.1).

Beispiel:

Endet die Wahlzeit jener Wahlbehörde, bei der die Stimmzettel der sog. „fliegenden Wahlbehörde“ einbezogen werden, um 13.00 Uhr, so hat die Wahlzeit der sog. „fliegenden Wahlbehörde“ spätestens um 12.00 Uhr zu enden.

Für die Kundmachung der Verfügungen der Gemeindewahlbehörde werden der Gemeinde das **Formular K 5a** (Gemeinde ohne Wahlsprengel) und das **Formular K 5b** (Gemeinde mit Wahlsprengel) zur Verfügung gestellt.

Für die Kundmachung der Verfügungen der Gemeindewahlbehörde für den vorgezogenen Wahltag werden der Gemeinde die **Formulare K 5c** und **K 5d** zur Verfügung gestellt.

HINWEIS: Die Erfassung der Wahllokale, der Wahlzeiten und der Verbotszonen erfolgt im Wege der Gemeinderatsdatenbank (2022).

Die Kundmachungen der Verfügungen der Gemeindewahlbehörde werden in der Gemeinderatsdatenbank (2022) generiert und können ausgedruckt werden. Näheres ist der Bedienungsanleitung zur Gemeinderatsdatenbank (2022) zu entnehmen.

15.6 NEU: Aufwandsentschädigung für Mitglieder der örtlichen Wahlbehörden

Seit der Novelle 2021 haben Mitglieder der Wahlbehörden, mit Ausnahme des Bürgermeisters, je Wahlereignis Anspruch auf eine Aufwandsentschädigung.

Nähere Ausführungen zur Aufwandsentschädigung finden sich unter Punkt 5.5.

16. Amtlicher Stimmzettel, Musterstimmzettel

16.1 Allgemeines

Die Herstellung der amtlichen Stimmzettel und der Musterstimmzettel erfolgt auf Anordnung der Bezirkswahlbehörde (siehe Punkt 29).

Die Bezirkswahlbehörden werden den Gemeinden etwa 20 Tage vor der Wahl die entsprechende Zahl an Musterstimmzetteln übermitteln.

Gemäß § 58 hat die Gemeinde jedem Wahlberechtigten an die im Wählerverzeichnis angeführte Adresse je einen Musterstimmzettel für die Wahl des

Gemeinderats und für die Wahl des Bürgermeisters zuzustellen. Die Musterstimmzettel müssen spätestens am Mittwoch, den 14.09.2022, bei jedem Wahlberechtigten eingelangt sein.

Für die Zustellung der Musterstimmzettel werden keine Kuverts zur Verfügung gestellt.

Die Gemeinde kann die Zustellung der Musterstimmzettel entweder durch die Post oder durch Gemeindebedienstete veranlassen. Um jeden Anschein des Vorteiles bei der Wahlwerbung zu vermeiden, wird die **Zustellung durch Parteifunktionäre ausdrücklich abgelehnt.**

16.2 Informationsblatt

Damit sich die Wahlberechtigten einen kurzen Überblick über die Rechte und Möglichkeiten des Wahlrechts verschaffen können, hat die Landeswahlbehörde ein Informationsblatt vorbereitet. Es wird empfohlen, dieses „amtliche“ Informationsblatt (**Formular F 19a**) nach Möglichkeit zu vervielfältigen und gemeinsam mit den Musterstimmzetteln den Wahlberechtigten zuzustellen.

17. Ausfüllen des Stimmzettels, Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln

Über die Bestimmungen betreffend das Ausfüllen des Stimmzettels bzw. die Gültigkeit und Ungültigkeit von Stimmzetteln ergeht ein gesonderter Erlass. Hierzu wird auch auf die Beispiele im Anhang von

- Havlicek/Rauchbauer/Tauber/Weikovics, Kommentar zur Burgenländischen Gemeindewahlordnung, 2. Auflage (1997)
- Weikovics, Kommentar zur Gemeindewahlordnung 1992, Auflage 2012
- Weikovics, Kommentar zur Gemeindewahlordnung 1992, Stand Juni 2017 sowie
- Weikovics, Kommentar zur Gemeindewahlordnung 1992, Auflage 2022

hingewiesen.

18. Wahlkarte, Briefwahl

18.1 Allgemeines

Durch die Gemeindewahlordnungsnovelle 2008, LGBl. Nr. 18/2008, wurde analog zum Bund auch auf Gemeindeebene die Möglichkeit der Briefwahl eingeführt, wobei jedoch auch die Wahl vor der Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 (sog. „fliegende Wahlbehörde“) und § 8 Abs. 1 Z 2 (vorgezogener Wahltag) möglich ist. Weitere Neuerungen betreffend die Briefwahl wurden mit der Novelle 2012 (LGBl. Nr. 1/2012), der Novelle 2014 (LGBl. Nr. 31/2014) und der Novelle 2021 (LGBl. Nr. 92/2021) eingeführt.

Um das Wahlrecht mittels Briefwahl ausüben zu können, ist es erforderlich, dass eine Wahlkarte ausgestellt wurde.

Für die Beantragung der Wahlkarte wird das **Formular F 10** zur Verfügung gestellt. Da in der GemWO 1992 jedoch diesbezüglich keine Formvorschriften festgelegt sind, müssen diese Formulare nicht zwingend verwendet werden.

HINWEIS: Die Anträge auf Ausstellung einer Wahlkarte für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen und auf Ausstellung einer Wahlkarte für die allfällige engere Wahl des Bürgermeisters sind voneinander zu unterscheiden und sind daher jedenfalls gesondert einzubringen. Ein Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte für die engere Wahl kann aber durchaus schon gestellt werden, bevor feststeht, ob eine engere Wahl stattfindet (also beispielsweise gleichzeitig mit dem Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte für den Wahltag am 02.10.2022 eingebracht werden). Sollte keine engere Wahl stattfinden, sind diese Anträge gegenstandslos.

Obwohl darauf im **Formular F 19a** (Information zur Ausübung des Wahlrechts) ausdrücklich hingewiesen wird, erscheint es erforderlich, Antragsteller auf diesen Umstand bei Einbringung des Antrages auch gesondert aufmerksam zu machen.

NEU: Im Vergleich zu den Wahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters im Jahr 2017 wurden insbesondere im Zuge der Novelle 2021 eine Reihe von Änderungen bezüglich der die Wahlkarten betreffenden Bestimmungen vorgenommen. Neben der verpflichtenden Einführung der Stimmabgabe vor der Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 (sog. „fliegende Wahlbehörde“) mittels Wahlkarte betrifft dies insbesondere Regelungen im Hinblick auf die Beantragung wie auch die Ausstellung von Wahlkarten. Diese Neuerungen sind im Folgenden im Detail dargestellt.

18.2 Wie sieht die Wahlkarte aus?

Die Wahlkarte ist weiß. Die Wahlkarte für die engere Wahl ist orange. Sie wird als verschließbarer Briefumschlag im Format 200 x 280 mm hergestellt.

Zusätzlich zur Wahlkarte ist einem Antragsteller auch ein **Überkuvert** für die Rücksendung der Wahlkarte auszuhändigen. Das Überkuvert hat die in der Anlage 6 der Wahlkartenverordnung 2012, LGBl. Nr. 50/2012, in der geltenden Fassung, ersichtlichen Aufdrucke zu enthalten.

Die Wahlkarte für den Wahltag weist die in Anlage 1 und 5, die Wahlkarte für die engere Wahl weist die in Anlage 2 und 5 der Wahlkartenverordnung 2012 ersichtlichen Aufdrucke, insbesondere die Rubriken für eine rechtsgültige Stimmabgabe mittels Briefwahl sowie diesbezügliche Hinweise, auf.

Die Wahlkarten, die blauen Wahlkuverts sowie die Überkuverts werden von der Landeswahlbehörde zur Verfügung gestellt.

NEU: Im Rahmen der Novelle 2021 wurde die Möglichkeit der Anbringung eines Barcodes oder QR-Codes auf der Wahlkarte (bei Ausstellung durch die Gemeinde) eingeführt. Die im Wege der Briefwahl (retour) einlangenden Wahlkarten können daher auch mittels Barcode oder QR-Code erfasst werden. Außerdem können Wahlkarten, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung erstellt werden, anstelle mit der Unterschrift des Bürgermeisters auch mit einer Amtssignatur versehen sein. Diese Änderungen wurden in der Novelle der Wahlkartenverordnung 2012 mit LGBl. Nr. 30/2022 umgesetzt.

18.3 Wer hat Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte?

NEU: Seit der Novelle 2021 darf eine Stimmabgabe vor der Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 (sog. „**fliegenden Wahlbehörde**“) nur mehr **mittels Wahlkarte** erfolgen.

Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte haben:

- Personen, die voraussichtlich am Wahltag verhindert sein werden, ihre Stimme vor der zuständigen Wahlbehörde abzugeben, etwa wegen Ortsabwesenheit, aus gesundheitlichen Gründen oder wegen Aufenthalts im Ausland oder
- Personen, die sich zwar am Wahltag in der Gemeinde aufhalten, denen der Besuch des zuständigen Wahllokals am Wahltag infolge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit, sei es aus Krankheits-, Alters- oder sonstigen Gründen, oder wegen ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im

Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen unmöglich ist. Diese Personen können **gleichzeitig** die **Erteilung der Bewilligung** zur Ausübung des Wahlrechts **vor einer Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1** (sog. „fliegende Wahlbehörde“) **beantragen** (nähere Ausführungen siehe Punkt 20).

18.4 Beantragung einer Wahlkarte bei der Gemeinde

18.4.1 Schriftlicher Antrag

1. beginnend mit dem Tag der Wahlausschreibung bis spätestens am 4. Tag vor dem Wahltag bzw. vor dem Tag der engeren Wahl (das sind für den Wahltag der 28.09.2022 und für den Tag der engeren Wahl der 19.10.2022)

oder

2. bis zum 2. Tag vor dem Wahltag bzw. vor dem Tag der engeren Wahl, 12.00 Uhr, (das sind für den Wahltag der 30.09.2022, 12.00 Uhr, und für den Tag der engeren Wahl der 21.10.2022, 12.00 Uhr), wenn eine **persönliche Übergabe der Wahlkarte an den Antragsteller** selbst **oder** eine vom Antragsteller **bevollmächtigte Person** möglich ist.

Während beim mündlichen Antrag die Identität des Antragstellers durch ein Reisedokument nachzuweisen ist, sofern dieser nicht amtsbekannt ist, kann beim **schriftlichen Antrag** die Identität auch auf andere Weise, insbesondere durch die Angabe der Passnummer, durch Vorlage oder Ablichtung eines Lichtbildausweises oder durch andere geeignete Urkunden glaubhaft gemacht werden, sofern der Antragsteller nicht amtsbekannt ist oder der Antrag nicht elektronisch signiert ist.

Ob eine Person amtsbekannt ist, hat die Gemeinde zu beurteilen. Im Zweifel sollte aber bei schriftlichen Anträgen ohne Identitätsnachweis ein solcher nachgefordert werden. Die Gemeinde ist weiters ermächtigt, die Passnummer oder Personalausweisnummer im Weg einer Passbehörde und Lichtbildausweise oder andere Urkunden im Weg der für die Ausstellung dieser Dokumente zuständigen Behörde zu überprüfen. Sofern die technischen Voraussetzungen gegeben sind, ist die Gemeinde auch ermächtigt, die Passnummer oder Personalausweisnummer selbständig anhand der zentralen Evidenz gemäß § 22b des Passgesetzes 1992 zu überprüfen.

Der Antrag ist vom Antragsteller **zu unterfertigen**; eine **Unterfertigung durch andere Personen** (Bevollmächtigte, Erwachsenenvertreter usw.) ist **nicht zulässig**.

Schriftliche Anträge können nach Maßgabe der zur Verfügung stehenden Mittel auch in jeder anderen technisch möglichen Weise (zB per Fax oder Email) eingebracht werden. Es muss der Antrag somit nicht unbedingt im Original übersendet werden.

Für schriftliche Anträge kann das **Formular F 10** (Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte) verwendet werden. Beim schriftlichen Antrag ist insbesondere anzugeben, an welche Adresse die Wahlkarte verschickt werden soll, falls eine sofortige persönliche Ausfolgung nicht erfolgt.

18.4.2 Mündlicher Antrag

Mündliche Anträge können bis zum 2. Tag vor dem Wahltag bzw. vor dem Tag der engeren Wahl, 12.00 Uhr, (das sind für den Wahltag der 30.09.2022, 12.00 Uhr, und für den Tag der engeren Wahl der 21.10.2022, 12.00 Uhr) durch persönliches Erscheinen gestellt werden.

Die mündliche Antragstellung ist in einem Aktenvermerk zu dokumentieren. Es wird empfohlen, dem Antragsteller das entsprechende Formular F 10 ausfüllen zu lassen. Eine Verpflichtung zur Verwendung der Formulare besteht aber nicht.

Beim **mündlichen Antrag** ist die Identität durch ein Dokument nachzuweisen, sofern der Antragsteller nicht amtsbekannt ist. Eine mündliche Antragstellung durch andere Personen (Bevollmächtigte, Erwachsenenvertreter usw.) ist nicht zulässig. Auch bei mündlichen Anträgen ist von der Gemeinde nachzufragen, an welche Adresse die Wahlkarte verschickt werden soll, wenn eine sofortige Übergabe der Wahlkarte nicht möglich ist.

HINWEIS: Sofern Personen **alleine aufgrund eines körperlichen Gebrechens** nicht in der Lage sind, einen schriftlichen Antrag zu stellen oder persönlich im Gemeindeamt zu erscheinen, ihr Begehren aber **grundsätzlich entsprechend artikulieren** können, besteht die Möglichkeit, das Begehren **vor einem Mitarbeiter der Gemeinde, der den Antragsteller aufsucht, zu Protokoll zu geben**. Dieser hat darüber einen Aktenvermerk zu verfassen.

18.4.3 Gemeinsame Bestimmungen

Sofern der Besuch durch die sog. „fliegende Wahlbehörde“ beantragt werden soll, hat der (schriftliche oder mündliche) Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte **zusätzlich das ausdrückliche Ersuchen um den Besuch durch eine Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1** (sog. „fliegende Wahlbehörde“) und die Angabe der Räumlichkeiten, wo der Antragsteller den Besuch durch die Sonderwahlbehörde erwartet, zu enthalten (siehe Ausführungen in Punkt 20). Auch hierfür kann das Formular F 10 verwendet werden.

Die Ausstellung einer Wahlkarte ist im Wählerverzeichnis beim betreffenden Wähler in der Rubrik „Anmerkungen“ mit dem Wort „Wahlkarte“ in auffälliger Weise (zB mit färbigem Stift) zu vermerken.

Die Erteilung der Bewilligung zur Ausübung des Wahlrechts vor einer Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 (sog. „fliegende Wahlbehörde“) ist im Wählerverzeichnis in der Rubrik „Anmerkung“ bei dem betreffenden Wahlberechtigten mit den Worten „Bewilligung gemäß § 30a Abs. 3“ oder „Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1“ in auffälliger Weise zu vermerken. Die Gemeinde hat spätestens zwei Tage vor dem Wahltag sämtliche Bewilligungen in ein besonderes Verzeichnis unter genauer Angabe des Aufenthaltsortes und der Aufenthaltsräumlichkeiten des Wahlberechtigten einzutragen und der Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 (sog. „fliegende Wahlbehörde“) zu übermitteln.

NEU: Das Anbringen eines **Barcodes oder QR-Codes** auf der auszustellenden Wahlkarte durch die Gemeinde ist zulässig. Wahlkarten, die mittels automationsunterstützter Datenverarbeitung ausgestellt werden, können anstelle der Unterschrift des Bürgermeisters auch mit einer Amtssignatur versehen sein. Siehe dazu auch die Ausführungen zu Punkt 18.2.

ACHTUNG: Auf der Rückseite der Wahlkarte und am Überkuvert ist der Gemeindegemeinde name samt Adresse des Gemeindeamtes einzutragen! Ansonsten ist keine postalische Rücksendung der Wahlkarte an das Gemeindeamt möglich.

18.5 Zustellung der Wahlkarte

18.5.1 Persönliche Abholung

In die Wahlkarte sind je ein amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderats und des Bürgermeisters sowie ein blaues Wahlkuvert zu legen. Sodann ist die Wahlkarte unverschlossen gemeinsam mit der „amtlichen“ Information für Wahlkartenwähler (**Formular F 19b**) in ein Überkuvert zu legen und dem Antragsteller auszufolgen.

Erfolgt eine Zustellung (per Post oder Boten) an die im Antrag genannte Adresse, so ist die Wahlkarte samt Überkuvert in einen Briefumschlag zu geben und dieser entsprechend zu adressieren. Das für die Rückübermittlung vorgesehene Überkuvert darf dabei nicht geknickt werden.

Wahlkarten können vom Antragsteller oder einer von ihm bevollmächtigten Person **persönlich** abgeholt werden. **Bevollmächtigte** haben sich durch eine schriftliche, auf ihren Namen lautende Vollmacht **auszuweisen**. Auch wenn

ein Bevollmächtigter die Wahlkarte abholt, handelt es sich um eine persönliche Abholung der Wahlkarte. Bevollmächtigt werden können auch Personen, die Parteifunktionäre sind.

Im Falle der persönlichen Übernahme der Wahlkarte hat der Übernehmer eine **Übernahmebestätigung** zu unterfertigen. Ist er dazu nicht in der Lage, so ist hierüber ein Aktenvermerk anzufertigen. Eine vorgelegte Vollmacht ist in Kopie der Übernahmebestätigung oder dem Aktenvermerk anzuschließen.

Wenn die Wahlkarte an eine bevollmächtigte Person ausgefolgt wird, ist der Antragsteller mit einfacher Briefsendung darüber zu informieren, wann und an wen die Wahlkarte ausgefolgt wurde.

18.5.2 Zustellung durch Boten oder auf dem Postweg

Wird die Wahlkarte nicht persönlich ausgefolgt, so ist sie durch Boten oder auf dem Postweg **ausschließlich zu eigenen Händen** zuzustellen. Als **Boten** dürfen **ausschließlich Bedienstete der Gemeinde oder des Gemeindeverbandes** eingesetzt werden. Im Fall der Übermittlung der Wahlkarte durch Boten hat der Übernehmer eine **Übernahmebestätigung** zu unterfertigen. Ist er dazu nicht in der Lage, so ist hierüber ein Aktenvermerk anzufertigen. Bei Pfleglingen in Heil- und Pflegeanstalten ist die Wahlkarte mit dem Vermerk „**Nicht an Postbevollmächtigte**“ zu versehen, um sicherzustellen, dass die Wahlkarte persönlich an den Wahlberechtigten ausgefolgt wird.

Um jeden Anschein des Vorteiles bei der Wahlwerbung zu vermeiden, ist es ausdrücklich **unzulässig, dass Parteifunktionäre** dem Antragsteller **Wahlkarten zustellen**. Für die Ausfolgung der Wahlkarte an bevollmächtigte Personen (diese können auch Parteifunktionäre sein) gelten ausschließlich die Ausführungen zu Punkt 18.5.1.

Aktenvermerke, Übernahmebestätigungen, Kopien von Vollmachten und Zustellnachweise gemäß § 30b Abs. 1 und § 30c Abs. 1 und 2 sind von der Gemeinde bis zur Unanfechtbarkeit der Wahlen unter Verschluss zu verwahren!

18.6 Abhandenkommen und Beschädigung der Wahlkarte

Der Wahlberechtigte hat die Wahlkarte sorgfältig zu verwahren.

Duplikate für abhanden gekommene oder unbrauchbar gewordene Wahlkarten oder weitere amtliche Stimmzettel dürfen von der Gemeinde nicht ausgestellt werden.

Ist die Wahlkarte abhanden gekommen, hat der Wähler sein Wahlrecht verwirkt, das bedeutet, er kann an der Wahl nicht teilnehmen.

Ist die Wahlkarte zwar vorhanden, aber

- unbrauchbar (zB durch Beschädigung) oder
- ist der amtliche Stimmzettel und/oder das blaue Wahlkuvert abhanden gekommen oder unbrauchbar,

hat der Wähler trotzdem die Möglichkeit, seine Stimme am Wahltag bzw. am Tag der engeren Wahl vor der zuständigen Wahlbehörde abzugeben (siehe Punkt 19.3).

Nähere Ausführungen zur Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 (sog. „fliegende Wahlbehörde“) sind unter Punkt 20 zu finden.

19. Stimmabgabe mit Wahlkarte

19.1 Allgemeines

Die Stimmabgabe mit Wahlkarte kann auf folgende Arten erfolgen:

1. Briefwahl
2. Wahl mit Wahlkarte am Wahltag bzw. dem Tag der engeren Wahl vor der zuständigen Wahlbehörde
3. Wahl mit Wahlkarte vor der Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 (sog. „fliegende Wahlbehörde“)

19.2 Ausübung des Wahlrechts durch Briefwahl

Sobald der Wahlberechtigte die Wahlkarte erhalten hat, kann er seine Stimme abgeben.

Der Wähler hat dazu die von ihm ausgefüllten amtlichen Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl und die Gemeinderatswahl bzw. für die engere Wahl des Bürgermeisters in das blaue Wahlkuvert zu geben und dieses unverschlossen in die Wahlkarte zu legen. **Das blaue Wahlkuvert darf nicht zugeklebt werden!**

NEU: Mit der Novelle 2021 ist der Nichtigkeitsgrund des § 55a Abs. 3 Z 8 („zugeklebtes Wahlkuvert“) entfallen. Es handelt sich daher bei der Vorgabe, dass das Wahlkuvert unverschlossen zu bleiben hat, um eine **Ordnungsvorschrift**, die im Falle ihrer Nichtbeachtung jedoch **ohne Konsequenzen** im Hinblick auf die Gültigkeit der Stimmabgabe verbleibt.

Sodann hat er auf der Wahlkarte durch seine eigenhändige Unterschrift eidesstattlich zu erklären, dass er den amtlichen Stimmzettel persönlich, unbeobachtet und unbeeinflusst ausgefüllt hat.

Danach hat der Wähler die **Wahlkarte zu verschließen**. Wenn die Wahlkarte unverschlossen bei der Gemeinde einlangt, darf die Stimmabgabe nicht berücksichtigt werden.

Sodann **kann** der Wähler die Wahlkarte in das Überkuvert geben.

Der Wähler hat die verschlossene Wahlkarte (im Überkuvert) so rechtzeitig an die zuständige Gemeinde zu übermitteln, dass diese dort **spätestens am 2. Tag vor dem Wahltag** bzw. am 2. Tag vor dem Tag der engeren Wahl bis **14.00 Uhr** (das ist der 30.09.2022 bzw. bei der engeren Wahl der 21.10.2022) einlangt (die Art der Übersendung spielt keine Rolle).

Bei der Übermittlung auf dem Postweg kann der Wähler die Wahlkarte im ausgefolgten Überkuvert senden. In diesem Fall trägt das Land die Portokosten.

Alternativ dazu kann der Wähler die ausgefüllte Wahlkarte am Wahltag während der Öffnungszeiten des Wahllokals bei der zuständigen Wahlbehörde, oder bei der Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 (sog. „fliegende Wahlbehörde“) persönlich oder durch einen Überbringer abgeben.

NEU: Im Zuge der Novelle 2021 wurden die Möglichkeiten der Abgabe der Wahlkarten erweitert. So kann die Wahlkarte am Tag der Wahl nicht nur im zuständigen Wahllokal, sondern auch bei einer Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 (sog. „fliegende Wahlbehörde“) abgegeben werden. Auch muss der Wähler die Abgabe nicht mehr persönlich vornehmen; die Abgabe der Wahlkarte kann auch durch einen Überbringer erfolgen.

19.2.1 Vorgehen bei Einlangen der übermittelten Wahlkarten

Die Wahlkarten sind sofort nach Einlangen mit einem Eingangsstempel, am Freitag, den 30.09.2022, bzw. bei der engeren Wahl am Freitag, den 21.10.2022, auch mit der genauen Uhrzeit des Einlangens, zu versehen, getrennt nach Wahlsprengeln fortlaufend zu nummerieren (zB für den Wahlsprengel I: I/1, I/2, I/3, für den Wahlsprengel II: II/1, II/2, II/3 usw.) und amtlich unter Verschluss zu verwahren.

Am 2. Tag vor der Wahl ist/sind unter Beiziehung eines Zeugen um 14.00 Uhr der/die Briefkasten/-kästen der Gemeinde zu entleeren. Darüber ist ein Aktenvermerk zu erstellen, worin die genaue Anzahl der entnommenen

Wahlkarten festzuhalten ist. Dieser Aktenvermerk ist von der Gemeinde bis zur Unanfechtbarkeit der Wahlen unter Verschluss zu verwahren!

Das Einlangen der Wahlkarten ist von der Gemeindewahlbehörde in einer Liste zu dokumentieren. Dazu ist für jeden Wahlsprenkel ein Verzeichnis zu führen, in welchem vermerkt wird, wann die Wahlkarte eingelangt ist. In dieses Verzeichnis sind die Wahlkarten entsprechend ihrer fortlaufenden Nummer unmittelbar nach Einlangen einzutragen. Auch verspätet einlangende Wahlkarten sind in die Liste aufzunehmen!

Die Liste sollte nachstehendes Aussehen und nachstehenden Inhalt haben:

Eingelangte Wahlkarten im Wahlsprenkel I
(Kindergarten)

laufende Nr.	eingelangt am	Name des Wahlkartenwählers	Am Wahltag der Wahlbehörde übergeben von	Am Wahltag der Sonderwahlbehörde gem. § 8 Abs. 1 Z 1 übergeben von
I/1	24.08.2022	Max Mustermann		
I/2	11.09.2022	Ilse Muster		
I/3	27.09.2022	Ernst Pünktlich		
I/4	30.09.2022, 11.00 Uhr	Maria Wahl		
I/5	30.09.2022, 14.15 Uhr	Franz Spät		
I/6	01.10.2022	Liese Ausland		

usw.

Bei Wahlkarten, die nicht auf dem Postweg einlangen, ist die Art des Einlangens auch auf der Wahlkarte zu vermerken. Bei Wahlkarten, die in einem Überkuvert einlangen, ist dies ebenfalls zu vermerken und das Überkuvert ist der Wahlkarte anzuschließen. Wenn in einem Überkuvert mehrere Wahlkarten eingelangt sind, sind auf dem Überkuvert die laufenden Nummern dieser Wahlkarten zu vermerken und das Überkuvert ist der Wahlkarte mit der niedrigsten laufenden Nummer anzuschließen.

Alle eingelangten Wahlkarten sind **am Wahltag bzw. am Tag der engeren Wahl** vom Bürgermeister oder einer von ihm beauftragten Person **ungeöffnet** gemeinsam **mit dem oben genannten Verzeichnis vor Beginn der Wahlhandlung** der Sprengelwahlbehörde gegen Empfangsbestätigung zu übergeben.

NEU: Im Rahmen der Novelle 2021 wurde klargestellt, dass alle bis zum Wahltag eingelangten Wahlkarten, d.h. auch verspätet eingelangte Wahlkarten, vor Beginn der Wahlhandlung zu übergeben und auch ins Verzeichnis aufzunehmen sind.

19.2.2 Vorgehen bei Abgabe der Briefwahlkarte bei der zuständigen Wahlbehörde oder der Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 (sog. „fliegende Wahlbehörde“)

Im Zuge der Gemeindewahlordnungsnovelle 2021 wurde die Regelung eingeführt, dass der Wähler die bereits ausgefüllte und unterschriebene Wahlkarte (= Briefwahlkarte) auch noch am Wahltag während der Öffnungszeiten des Wahllokals bei jener **Wahlbehörde**, in deren Wählerverzeichnis er eingetragen ist oder bei der **Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1** (sog. „fliegende Wahlbehörde“) **persönlich oder durch einen Überbringer abgeben** kann.

Diese Wahlkarten sind zu den bereits vom Bürgermeister gemäß § 55a Abs. 4 übernommenen Wahlkarten zu legen. In diesem Fall ist das vom Bürgermeister gemäß § 55a Abs. 4 übergebene Verzeichnis von der Wahlbehörde entsprechend zu ergänzen, wobei ausdrücklich zu vermerken ist, von wem die Wahlkarte übergeben wurde.

Eingelangte Wahlkarten im Wahlsprengel I (Kindergarten)

laufende Nr.	eingelangt am	Name des Wahlkartenwählers	Am Wahltag der Wahlbehörde übergeben von	Am Wahltag der Sonderwahlbehörde gem. § 8 Abs. 1 Z 1 übergeben von	Anmerkungen
I/1	24.08.2022	Max Mustermann			
I/2	11.09.2022	Ilse Muster			
I/3	27.09.2022	Ernst Pünktlich			
I/4	30.09.2022, 11.00 Uhr	Maria Wahl			
I/5	30.09.2022, 14.15 Uhr	Franz Spät			nichtig gemäß § 55a Abs. 3 Z 1
I/6	01.10.2022	Liese Ausland			nichtig gemäß § 55a Abs. 3 Z 1
I/7	02.10.2022	Peter Wähler	Peter Wähler		
I/8	02.10.2022	Clara Mayer	Sophie Mayer		
I/9	02.10.2022	Lukas Müller		Lukas Müller	
I/10	02.10.2022	Sabine Huber		Robert Huber	

19.3 Ausübung des Wahlrechts mit Wahlkarte vor der zuständigen Wahlbehörde

HINWEIS: Die Bestimmungen zur Ausübung des Wahlrechts mit Wahlkarte vor der zuständigen Wahlbehörde wurden im Rahmen der Novelle 2021 ergänzt. Nunmehr ist dem § 55c die genaue Vorgehensweise zu entnehmen!

Falls ein Wähler seine Wahlkarte weder auf dem Postweg versendet noch spätestens am Freitag, den 30.09.2022, 14.00 Uhr, im Gemeindeamt abgegeben hat, noch die bereits ausgefüllte und unterschriebene Wahlkarte am Wahltag bei jener **Wahlbehörde**, in deren Wählerverzeichnis er eingetragen ist, oder bei der Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 (sog. „fliegende Wahlbehörde“) **persönlich oder mittels Überbringer abgibt**, kann er am Wahltag vor der nach seiner ursprünglichen Eintragung ins Wählerverzeichnis zuständigen Wahlbehörde sein Wahlrecht unter Verwendung der ihm bereits mit der Wahlkarte ausgefolgten Stimmzettel ausüben. Hierzu hat er die ausgestellte Wahlkarte sowie eine Urkunde oder amtlichen Bescheinigungen, aus der sich seine Identität mit der in der Wahlkarte bezeichneten Person ergibt, mitzunehmen.

Eine Stimmabgabe gemäß § 55c darf jedoch **keinesfalls mehr erfolgen**, wenn auf der **Wahlkarte** die **eidesstattliche Erklärung** vor der Übergabe an den Wahlleiter **bereits ausgefüllt** und unterschrieben worden ist. Dann kann allenfalls die „fertige“ Wahlkarte (Briefwahlkarte) abgegeben werden (vgl. Punkt 19.2.2).

Der Wähler übergibt dem Wahlleiter oder dem vom Wahlleiter bestimmten Mitglied der Wahlbehörde die Wahlkarte samt Inhalt. Dieser entnimmt aus der Wahlkarte die amtlichen Stimmzettel und das blaue Wahlkuvert und übergibt beides dem Wähler, der danach seine Stimme abgibt.

Weder die Wahlkarte noch die amtlichen Stimmzettel dürfen vorher ausgefüllt werden.

Der Wahlkartenwähler ist **ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen**, dass zur Stimmabgabe die bereits bei der Ausstellung der Wahlkarte **ausgefolgten amtlichen Stimmzettel zu verwenden** sind.

Sollten einer oder beide amtlichen Stimmzettel und/oder das blaue Wahlkuvert abhandengekommen oder unbrauchbar sein, übergibt der Wahlleiter dem Wähler neue amtliche Stimmzettel und/oder ein neues blaues Wahlkuvert. Die Ausfolgung eines weiteren amtlichen Stimmzettels ist im Abstimmungsverzeichnis zu vermerken.

Ist dem Wahlberechtigten beim Ausfüllen des Stimmzettels ein Fehler unterlaufen, so ist ihm auf sein Verlangen ein weiterer amtlicher Stimmzettel auszufolgen, was ebenfalls im Abstimmungsverzeichnis festzuhalten ist. Der Wähler hat den fehlerhaft ausgefüllten Stimmzettel vor der Wahlbehörde durch Zerreißen unbrauchbar zu machen und zwecks Wahrung des Wahlheimnisses bei sich zu behalten (§ 55 Abs. 2 und 3).

Zur Stimmabgabe mit Wahlkarte durch pflegende Angehörige vor der Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 (sog. „fliegende Wahlbehörde“) siehe die Punkte 20.1 und 20.2.

20. Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 (sog. „fliegende Wahlbehörde“)

20.1 Allgemeines

NEU: Die Bestimmungen zur Ausübung des Wahlrechts vor einer Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 (sog. „fliegende Wahlbehörde“) wurden mit der Novelle 2021 grundlegend geändert. So darf eine **Stimmabgabe** auch vor einer Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 (sog. „fliegende Wahlbehörde“) **nur mehr mittels Wahlkarte** erfolgen. Die bisher in § 30d geregelten Bestimmungen zur Ausübung der Stimmabgabe vor einer Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 (sog. „fliegende Wahlbehörde“) wurden zum Teil in andere Bestimmungen integriert, sind zum Teil aber auch ersatzlos entfallen!

§ 30a Abs. 2 sieht vor, dass Wahlberechtigte, die infolge mangelnder Geh- und Transportfähigkeit oder Bettlägerigkeit aus Alters-, Krankheits- oder sonstigen Gründen, oder wegen ihrer Unterbringung in gerichtlichen Gefangenenhäusern, Strafvollzugsanstalten, im Maßnahmenvollzug oder in Hafträumen, unfähig sind, ihr Wahlrecht in einem Wahllokal auszuüben, Anspruch auf Ausstellung einer Wahlkarte haben.

Sofern die Stimmabgabe mittels Briefwahl oder allenfalls mittels Wahlkarte am Wahltag bzw. am Tag der engeren Wahl vor der Wahlbehörde nicht möglich ist, können diese Personen **gleichzeitig mit dem Antrag auf Ausstellung der Wahlkarte** auch die **Erteilung der Bewilligung zur Ausübung des Wahlrechts vor einer Sonderwahlbehörde** gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 (sog. „fliegende Wahlbehörde“) **beantragen**.

Dieser Antrag hat neben dem ausdrücklichen Ersuchen um den Besuch durch eine Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 (sog. „fliegende

Wahlbehörde“) die genaue Angabe des Aufenthaltsortes des Antragstellers unter genauer Bezeichnung der Aufenthaltsräumlichkeiten zu enthalten (siehe **Formular F 10**).

Für die Beantragung der Wahlkarte wie auch der Stimmabgabe vor einer Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 (sog. „fliegende Wahlbehörde“) gelten die unter Punkt 18.4 genannten Fristen und Regelungen. Demnach können die Wahlkarte und die Stimmabgabe vor einer Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 (sog. „fliegende Wahlbehörde“) entweder schriftlich oder mündlich beantragt werden. Eine telefonische Beantragung ist nicht zulässig!

NEU: Da die Stimmabgabe vor einer Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 (sog. „fliegende Wahlbehörde“) nur mehr mittels Wahlkarte möglich ist, haben sich im Vergleich zu den vorangegangenen Wahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisteres die Regelungen im Hinblick auf die Beantragung geändert. **Ein Antrag auf Ausstellung einer Wahlkarte und Stimmabgabe vor einer Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 (sog. „fliegende Wahlbehörde“) kann NICHT mehr von einer anderen wahlberechtigten Person gestellt werden, unabhängig davon, ob der Wahlberechtigte in der Lage ist, selbst einen Antrag zu stellen oder nicht.** Sofern eine Person alleine aufgrund eines körperlichen Gebrechens nicht in der Lage ist, den Antrag persönlich zu unterfertigen, sein Begehren aber grundsätzlich entsprechend artikulieren kann, besteht jedoch die Möglichkeit, das Begehren vor einem Mitarbeiter der Gemeinde persönlich zu Protokoll zu geben. Siehe dazu die Ausführungen zu Punkt 18.4.2.

Eine ärztliche Bestätigung über das Vorliegen der Bettlägerigkeit und der medizinischen Unbedenklichkeit als Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung zur Ausübung des Wahlrechts vor der Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 (sog. „fliegende Wahlbehörde“) ist nicht erforderlich. Der Antragsteller hat die im Antrag geltend gemachten Gründe lediglich glaubhaft darzutun.

Bei Vorliegen der Voraussetzungen hat die Gemeinde die Bewilligung zur Ausübung des Wahlrechts vor der Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 (sog. „fliegende Wahlbehörde“) zu erteilen. Wurde die Bewilligung zur Ausübung des Wahlrechts vor einer Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 erteilt, ist dies im Wählerverzeichnis in der Rubrik „Anmerkungen“ bei dem betreffenden Wahlberechtigten mit den Worten „Bewilligung gemäß § 30a Abs. 3“ oder „Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1“ in auffälliger Weise zu vermerken.

Für die Zustellung der Wahlkarte sind die unter Punkt 18.5 genannten Ausführungen und Regelungen zu beachten!

Ein Wahlberechtigter ist von der Gemeinde ehestmöglich in Kenntnis zu setzen, wenn seinem Antrag auf Erteilung der Bewilligung zur Ausübung des Wahlrechts vor einer Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 (sog. „fliegende Wahlbehörde“) nicht Folge gegeben wurde.

Die Gemeinde hat spätestens zwei Tage vor dem Wahltag sämtliche Bewilligungen in ein besonderes Verzeichnis (Muster Anlage 2 zur GemWO) unter genauer Angabe des Aufenthaltsortes und der Aufenthaltsräumlichkeiten des Wahlberechtigten einzutragen und der Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 (sog. „fliegende Wahlbehörde“) zu übermitteln.

Wenn dem Antrag auf Erteilung der Bewilligung zur Ausübung des Wahlrechts vor einer Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 (sog. „fliegende Wahlbehörde“) stattgegeben wurde, ist der Wähler über den Besuch der Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 (sog. „fliegende Wahlbehörde“) zu verständigen.

Am Wahltag ist – sofern Anträge auf Erteilung der Bewilligung zur Ausübung des Wahlrechts vor einer Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 (sog. „fliegende Wahlbehörde“) gestellt wurden – dafür Sorge zu tragen, dass für jeden Ortsverwaltungsteil gesonderte Urnen, gesonderte Niederschriften und gesonderte Verzeichnisse zur Verfügung stehen.

Fallen bei einem Wahlberechtigten nachträglich die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme der Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 (sog. „fliegende Wahlbehörde“) weg, so hat dieser die Gemeinde spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag (Freitag, den 30.09.2022), 14.00 Uhr, persönlich zu verständigen, dass er auf einen Besuch durch eine Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 (sog. „fliegende Wahlbehörde“) **verzichtet**, wobei die Identität – sofern nicht amtsbekannt – nachzuweisen ist. Die diesbezügliche Anmerkung im Wählerverzeichnis ist in diesem Fall zu streichen.

HINWEIS: Es kann zwar auf den Besuch der Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1, nicht jedoch auf die Ausstellung der Wahlkarte selber, verzichtet werden. Im Falle eines Verzichts kann die Stimmabgabe daher nur mehr mittels Wahlkarte entweder im Zuge der Briefwahl oder durch persönliches Erscheinen am Wahltag vor der zuständigen Wahlbehörde erfolgen!

Die Wahlhandlung der Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 (sog. „fliegende Wahlbehörde“) ist im § 55d geregelt. Hierbei ist anstelle des Wählerverzeichnisses das von der Gemeinde **übermittelte besondere Verzeichnis**

als Wählerverzeichnis zu verwenden. Dazu kommt noch ein Abstimmungsverzeichnis, wie es bei jeder Gemeinde- oder Sprengelwahlbehörde verwendet wird.

In ähnlicher Weise wie bisher **können** anlässlich der Stimmabgabe durch Bettlägerige oder sonst in ihrer Freiheit beschränkte Personen, **auch andere anwesende Personen, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz haben und die über eine Wahlkarte verfügen**, ihre Stimmabgabe mittels Wahlkarte vor der Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 (sog. „fliegende Wahlbehörde“) vornehmen. Diese Personen sind am Ende des besonderen Verzeichnisses gemäß § 30b Abs. 7 unter fortlaufender Zahl mit dem Vermerk „Wahlkartenwähler“ einzutragen. Sinn dieser Bestimmung ist es, pflegenden Angehörigen die Stimmabgabe zu erleichtern.

20.2 Stimmabgabe

Die Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 (sog. „fliegende Wahlbehörde“) sucht die einzelnen Wahlberechtigten, denen eine entsprechende Bewilligung gemäß § 30a Abs. 3 erteilt wurde und die im besonderen Verzeichnis angeführt sind, an dem dort angegebenen Aufenthaltsort auf.

Sofern keine Bewilligungen gemäß § 30a Abs. 3 erteilt wurden, hat die Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 (sog. „fliegende Wahlbehörde“) nicht zusammenzutreten. Der Wahlleiter der Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 hat in der Niederschrift zu vermerken, dass keine Bewilligungen gemäß § 30a Abs. 3 ausgestellt wurden und daher keine Wahlberechtigten aufzusuchen sind. Er hat anschließend die Niederschrift zu unterfertigen.

Für die Stimmabgabe vor der Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 (sog. „fliegende Wahlbehörde“) gibt es grundsätzlich zwei Möglichkeiten:

1. Wählen mit Wahlkarte (nicht unterschrieben und unverschlossen) unmittelbar vor der Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 (sog. „fliegende Wahlbehörde“)
2. Übergabe der unterschriebenen und verschlossenen Wahlkarte (Briefwahl - siehe Ausführungen zu Punkt 19.2)

Die Stimmabgabe unmittelbar vor der Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 (sog. „fliegende Wahlbehörde“) erfolgt im Wesentlichen analog zu jener, wie sie für Wahlkartenwähler, die ihre Stimme am Tag der Wahl vor der zuständigen Wahlbehörde abgeben, gilt.

Zu 1. Der Wahlberechtigte hat die ausgestellte Wahlkarte samt deren Inhalt sowie eine Urkunde oder amtliche Bescheinigungen, aus der sich seine Identität mit der in der Wahlkarte bezeichneten Person ergibt, an den Wahlleiter oder an ein vom Wahlleiter bestimmtes Mitglied zu übergeben. Dieser entnimmt aus der Wahlkarte die amtlichen Stimmzettel und das blaue Wahlkuvert und übergibt beides dem Wähler, der danach seine Stimme abgibt.

Eine Stimmabgabe gemäß § 55c darf jedoch keinesfalls mehr erfolgen, wenn auf der Wahlkarte die eidesstattliche Erklärung vor der Übergabe an den Wahlleiter bereits ausgefüllt und unterschrieben worden ist. Dann kann allenfalls die „fertige“ Briefwahlkarte abgegeben werden (vgl. Punkt 19.2.2).

Weder die Wahlkarte noch die amtlichen Stimmzettel dürfen vorher ausgefüllt werden.

Der Wahlkartenwähler ist ausdrücklich darauf aufmerksam zu machen, dass zur Stimmabgabe die bereits bei der Ausstellung der Wahlkarte ausgefolgten amtlichen Stimmzettel zu verwenden sind.

Sollten einer oder beide amtlichen Stimmzettel und/oder das blaue Wahlkuvert abhandengekommen oder unbrauchbar sein, übergibt der Wahlleiter dem Wähler neue amtliche Stimmzettel und/oder ein neues blaues Wahlkuvert. Die Ausfolgung eines weiteren amtlichen Stimmzettels ist im Abstimmungsverzeichnis zu vermerken.

Ist dem Wahlberechtigten beim Ausfüllen des Stimmzettels ein Fehler unterlaufen, so ist ihm auf sein Verlangen ein weiterer amtlicher Stimmzettel auszufolgen, was ebenfalls im Abstimmungsverzeichnis festzuhalten ist. Der Wähler hat den fehlerhaft ausgefüllten Stimmzettel vor der Wahlbehörde durch Zerreißen unbrauchbar zu machen und zwecks Wahrung des Wahlheimnisses bei sich zu behalten.

Bei der Stimmabgabe selbst ist durch entsprechende Einrichtungen (Wandschirm etc.) vorzusorgen, dass der Wähler unbeobachtet seinen Stimmzettel ausfüllen und in das blaue Wahlkuvert einlegen kann. Hinsichtlich der Zulässigkeit von Geleitpersonen wird auf die Ausführungen unter Punkt 21.7 verwiesen.

Gleiches gilt für anwesende Personen, die beim Besuch der Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 (sog. „fliegende Wahlbehörde“) ihre Stimme mit Wahlkarte vor der sog. „fliegenden Wahlbehörde“ abgeben möchten.

Zu 2. Abgabe der ausgefüllten, verschlossenen und unterschriebenen Briefwahlkarte an die Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 (sog. „fliegende Wahlbehörde“) wird auf die Ausführungen zu Punkt 19.2. verwiesen.

20.3 Aufgaben der Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 (sog. „fliegende Wahlbehörde“) nach der Stimmabgabe

Nachdem alle im besonderen Verzeichnis angeführten Wahlberechtigten aufgesucht und ihre Stimmen sowie die Stimmen von allfällig weiteren anwesenden Personen entgegengenommen wurden, erklärt die Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 (sog. „fliegende Wahlbehörde“) die Stimmabgabe für geschlossen und begibt sich zu der für sie gemäß § 45 Abs. 2 zuständigen Wahlbehörde. Sodann hat die Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 (sog. „fliegende Wahlbehörde“) die nicht zur Ausgabe bzw. Verwendung gelangten amtlichen Stimmzettel zu verpacken und mit einer entsprechenden Aufschrift zu versehen.

Hierauf ist die Wahlurne zu entleeren und die Zahl der von den Wählern abgegebenen Wahlkuverts sowie die Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler festzustellen. Danach sind sämtliche abgegebene Wahlkuverts und Briefwahlkarten **ungeöffnet** der für die Stimmenausswertung zuständigen Wahlbehörde zu übergeben und in die Wahlurne dieser Wahlbehörde zu legen.

Hierbei ist von der Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 (sog. „fliegende Wahlbehörde“) eine Niederschrift abzufassen (§ 66 Abs. 8).

Wurde nur eine Sonderwahlbehörde für zwei oder mehrere Ortsverwaltungsteile gebildet, so ist für jeden Ortsverwaltungsteil ein besonderes Verzeichnis, in das die gemäß § 30a Abs. 3 erteilten Bewilligungen für Wahlberechtigte des betreffenden Ortsverwaltungsteiles einzutragen sind, anzulegen. Die Sonderwahlbehörde hat in diesem Fall für jeden Ortsverwaltungsteil eine Niederschrift abzufassen.

Der Niederschrift der Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 (sog. „fliegende Wahlbehörde“) sind das Abstimmungsverzeichnis, die Empfangsbestätigung über die Anzahl der übernommenen amtlichen Stimmzettel sowie die nicht zur Ausgabe gelangten amtlichen Stimmzettel anzuschließen.

HINWEIS: Im Rahmen der Novelle 2021 wurde klargestellt, dass – sofern keine Anträge auf Besuch der Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 (sog. „fliegende Wahlbehörde“) gestellt wurden – ein entsprechender Vermerk in der Niederschrift vorzunehmen ist.

Der Wahlakt ist sodann der feststellenden Wahlbehörde (§ 45 Abs. 2) zu übergeben und bildet einen Teil deren Wahlaktes. Diese Wahlbehörde hat in ihre Niederschrift die Feststellung über die Einbeziehung der bei der

Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 (sog. „fliegende Wahlbehörde“) abgegebenen Stimmzettel aufzunehmen (§ 67 Abs. 1 Z 7).

Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass die Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 (sog. „fliegende Wahlbehörde“) nicht befugt ist, (bettlägerige) Wahlberechtigte außerhalb des Gemeindegebietes zur Stimmabgabe aufzusuchen.

Die Wahlzeit für die Stimmabgabe vor der Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 (sog. „fliegende Wahlbehörde“) wird so festzulegen sein, dass sie spätestens eine Stunde vor dem Ende der Wahlzeit der feststellenden Wahlbehörde endet (§ 49 Abs. 3).

21. Abstimmungsverfahren

21.1 Allgemeines

Die Ausführungen über die Einrichtung der Wahllokale und Wahlzellen, die Verbotszone und Wahlzeiten finden sich unter Punkt 15, die Ausführungen über die Rechte und Pflichten der Wahlzeugen finden sich unter Punkt 6.

Eine Stimmabgabe kann erfolgen

- am Freitag, den 23.09.2022, vor der Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 – das ist die Sonderwahlbehörde für den vorgezogenen Wahltag

oder

- vor der Sprengel- oder Gemeindewahlbehörde (in Gemeinden ohne Wahlsprengel) am Sonntag, den 02.10.2022.

21.2 Aufgaben des Wahlleiters

Der Wahlleiter hat gemäß § 51 Abs. 1 für die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung bei der Wahlhandlung zu sorgen und darauf zu achten, dass die Bestimmungen der Gemeindewahlordnung eingehalten werden.

Um die gesetzlich gebotenen Verfahrensschritte vor Beginn des Abstimmungsverfahrens und während der Wahlhandlung einzuhalten, wird es zweckmäßig sein, dass der Wahlleiter gemäß der **„Handliste (Checkliste) für den Wahlleiter am Wahltag“** vorgeht, die im **Anhang** des Kommentars zur Burgenländischen Gemeindewahlordnung (Auflage 2022) abgedruckt ist.

Da der Wähler zwei amtliche Stimmzettel auszufüllen hat und Vorzugsstimmen vergeben kann, ist davon auszugehen, dass er sich länger in der Wahlzelle aufhalten wird. Es ist daher besonders in den Stoßzeiten um die Mittagszeit oder in der Zeit vor oder nach dem Sonntagsgottesdienst damit zu rechnen, dass sich viele Wähler im Warteraum aufhalten werden. Zur ungestörten Durchführung der Wahl kann der Wahlleiter verfügen, dass die Wähler nur einzeln in das Wahllokal eingelassen werden.

Unbedingt ist darauf zu achten, dass die Mitglieder der Wahlbehörde (inkl. Vertrauenspersonen gemäß § 11 Abs. 4a), die Ersatzbeisitzer oder die Wahlzeugen im Wahllokal, im Warteraum oder im übrigen Gebäude des Wahllokals mit Wahlwilligen keine Gespräche führen.

Es wird neuerlich darauf hingewiesen, dass sich im Wahllokal außer den Mitgliedern der Wahlbehörde (inkl. Ersatzbeisitzer und Vertrauenspersonen gemäß § 11 Abs. 4a), ihren Hilfsorganen und den Wahlzeugen nur die Wähler zur Abgabe ihrer Stimme aufhalten dürfen (siehe auch zu Punkt 15.2).

21.3 Ersatzbeisitzer und Vertrauenspersonen

Im Wahllokal dürfen sich die Ersatzbeisitzer auch dann aufhalten, wenn sie nicht in Vertretung eines Beisitzers fungieren. Wenn die Ersatzbeisitzer nicht einen verhinderten Beisitzer vertreten, dürfen sie lediglich zu Hilfstätigkeiten der Wahlbehörde herangezogen werden. In diesem Fall haben die Ersatzbeisitzer auch kein Stimmrecht. Das Gleiche gilt für den Wahlleiterstellvertreter.

Die Vertrauenspersonen sind den Mitgliedern der Gemeindewahlbehörde mit Ausnahme des Stimmrechtes gleichgestellt. Da sie ebenfalls der Amtverschwiegenheit unterliegen, können auch sie zu Hilfstätigkeiten herangezogen werden.

21.4 NEU: Elektronisch geführtes Abstimmungsverzeichnis

Anlässlich der Novelle 2021 wurden die gesetzlichen Voraussetzungen für ein elektronisch geführtes Abstimmungsverzeichnis geschaffen.

Unabhängig davon, ob das Abstimmungsverzeichnis elektronisch oder (weiterhin) analog geführt wird, hat es dem Muster Anlage 3 zur GemWO zu entsprechen. Außerdem ist den Mitgliedern der Wahlbehörde (inkl. den Vertrauenspersonen gemäß § 11 Abs. 4a) und den Wahlzeugen jederzeit Einsicht in das elektronisch geführte Abstimmungsverzeichnis zu gewähren.

Die Daten der Wahlberechtigten dürfen ausschließlich auf einem externen Datenträger gespeichert werden, der nach Abschluss des Wahlvorgangs zu vernichten ist.

Sobald eine Seite des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses vollständig ausgefüllt ist, ist ein Papierausdruck dieser Seite zu erstellen. Die ausgedruckten Seiten des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses bilden das der Niederschrift anzuschließende Abstimmungsverzeichnis.

HINWEIS: Bei Ausfall einer der das elektronisch geführte Abstimmungsverzeichnis unterstützenden EDV- Komponenten ist die Wahlhandlung zu unterbrechen. Die nicht auf zuvor erstellten Ausdrucken aufscheinenden Namen der Wahlberechtigten sind anhand des Wählerverzeichnisses zu rekonstruieren und in ein Abstimmungsverzeichnis in Papierform (Muster Anlage 3 zur GemWO) einzutragen. Danach ist die Wahlhandlung ohne Heranziehung des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses fortzusetzen.

21.5 Stimmabgabe am vorgezogenen Wahltag

Um Personen die Ausübung des Wahlrechts vor dem Wahltag vor einer Wahlbehörde in der Gemeinde, in der sie im Wählerverzeichnis eingetragen sind, zu ermöglichen, hat die Gemeindewahlbehörde **mindestens eine Sonderwahlbehörde** gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 (Sonderwahlbehörde für den vorgezogenen Wahltag) **für jeden Ortsverwaltungsteil** einzurichten, die für diese Personen am 9. Tag vor dem Wahltag, am **23.09.2022**, zur Stimmabgabe zur Verfügung steht.

HINWEIS: Am vorgezogenen Wahltag ist weder die Abgabe von ausgefüllten Briefwahlkarten noch die Stimmabgabe mittels unausgefüllter Wahlkarten zulässig! Personen, denen eine Wahlkarte ausgestellt wurde, sind am 23.09.2022 zur Stimmabgabe im Wahllokal nicht zuzulassen. Aus diesem Grund ist vor jeder Stimmabgabe im Wählerverzeichnis genau zu kontrollieren, ob für den Wähler nicht bereits eine Wahlkarte ausgestellt wurde.

Macht ein Wähler von seinem Stimmrecht am vorgezogenen Wahltag Gebrauch, so ist in das Abstimmungsverzeichnis der Name des Wählers unter fortlaufender Zahl, die fortlaufende Zahl des Wählerverzeichnisses und in der Rubrik „Anmerkung“ **die Nummer des Wahlsprengels**, in dessen Wählerverzeichnis der Wähler aufscheint, einzutragen.

Gleichzeitig wird sein Name unter Hinzufügung des **Vermerkes „Vorgezogene Stimmabgabe“** in **der Rubrik „Anmerkung“** im entsprechenden Wählerverzeichnis abgestrichen. Die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses ist in der Rubrik **„Abgegebene Stimme“ des Wählerverzeichnisses**

an entsprechender Stelle (männliche, weibliche und diverse Wahlberechtigte) zu vermerken.

Im Übrigen sind die allgemeinen Bestimmungen zur Wahlhandlung sinngemäß anzuwenden (§§ 51 bis 55 und 66 Abs. 1 und 2).

Nach Ablauf der Wahlzeit muss die Sonderwahlbehörde für den vorgezogenen Wahltag die Urne entleeren, die abgegebenen ungeöffneten Wahlkuverts zählen und feststellen, ob die Zahl der abgegebenen Kuverts mit der Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler übereinstimmt. Stimmen die Zahlen nicht überein, so müssen die Tatsache und der mutmaßliche Grund dafür in der Niederschrift (§ 66 Abs. 10) festgehalten werden.

HINWEIS: Nach Fertigstellung der Niederschrift ist die Gesamtzahl der vor der Wahlbehörde am vorgezogenen Wahltag erschienenen Wähler (aufgeschlüsselt nach Männern, Frauen und Divers) unverzüglich auf die schnellstmögliche Art (telefonisch oder per E-Mail) der Landeswahlbehörde im Wege der Bezirkswahlbehörde bekanntzugeben!

Danach hat die Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 (Sonderwahlbehörde für den vorgezogenen Wahltag) die ungeöffneten Wahlkuverts und die Niederschrift samt Beilagen in einem Umschlag oder einer vergleichbaren Umschließung zu verpacken und zu versiegeln. Auf der Verpackung ist die Anzahl der darin enthaltenen ungeöffneten Wahlkuverts anzugeben. Nicht verwendete Stimmzettel und Wahlkuverts können am Wahltag verwendet werden.

Das (die) **Wählerverzeichnis(se)** werden **nicht verpackt**, sondern dem Bürgermeister übergeben! Bis 30.09.2022 können noch Wahlkarten für die Wahl am 02.10.2022 beantragt und ausgestellt werden sowie der Besuch der Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 (sog. „fliegende Wahlbehörde“) beantragt und genehmigt werden. Dies ist jeweils im Wählerverzeichnis zu vermerken.

HINWEIS: Nach dem vorgezogenen Wahltag (23.09.2022) ist vor Ausstellung einer Wahlkarte bzw. der Genehmigung des Besuchs der Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 im Wählerverzeichnis zu kontrollieren, ob der Wähler eventuell bereits am 23.09.2022 von seinem Wahlrecht Gebrauch gemacht hat! In diesem Fall ist die Ausstellung einer Wahlkarte unzulässig!

Die Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 (Sonderwahlbehörde für den vorgezogenen Wahltag) hat nach Abschluss der Stimmabgabe eine Niederschrift zu erstellen und hat sodann sämtliche Wahlunterlagen einschließlich

der ungeöffneten Wahlkuverts dem **Bürgermeister** zu **übergeben**. Die **Übernahme der Unterlagen ist auf der Verpackung zu bestätigen**.

Der Bürgermeister hat dafür Sorge zu tragen, dass sämtliche Wahlunterlagen einschließlich der ungeöffneten Wahlkuverts **unter Verschluss verwahrt werden**.

Am Wahltag sind diese Unterlagen der von der Gemeindewahlbehörde gemäß § 45 Abs. 2a bestimmten Wahlbehörde vor Beginn der Wahlhandlung gegen eine **Empfangsbestätigung** in **zweifacher** Ausfertigung zu übergeben. Eine Ausfertigung ist für den Übergeber, die zweite Ausfertigung für den Übernehmer bestimmt.

21.6 Stimmabgabe am Wahltag bzw. Tag der engeren Wahl

Jeder Wähler tritt vor die Wahlbehörde, nennt seinen Namen, gibt seine Wohnadresse an und legt, sofern er der Mehrheit der Mitglieder der Wahlbehörde nicht persönlich bekannt ist, eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung (z.B. Reisepass, Personalausweis, Führerschein) vor, aus der seine Identität einwandfrei ersichtlich ist.

Ergeben sich Zweifel über die Identität des Wählers, hat die Wahlbehörde über die Zulassung zur Stimmabgabe mit Mehrheitsbeschluss zu entscheiden. Gegen die Zulassung zur Stimmabgabe aus diesem Grunde kann von den Mitgliedern der Wahlbehörde, den Wahlzeugen sowie von den allenfalls im Wahllokal befindlichen Wahlberechtigten nur solange Einspruch erhoben werden, als die Person, deren Wahlberechtigung in Zweifel gezogen wird, ihre Stimme nicht abgegeben hat. Die Wahlbehörde hat in jedem Einzelfall vor Fortsetzung der Wahlhandlung zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig.

Steht die Identität des Wählers fest und ist er wahlberechtigt, da er im Wählerverzeichnis aufscheint, sind ihm ein leeres Wahlkuvert und je ein amtlicher Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderats und die Wahl des Bürgermeisters zu übergeben. Die Wahlkuverts und die Stimmzettel müssen nicht vom Wahlleiter selbst dem Wähler übergeben werden. Der Wahlleiter kann einen Beisitzer mit der Ausgabe der Stimmzettel und der Wahlkuverts betrauen. Im Hinblick auf den Umstand, dass zwei Stimmzettel zu übergeben sind, wird empfohlen, dass die Ausgabe der Stimmzettel und Wahlkuverts nur von einem Mitglied unter Aufsicht der übrigen Mitglieder der Wahlbehörde besorgt wird.

Der Wähler hat sich dann in die Wahlzelle zu begeben, um dort die Stimmzettel auszufüllen. Anschließend sind die Stimmzettel in das Wahlkuvert zu

geben. Hierauf hat der Wähler aus der Wahlzelle zu treten und das Wahlkuvert ungeöffnet in die Wahlurne zu legen. Will er das nicht, hat er das Wahlkuvert dem Wahlleiter oder einem von diesem bestimmten Mitglied der Wahlbehörde zu übergeben. Dieser hat das Kuvert ungeöffnet in die Wahlurne zu geben.

NEU: Seit der Novelle 2021 kann der Wähler **selbst bestimmen**, ob er das Kuvert **selbst in die Wahlurne** legt oder das Kuvert **dem Wahlleiter oder einem von diesem bestimmten Mitglied der Wahlbehörde übergibt**, damit dieser das Kuvert ungeöffnet in die Wahlurne gibt.

HINWEIS: Ist dem Wahlberechtigten beim Ausfüllen des Stimmzettels ein **Fehler unterlaufen**, so ist ihm **auf sein Verlangen ein weiterer amtlicher Stimmzettel** auszufolgen. Dies ist im Abstimmungsverzeichnis festzuhalten. Der Wähler hat den fehlerhaft ausgefüllten Stimmzettel vor der Wahlbehörde durch Zerreißen **unbrauchbar zu machen** und zwecks Wahrung des Wahlgeheimnisses bei sich zu behalten (§ 55 Abs. 2 und 3).

Der Name des Wählers, der seine Stimme abgegeben hat, wird von einem Mitglied oder Hilfsorgan der Wahlbehörde in das Abstimmungsverzeichnis unter fortlaufender Zahl und unter Beisetzung der fortlaufenden Zahl des Wählerverzeichnisses eingetragen. Gleichzeitig wird sein Name von einem weiteren Mitglied oder Hilfsorgan der Wahlbehörde im Wählerverzeichnis abgestrichen und darin die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses in der **Rubrik „Abgegebene Stimme“** an entsprechender Stelle (männliche, weibliche und diverse Wahlberechtigte) vermerkt.

Hierauf hat der Wähler das Wahllokal zu verlassen.

21.7 Ausübung des Wahlrechts mit Hilfe einer Geleitperson

Die Ausübung des Stimmrechts mit Hilfe einer Geleitperson ist nur gebrechlichen Personen zuzugestehen, die gelähmt oder des Gebrauches der Hände unfähig oder von solcher körperlicher Verfassung sind, dass ihnen das Ausfüllen des amtlichen Stimmzettels ohne fremde Hilfe nicht zugemutet werden kann.

Eine Person, die nicht gebrechlich ist und sich lediglich bei der Ausfüllung der Stimmzettel „nicht auskennt“, darf nicht von einer Person in die Wahlzelle begleitet werden. Über die Zulässigkeit der Inanspruchnahme einer Geleitperson entscheidet im Zweifelsfalle die Wahlbehörde durch Beschluss (§ 53 Abs. 3).

Eine gebrechliche Person kann nur von der Person begleitet werden, die sie **selbst auswählt**. Erscheint eine gebrechliche Person ohne eine Geleitperson

und will sie mit Hilfe einer Geleitperson wählen, so ist sie danach zu fragen, welche Person sie als Geleitperson wünscht.

Als Geleitperson eignet sich **jede** eigen- bzw. wahlberechtigte natürliche Person.

Jede Stimmabgabe mit Hilfe einer Geleitperson ist in der Niederschrift zu vermerken.

22. Stimmenzählung, Stimmzettelprüfung

Nach Schließung des Wahllokals hat die Wahlbehörde zunächst die nicht zur Ausgabe gelangten amtlichen Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderats und des Bürgermeisters zu verpacken und mit einer entsprechenden Aufschrift zu versehen.

Im Anschluss daran sind jene Wahlkuverts, die von Sonderwahlbehörden (sog. „fliegende Wahlbehörde“ und/oder Sonderwahlbehörde für den vorgezogenen Wahltag) übernommen wurden und in die Auswertung einzubeziehen sind, in die Wahlurne zu legen.

Die Sprengelwahlbehörde hat danach die Anzahl der ihr gemäß § 55a Abs. 4 übergebenen Wahlkarten und die am Wahltag abgegebenen Wahlkarten (allenfalls auch die gemäß § 66 Abs 8 vor der Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 abgegebenen Wahlkarten) zu überprüfen und die Anzahl in der Niederschrift festzuhalten.

Anschließend prüft sie, ob bei den übernommenen Wahlkarten ein Nichtigkeitsgrund gemäß § 55a Abs. 3 Z 1 bis 4 vorliegt. **Die Wahlkarte ist nichtig, wenn**

1. die Wahlkarte nicht spätestens am zweiten Tag vor dem Wahltag bis 14.00 Uhr bei der zuständigen Gemeinde eingelangt ist, die Wahlkarte nicht am Wahltag während der Öffnungszeiten des Wahllokals bei jener Wahlbehörde abgegeben wurde, in deren Wählerverzeichnis der Wahlberechtigte eingetragen ist, oder nicht bei einer Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 (sog. „fliegende Wahlbehörde“) abgegeben wurde,
2. die Prüfung auf Unversehrtheit ergeben hat, dass die Wahlkarte derart beschädigt ist, dass ein vorangegangenes missbräuchliches Entnehmen oder Zurücklegen des inliegenden Wahlkuverts nicht ausgeschlossen werden kann,
3. die Wahlkarte unverschlossen ist,

4. die eidesstattliche Erklärung auf der Wahlkarte nicht oder nachweislich nicht durch den Wahlberechtigten abgegeben wurde.

Danach öffnet der Wahlleiter (**ausschließlich der Wahlleiter ist hierzu befugt!**) jene Wahlkarten, bei denen kein Nichtigkeitsgrund gemäß § 55a Abs. 3 Z 1 bis 4 vorliegt und entnimmt den Inhalt. Die Sprengelwahlbehörde bzw. die Gemeindewahlbehörde, die die Aufgaben einer Sprengelwahlbehörde übernimmt, prüft nunmehr, ob ein Nichtigkeitsgrund gemäß § 55a Abs. 3 Z 5 und 6 vorliegt. **Die Wahlkarte ist nichtig, wenn**

1. die Wahlkarte kein Wahlkuvert enthält oder
2. die Wahlkarte zwei oder mehrere Wahlkuverts enthält.

Wahlkarten, bei denen ein Nichtigkeitsgrund festgestellt wurde, dürfen in die Ergebnisermittlung nicht einbezogen werden.

NEU: Mit der Novelle 2021 wurde der Nichtigkeitsgrund des § 55a Abs. 3 Z 8 durch eine reine Ordnungsvorschrift ersetzt. Demnach liegt keine Nichtigkeit mehr vor, wenn das blaue Wahlkuvert zugeklebt ist. Die betreffende Stimme ist daher in die Ergebnisermittlung miteinzubeziehen!

Die nichtigen Wahlkarten werden

- unter Angabe der Nichtigkeitsgründe in ein gesondertes Verzeichnis (Beilage N1) eingetragen, das einen wesentlichen Bestandteil der Niederschrift bildet,
- im Falle eines Nichtigkeitsgrundes gemäß § 55a Abs. 3 Z 1 bis 4 ungeöffnet, im Falle eines Nichtigkeitsgrundes gemäß § 55a Abs. 3 Z 5 und 6 samt Inhalt unter Verschluss dem Wahlakt beigelegt.

Danach werden aus den einzubeziehenden Wahlkarten, die vom Wahlleiter geöffnet wurden, die darin enthaltenen Wahlkuverts entnommen und in die Wahlurne gelegt.

Sodann werden die in der Wahlurne befindlichen Kuverts gründlich gemischt, und die Wahlurne wird entleert.

Nach der Entleerung der Wahlurne wird bei der Stimmenzählung folgende Vorgangsweise empfohlen:

1. **Die ungeöffneten Wahlkuverts werden gezählt.** Die Zahl der abgegebenen Wahlkuverts wird mit der Zahl der im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Wähler verglichen. Das Ergebnis wird in der Niederschrift festgehalten.

2. Sodann werden die **Wahlkuverts geöffnet** und die **Stimmzettel entnommen**.

Vorerst werden die Stimmzettel ohne parteimäßige Zuordnung und ohne Prüfung der Gültigkeit in zwei Stöße gelegt: ein Stoß Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters und ein Stoß Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderats.

Dabei ist durch einen Vermerk auf dem Wahlkuvert festzuhalten, wenn ein Stimmzettel für die Gemeinderatswahl bzw. ein Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl bzw. beide Stimmzettel im Wahlkuvert nicht enthalten sind.

- Enthält ein Wahlkuvert keinen Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters, gilt dieser Stimmzettel als **ungültige Stimme für die Wahl des Bürgermeisters**. Enthält das Wahlkuvert keinen Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderats, gilt dieses Wahlkuvert als **ungültige Stimme für die Gemeinderatswahl**.
- Enthält das Wahlkuvert weder einen Stimmzettel für die Wahl des Gemeinderats noch einen Stimmzettel für die Wahl des Bürgermeisters, gilt dieses Wahlkuvert **sowohl für die Gemeinderatswahl als auch für die Bürgermeisterwahl als ungültige Stimme**.

Da die ungültigen Stimmen mit fortlaufenden Nummern zu versehen sind, wird folgende Vorgangsweise empfohlen:

Fehlt im Wahlkuvert ein Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl, so wird auf dem ersten leeren Wahlkuvert etwa zu schreiben sein: „**Bgm. leer Nr. 1**“, auf dem zweiten leeren Wahlkuvert „**Bgm. leer Nr. 2**“ usw. Fehlt ein Stimmzettel für die Gemeinderatswahl, wird auf dem ersten Wahlkuvert zu schreiben sein „**GR leer Nr. 1**“, auf dem zweiten derartigen Wahlkuvert „**GR leer Nr. 2**“ usw. Fehlen beide amtliche Stimmzettel im Wahlkuvert, wird auf dem Wahlkuvert zu schreiben sein „**Bgm. leer Nr. ... und GR leer Nr. ...**“.

Da diese Fälle für die Niederschrift festzuhalten sind, wird es zur Vermeidung von Fehlern unerlässlich sein, dass die Wahlkuverts nur von einem Teil der Mitglieder der Wahlbehörde unter Beobachtung der übrigen Mitglieder geöffnet werden.

Die ungültigen Stimmzettel sind getrennt nach Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl zu verpacken. Die Wahlkuverts, bei denen ein Stimmzettel für die Gemeinderatswahl gefehlt hat, sind mit den ungültigen

amtlichen Stimmzetteln für die Gemeinderatswahl und die Wahlkuverts, in denen ein Stimmzettel für die Bürgermeisterwahl gefehlt hat, sind mit den ungültigen amtlichen Stimmzetteln für die Bürgermeisterwahl zu verpacken. Die Wahlkuverts, die weder einen Stimmzettel für die Gemeinderatswahl noch für die Bürgermeisterwahl enthalten haben und daher für beide Wahlen als ungültige Stimmen gelten, sind gesondert mit einer entsprechenden Aufschrift zu verpacken.

3. Danach werden die **Stimmzettel geprüft**.

Bei der Beurteilung, ob ein Stimmzettel gültig oder ungültig ist bzw. ob eine Vorzugsstimme gültig oder ungültig ist, sind die Bestimmungen der §§ 61 bis 66 strikt nach ihrem Wortlaut zu beachten. Beispiele für die Beurteilung der Gültigkeit oder Ungültigkeit von Stimmzetteln ergeben – wie erwähnt – mit gesondertem Erlass und sind überdies im Kommentar zur Gemeindewahlordnung enthalten.

Die Prüfung der Gültigkeit obliegt bei Sprengelwahlbehörden ausschließlich der Sprengelwahlbehörde. Die Gemeindewahlbehörde kann nur die rechnerische Richtigkeit der Sprengelergebnisse prüfen, jedoch keine andere Bewertung der Wahlkarten, der Stimmzettel oder der Vorzugsstimmen vornehmen.

4. Es wird empfohlen, sodann das **Ergebnis der Bürgermeisterwahl** zu ermitteln.

5. Erst nach der Ermittlung des Ergebnisses der Bürgermeisterwahl erfolgt die **Auszählung der Stimmen für die Gemeinderatswahl**.

Dazu wird empfohlen, die gültigen Stimmzettel gesondert für jede Partei getrennt nach solchen mit Vorzugsstimmen und solchen ohne Vorzugsstimmen zu sortieren. Hier ist bei der Kontrolle besondere Sorgfalt geboten, damit keine Vorzugsstimme übersehen wird.

6. Bevor mit der **Zählung der Vorzugsstimmen** bzw. mit der **Ermittlung der Wahlpunkte** für die Wahl des Gemeinderats begonnen wird, haben die Sprengelwahlbehörden das **Ergebnis der Bürgermeisterwahl und der Gemeinderatswahl der Gemeindewahlbehörde (telefonisch) weiterzuleiten**.

Auch die Gemeindewahlbehörde wird angewiesen, unbedingt bereits vor der Errechnung der Wahlpunkte die Feststellungen über die Bürgermeister- und Gemeinderatswahl der Bezirkswahlbehörde weiterzuleiten.

23. Ermittlung der Wahlpunkte

Die Landeswahlbehörde geht davon aus, dass lediglich die Vorzugsstimmen von der Sprengelwahlbehörde ermittelt (Beschluss der Gemeindewahlbehörde erforderlich!) und von dieser der Gemeindewahlbehörde weitergeleitet werden, die die Wahlpunkte für die gesamte Gemeinde errechnet. Die Niederschriften, die der Gemeinde rechtzeitig vor der Wahl zugestellt werden, werden entsprechend dieser Vorgangsweise erstellt. Die Anzahl der auf die einzelnen Wahlwerber entfallenden Vorzugsstimmen ist aber jedenfalls von der Sprengelwahlbehörde zu ermitteln.

NEU: Mit der Novelle 2021 wurde die **Berechnungsmethode der Wahlpunkte geändert**. Sowohl die Listenpunkte als auch die Vorzugspunkte werden anders als bisher berechnet bzw. bewertet.

Die neue Berechnungsmethode stellt sich wie folgt dar: Wie bisher ist die Zahl der Wahlpunkte durch Zusammenzählen der Listenpunkte und der Vorzugspunkte zu ermitteln. Der auf dem Stimmzettel an erster Stelle angeführte Wahlwerber erhält doppelt so viele Punkte als Mandate in der Gemeinde zu vergeben sind. Der an zweiter Stelle gereichte Wahlwerber seiner Partei bekommt um einen Punkt weniger usw. Die so ermittelten, sich aus der Listenreihung ergebenden Punkte sind jeweils mit der Hälfte der auf die Partei entfallenden Parteistimmen (bisher wurde eben die ungeteilte Parteisumme herangezogen) – unter Rundung auf die nächsthöhere ganze Zahl – zu multiplizieren. Die so ermittelten Listenpunkte sind mit den Vorzugspunkten zu addieren, wobei jede Vorzugsstimme einen Wert von 40 (bisher 20) Vorzugspunkten hat (§ 66 Abs. 5).

Nähere Ausführungen und Beispiele zur Berechnung der Wahlpunkte finden sich in den Anhängen 2 und 3.

24. Zuweisung der Mandate an die Wahlwerber, Vorzugsstimmenmandat, Ersatzmitglieder gemäß § 15a Bgld. GemO 2003

NEU: Im Rahmen der Novelle 2021 wurden einige Neuerungen eingeführt. So ist zwingend ein **zweites Vorzugsstimmenmandat** zu vergeben, **sofern eine Partei mehr als zehn Mandate** erreicht. Die **15%-Hürde** bei der Vergabe der Vorzugsstimmenmandate **entfällt** hingegen. Bei **gleicher Wahlpunktezahl** bzw. bei **gleicher Vorzugsstimmenzahl** entscheidet nicht wie bisher das Los, sondern gibt die **Listenreihung** den Ausschlag. Weiters gilt der

Wahlwerber mit den meisten Wahlpunkten, dem noch kein Mandat zugewiesen wurde, als erstgereihtes Ersatzmitglied im Sinne des § 15a Bgld. Gemeindeordnung 2003.

Die Zuweisung der Mandate auf die einzelnen Wahlwerber geschieht in folgender Weise:

1. Zunächst wird das letzte der Partei zugefallene Mandat für ein Vorzugsstimmenmandat reserviert.

HINWEIS: Sofern die Partei mehr als zehn Mandate erreicht hat, werden die letzten beiden zugefallenen Mandate für Vorzugsstimmenmandate reserviert.

2. Die übrigen Mandate werden den Wahlwerbern nach der Reihe der Größe der von ihnen erreichten Wahlpunkte zugewiesen. Dabei ist dem gewählten Bürgermeister oder einem Kandidaten, der in die engere Wahl kommt, unabhängig von der Zahl seiner Wahlpunkte das erste Mandat zuzuweisen.

Wenn zwei Wahlwerber einer Partei die gleiche Zahl an Wahlpunkten haben, gibt die Listenreihung den Ausschlag.

3. Das letzte der Partei zugefallene Mandat bekommt jener Kandidat dieser Partei, der die meisten Vorzugsstimmen jener übrigen Wahlwerber seiner Partei erhalten hat, denen nach Punkt 2 noch kein Mandat zugewiesen wurde.

HINWEIS: Sofern eine Partei mehr als zehn Mandate erreicht hat, gilt Punkt 3 für die letzten beiden, der Partei zugefallenen, Mandate.

Wenn zwei Wahlwerber einer Partei die gleiche Vorzugsstimmenzahl haben, gibt die Listenreihung den Ausschlag.

HINWEIS: Durch die Novelle 2021 wurde klargestellt, dass grundsätzlich alle Wahlwerber, denen kein Mandat zukommt, als Ersatzmitglieder gelten, jedoch nur das **erstgereichte Ersatzmitglied**, das ist jener Wahlwerber, welcher mit Ausnahme der Gemeinderatsmitglieder die höchste Anzahl an Wahlpunkten auf der Liste dieser Partei erhalten hat, ein Ersatzmitglied im Sinne des § 15a Bgld. Gemeindeordnung 2003 darstellt und sohin zur Vertretung der Gemeinderatsmitglieder seiner Partei heranzuziehen ist.

Beispiele zur Mandatszuweisung sind dem Anhang 4 zu entnehmen.

25. Niederschriften

Die Niederschriftenvordrucke werden den Gemeinden rechtzeitig vor der Wahl zur Verfügung gestellt.

Anhand der Niederschriften können sich die Wahlleiter und die übrigen Mitglieder der Wahlbehörden über die am Wahltag vorzunehmenden, rein organisatorischen Arbeiten und über den Vorgang bei der Stimmenzählung informieren. Es gibt drei Arten von Niederschriften:

25.1 Niederschrift für die Sprengelwahlbehörde und für die Gemeindewahlbehörde in Gemeinden ohne Wahlsprengel (auf weißem Papier)

Diese Niederschrift ist von den Sprengelwahlbehörden auszufüllen. Die Niederschrift enthält unter anderem als Beilage A das Vorzugsstimmenprotokoll (Zählliste), das für die Ermittlung und Zusammenrechnung der Vorzugsstimmen der Kandidaten zu verwenden ist. Diese Beilage ist für jede wahlwerbende Partei gesondert zu verwenden.

Auch die Gemeindewahlbehörde, die am Wahltag die Aufgaben einer Sprengelwahlbehörde wahrnimmt, hat für die Ermittlung dieses Sprengelwahlergebnisses diese Niederschrift für die Sprengelwahlbehörde zu verwenden. (Bei der Ermittlung des Gesamtergebnisses hat sie sodann die Niederschrift auf gelbem Papier, siehe nachfolgender Punkt 25.2, zu verwenden.)

25.2 Niederschrift für die Gemeindewahlbehörde in Gemeinden mit Wahlsprengeln (auf gelbem Papier)

Diese Niederschrift verwendet die Gemeindewahlbehörde in Gemeinden mit mehreren Wahlsprengeln. Sie hält darin die Zusammenrechnung der Sprengelergebnisse und die Ermittlung des Gesamtergebnisses in der Gemeinde fest. Diese Niederschrift enthält daher die Tabellen über die Zusammenrechnung der Sprengelergebnisse der Bürgermeisterwahl und der Gemeinderatswahl (Tabelle 1 und 2) sowie die Beilagen über die Ermittlung der Wahlzahl (Beilage A), die Zusammenrechnung der Vorzugsstimmen (Beilage B) und die Ermittlung der Wahlpunkte der einzelnen Kandidaten (Beilage C). In die Beilage D sind für jede Partei gesondert die gewählten Gemeinderatsmitglieder und die gewählten Ersatzmitglieder nach der Reihenfolge der Mandatszuweisung mit Wahlpunkten und Vorzugsstimmen einzutragen.

25.3 Niederschrift für die Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 (sog. „fliegende Wahlbehörde“) (auf blauem Papier)

Diese Niederschrift verwendet die Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 (sog. „fliegende Wahlbehörde“). Über die Tätigkeit der Sonderwahlbehörde und die Erstellung von Niederschriften der Sonderwahlbehörde sind die Ausführungen in Punkt 20.3 zu beachten.

25.4 Niederschrift für die Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 (Sonderwahlbehörde für den vorgezogenen Wahltag) (auf rosa Papier)

Diese Niederschrift verwendet die Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 (Sonderwahlbehörde für den vorgezogenen Wahltag). Über die Tätigkeit der Sonderwahlbehörde und die Erstellung von Niederschriften der Sonderwahlbehörde sind die Ausführungen in Punkt 21.5 zu beachten.

26. Kundmachung des Wahlergebnisses

Die Gemeindevahlbehörde hat gemäß § 75 die Feststellungen über das Ergebnis der Bürgermeisterwahl und der Gemeinderatswahl jedenfalls an der Amtstafel kundzumachen sowie ortsüblich bekanntzumachen, wenn dies notwendig oder zweckmäßig ist. Die Kundmachung hat die Feststellungen gemäß § 74 Abs. 3 und 4 sowie die Belehrung des § 76 über die Möglichkeit der Anfechtung der Wahl sowie den Zeitpunkt zu enthalten, wann der Anschlag an der Amtstafel erfolgte.

Für die Kundmachung des Wahlergebnisses und für die Kundmachung der engeren Wahl werden die entsprechenden Formulare zur Verfügung gestellt.

26.1 Verwendung der zur Verfügung gestellten Kundmachungs-Formulare

26.1.1 Der Bürgermeister wird im ersten Wahlgang gewählt (am 02.10.2022)

In diesem Fall ist das **Kundmachungsformular K 7a** zu verwenden. Mit der Kundmachung des Wahlergebnisses beginnt die Frist für eine allfällige Anfechtung der Wahl des Gemeinderats und des Bürgermeisters zu laufen.

26.1.2 Zwischen zwei Wahlwerbern für die Wahl des Bürgermeisters findet eine engere Wahl (Stichwahl) statt (am 23.10.2022)

In diesem Fall ist das **Kundmachungsformular K 7b** zu verwenden.

Im Falle einer Stichwahl besteht vorerst weder für die Wahl des Gemeinderats noch für die Wahl des Bürgermeisters die Möglichkeit einer Wahlanfechtung. Sowohl für die Bürgermeisterwahl als auch für die Gemeinderatswahl beginnt die Anfechtungsfrist grundsätzlich erst mit der Kundmachung des Ergebnisses der engeren Wahl zu laufen (siehe jedoch auch Punkt 26.1.3).

HINWEIS: Von der Kundmachung des Wahlergebnisses ist die **Kundmachung der Durchführung der engeren Wahl** zu unterscheiden! Die Kundmachung der Durchführung der engeren Wahl ist spätestens am 08.10.2022 durch einen eigenen öffentlichen Anschlag kundzumachen. Für die Kundmachung der engeren Wahl wird das **Kundmachungsformular K 8a** zur Verfügung gestellt.

26.1.3 Aufgrund des ersten Wahlganges findet eine engere Wahl statt. Bis zum 9. Tag vor dem Tag der engeren Wahl erklärt einer der beiden Wahlwerber, dass er auf die engere Wahl verzichtet.

In diesem Fall ist das **Kundmachungsformular K 8b** zu verwenden. Die Gemeindewahlbehörde erklärt den anderen in die engere Wahl gekommenen Wahlwerber als zum Bürgermeister gewählt. Die engere Wahl wird entweder nicht kundgemacht oder, wenn sie bereits kundgemacht wurde (**K 8a**), ist diese abzubauen. Mit der Kundmachung, dass der andere Wahlwerber als gewählt gilt und keine engere Wahl stattfindet, beginnt die Frist für die Anfechtung der Wahl des Gemeinderats und des Bürgermeisters zu laufen.

27. Engere Wahl

27.1 Wahllokale, Verbotszonen, Wahlzeit

Die Wahllokale, die Verbotszonen und die Wahlzeit sind für die engere Wahl eigens festzulegen.

NEU: Seit der Novelle 2021 sind diese **Festlegungen gleichzeitig** mit den Verfügungen betreffend die Wahllokale, Verbotszonen und Wahlzeiten der Wahlen des Gemeinderates und des Bürgermeisters **für den Wahltag am 02.10.2022** zu treffen!

Eine Änderung der Festsetzung der Anzahl und der Abgrenzung der Wahlsprengel bzw. die Festsetzung der Anzahl und Abgrenzung des Tätigkeitsbereiches der Sonderwahlbehörden ist nicht möglich.

27.2 Wahlzeugen

Die Wahlzeugen müssen für die engere Wahl **nicht neuerlich** namhaft gemacht werden. Sofern die Zustellungsbevollmächtigten die namhaft gemachten Wahlzeugen nicht durch neue ersetzen, bekommen die für den ersten Wahlgang nominierten Wahlzeugen vom Gemeindevahllleiter auch den Eintrittschein in das Wahllokal für die engere Wahl.

27.3 Wahlkarten, Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 (sog. „fliegende Wahlbehörde“)

Die Bewilligung für die Ausübung des Wahlrechts **mittels Wahlkarte** muss für die engere Wahl neuerlich beantragt werden, sofern nicht im Zuge des Wahlverfahrens bereits ein derartiger Antrag auch für die engere Wahl gestellt wurde.

Gleiches gilt für den (gleichzeitig einzubringenden) Antrag auf Ausübung des Wahlrechts **vor der Sonderwahlbehörde** gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 (sog. „fliegende Wahlbehörde“).

Neue Anträge können schriftlich oder mündlich bis spätestens 21.10.2022, 12.00 Uhr, bei der Gemeinde gestellt werden.

Die Bestimmungen über den vorgezogenen Wahltag sind auf die engere Wahl des Bürgermeisters nicht anzuwenden!

27.4 Wahlberechtigung

Wahlberechtigt sind nur jene Personen, die auch beim ersten Wahlgang wahlberechtigt waren.

27.5 Reihenfolge am Stimmzettel

Die Reihenfolge der Wahlwerber am Stimmzettel für die engere Wahl richtet sich unabhängig von der Anzahl der erreichten gültigen Stimmen im ersten Wahlgang nach der Reihenfolge in der Kundmachung der Wahlvorschläge nach § 44. Musterstimmzettel sind **nicht** herzustellen.

28. Musterformulare

Die in diesem Leitfaden genannten, von der Gemeinde benötigten Formulare bzw. Vordrucke für Kundmachungen, Bescheidmuster, Meldungen, etc. werden von der Landeswahlbehörde auf elektronischem Weg der Gemeinde und der Bezirkswahlbehörde zur Verfügung gestellt.

Eine Auswahl der Formulare und Kundmachungen ist für die Gemeinden zusätzlich aus der Gemeinderatsdatenbank (2022) in vorbefüllter Form generierbar.

Die Niederschriften für die Wahlbehörden werden rechtzeitig vor der Wahl gesondert zur Verfügung gestellt. Es ist darauf zu achten, dass diese auch in den entsprechenden Farben ausgedruckt werden.

29. Hinweise für die Bezirkswahlbehörde

29.1 Herstellung der Stimmzettel

Die Bezirkswahlbehörde wird eingeladen, schon zum jetzigen Zeitpunkt das Einvernehmen mit einer möglichst im dortigen Amtsbereich gelegenen und für die Herstellung der amtlichen Stimmzettel geeigneten Druckerei herzustellen, damit diese die Grundmuster eines Stimmzettels vorbereiten kann und nach der am 22.08.2022 zu erfolgenden Vorlage der zugelassenen Wahlvorschläge durch die Gemeindewahlbehörde im Wesentlichen nur mehr allfällige Korrekturen der Bürstenabzüge vornehmen muss. Nur so erscheint gewährleistet, dass die Musterstimmzettel der Gemeinden so rechtzeitig übermittelt werden können, dass diese spätestens am 18. Tag vor dem Wahltag, am 14.09.2022, jedem Wahlberechtigten zugestellt werden können.

Da die Möglichkeit der Briefwahl besteht, sind die weißen amtlichen Stimmzettel und die Musterstimmzettel umgehend nach Druckfertigstellung der Gemeinde zur Verfügung zu stellen.

Zu den Einzelheiten der Drucklegung (Gestaltung, Größe, Papierstärke udgl.) der amtlichen Stimmzettel und der Musterstimmzettel wird auf den anlässlich der Gemeinderats- und Bürgermeisterwahl 1992 versendeten Erlass der Landeswahlbehörde vom 10.09.1992, Zl. II-15/16-1992, hingewiesen.

Die Bezirkswahlleiter werden angewiesen, **besondere Sorgfalt** bei der Korrektur der Bürstenabzüge walten zu lassen, um Neudrucke infolge von Druckfehlern zu vermeiden.

Damit die Gemeinde in der Lage ist, die Musterstimmzettel rechtzeitig den Wahlberechtigten zuzustellen, wird es notwendig sein, dass die Bezirkswahlbehörden diese schnellstmöglich der Gemeinde liefern, damit die Zustellung der Musterstimmzettel an die Wahlberechtigten bis spätestens 14.09.2022 seitens der Gemeinde erfolgen kann.

Zwecks Vorbereitung der Arbeiten der Landeswahlbehörde für den Wahltag wird die Bezirkswahlbehörde ersucht, **umgehend** nach Drucklegung je einen amtlichen Stimmzettel und je einen Musterstimmzettel für die Wahl des Gemeinderats und des Bürgermeisters der Landeswahlbehörde vorzulegen.

29.2 Wahlkuverts

Die Wahlkuverts, Überkuverts und die Wahlkarten werden von der Landeswahlbehörde angeschafft und der Bezirkswahlbehörde zeitgerecht zur Weiterleitung an die Gemeinden zur Verfügung gestellt.

29.3 Meldungen

Die Bezirkswahlbehörde wird weiters ersucht, nach Auflage der Wählerverzeichnisse die **Zahl der vorläufig Wahlberechtigten** und nach Abschluss des Berichtigungs- und Beschwerdeverfahrens die **Zahl der endgültig Wahlberechtigten** aufgeschlüsselt gemäß der Tabelle in den **Meldeformularen F 13a und F 13b** der Landeswahlbehörde bekanntzugeben. Zu den genannten Meldeformularen besteht die Möglichkeit die Anzahl der vorläufigen und endgültigen Wahlberechtigten über die Gemeinderatsdatenbank (2022) zu melden. Die Zahl der vorläufig Wahlberechtigten ist bis spätestens Dienstag, den 19.07.2022, und die Zahl der endgültig Wahlberechtigten ist bis spätestens Donnerstag 25.08.2022 zu melden.

Schließlich wird die Bezirkswahlbehörde ersucht, der Landeswahlbehörde bis spätestens 22.08.2022 die von der Gemeindewahlbehörde gemäß § 45 Abs. 5 in Verbindung mit § 49 getroffenen Verfügungen betreffend die Festsetzung der Wahlzeiten aller örtlichen Wahlbehörden über die Gemeinderatsdatenbank (2022) bekannt zu geben.

29.4 Eintrittschein

Für die Ausstellung der Eintrittscheine für Wahlzeugen wird den Gemeindewahlleitern ein Muster (**Formular F 20**) zur Verfügung gestellt. Der dortige Bedarf an Eintrittscheinen ist vom Gemeindewahlleiter selbst zu decken.

Zusätzlich besteht die Möglichkeit, einen fertig befüllten Eintrittschein aus der Gemeinderatsdatenbank (2022) zu generieren.

29.5 Berichterstattung

Über die Berichterstattung des Wahlergebnisses ergeht ein gesonderter Erlass.

29.6 Kosten für die Herstellung der Stimmzettel

Die Kosten für die Herstellung der amtlichen Stimmzettel und Musterstimmzettel werden vom Land Burgenland getragen. Die Bezirkswahlbehörde wird ersucht, die **Rechnungen** über die Kosten der Herstellung von amtlichen Stimmzetteln und Musterstimmzetteln (mit der Klausel über die Richtigkeit der Lieferung und die **Preisangemessenheit**) bis spätestens zwei Wochen nach dem Wahltag dem Amt der Burgenländischen Landesregierung, Abteilung 2 - Landesplanung, Gemeinden und Wirtschaft, zur Begleichung vorzulegen. Analog ist im Fall einer engeren Wahl vorzugehen.

Eisenstadt, am 09. Juni 2022

Die Landeswahlleiterin:

(Mag.^a Brigitte Novosel)

Beispiele zur Berechnung der Wahlzahl

Beispiel 1:

Parteien	A	Ord- nungs- zahl	B	Ord- nungs- zahl	C	Ord- nungs- zahl	D	Ord- nungs- zahl
Parteisum- men	426	(1)	320	(2)	72	(10)	48	
Teilzahlen	213	(3)	160	(4)	36		24	
1/2	142	(5)	106,6	(6)				
1/3	106,5	(7)	80	(9)				
1/4	85,2	(8)	64	(12)				
1/5	71	(11)	53,3	(14)				
1/6	60,8	(13)	45,7					
1/7	53,2	(15)	40					
1/8								
Mandate		8		6		1		0

Die Wahlzahl beträgt 53,2. Dividiert man die Parteisummen durch die Wahlzahl, ergibt dies folgendes Ergebnis: Die Partei A erhält 8, die Partei B 6 und die Partei C erhält 1 Gemeinderatsmandat.

Beispiel 2:

Parteien	A	Ord- nungs- zahl	B	Ord- nungs- zahl	C	Ord- nungs- zahl	D	Ord- nungs- zahl
Parteisum- men	416	(1)	321	(2)	78	(10)	52	(15)
Teilzahlen	208	(3)	160,5	(4)	39		26	
1/2	138,6	(5)	107	(6)				
1/3	104	(7)	80,2	(9)				
1/4	83,2	(8)	64,2	(12)				
1/5	69,3	(11)	53,5	(14)				
1/6	59,4	(13)	45,8					
1/7	52	(15)	40,1					
1/8								
Mandate		8 (7)		6		1		0 (1)

Die Wahlzahl beträgt 52. Die Ordnungszahl 15 könnte sowohl die Partei (A) als auch der Partei (D) zugeordnet werden. In diesem Fall entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los, welche Partei, A oder D, das 15. Mandat erhält.

Ermittlung der Wahlpunkte durch die örtlichen Wahlbehörden

Was versteht man unter „**Wahlpunkte**“?

Unter Wahlpunkte ist die Summe der von einem Wahlwerber erreichten Listen- und Vorzugspunkte zu verstehen (**Wahlpunkte = Listenpunkte + Vorzugspunkte**).

Was versteht man unter „**Listenpunkte**“?

Listenpunkte sind jene Punkte, die ein Wahlwerber für jede gültige Stimme bekommt. Die Anzahl der Listenpunkte eines Wahlwerbers hängt von seiner Reihung auf der Parteiliste des Wahlvorschlages (d.h. von seiner Reihung auf dem Stimmzettel) ab. Bei der Ermittlung der Listenpunkte sind zwei Faktoren zu errechnen – die Listenpunkte ergeben sich aus dem Produkt von Faktor 1 und Faktor 2 (**Listenpunkte = Faktor 1 x Faktor 2**).

Faktor 1: Der an erster Stelle gereihte Wahlwerber erhält doppelt so viele Punkte (= Listenpunkte) als Mandate in der betreffenden Gemeinde zu vergeben sind. Der an zweiter Stelle gereihte Wahlwerber seiner Partei bekommt um einen Punkt weniger als der erstgereihte Wahlwerber, der an dritter Stelle gereihte Wahlwerber bekommt um zwei Punkte weniger als der erstgereihte Wahlwerber usw.

Faktor 2: Faktor 2 stellt die Hälfte der auf die Partei entfallenden Stimmen (halbe Parteisumme) dar.

Nach Ermittlung der beiden Faktoren sind die als Faktor 1 ermittelten, sich aus der Listenreihung ergebenden Punkte, jeweils mit der Hälfte der auf die Partei entfallenden Parteistimmen (Faktor 2) – unter Rundung auf die nächsthöhere ganze Zahl – zu multiplizieren.

Beispiel:

In einer Gemeinde sind zB 19 Mandate zu vergeben, die Partei A erhält 320 Stimmen.

Die Listenpunkte der einzelnen Wahlwerber der Partei A errechnen sich wie folgt:

- Spitzenkandidat: $38 \text{ (Faktor 1)} \times 160 \text{ (Faktor 2)} = 6.080 \text{ Listenpunkte}$
- 2. gereihter Kandidat: $37 \text{ (Faktor 1)} \times 160 \text{ (Faktor 2)} = 5.920 \text{ Listenpunkte}$

- 3. gereihter Kandidat: 36 (Faktor 1) \times 160 (Faktor 2) = 5.760 Listenpunkte
usw.

Was versteht man unter „**Vorzugspunkte**“?

Vorzugspunkte sind jene Punkte, die der Wahlwerber für jede Vorzugsstimme (für jedes Kreuz im Kästchen vor dem Kandidatennamen) erhält. Jede Vorzugsstimme hat in allen Gemeinden den Wert von 40 Punkten (= Vorzugspunkte). Beispiel: Bei 50 Vorzugsstimmen in der Gemeinde erhält ein Wahlwerber 2.000 Vorzugspunkte (50×40).

Addiert man die Listenpunkte mit den Vorzugspunkten, so erhält man die Zahl der erreichten Wahlpunkte.

Beispiel für Wahlpunkteermittlung

In der Gemeinde A sind 15 Mandate zu vergeben. Die Partei P bekommt 320 gültige Stimmen.

Listenpunkte: Faktor 1 des Spitzenkandidaten beträgt immer 30 (= doppelte Anzahl von den 15 zu vergebenden Mandaten), und zwar auch dann, wenn seine Partei nicht alle 30 Kandidaten aufstellt. Faktor 1 des zweiten beträgt um 1 weniger usw. (Spalte 2). Faktor 2 beträgt die Hälfte der auf die Partei entfallenen Stimmen ($320/2 = 160$) (Spalte 3).

Vorzugspunkte: Für jede Vorzugsstimme (Spalte 5) bekommt ein Kandidat immer 40 Punkte (Spalte 6).

Die Listenpunkte ergeben sich aus der Multiplikation der Spalten 2 und 3. Die Vorzugspunkte ergeben sich aus der Multiplikation der Spalten 5 und 6. Die Wahlpunkte ergeben sich aus der Summe der Listenpunkte und Vorzugspunkte (Summe der Spalten 4 und 7).

Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5	Spalte 6	Spalte 7	Spalte 8
Kandidat	Wert	Partei-summen	Listen-punkte	Vorzugs-stimmen	Wert	Vorzugs-punkte	Wahl-punkte
K 1	30	160	4.800	61	40	2.440	7.240
K 2	29	160	4.640	15	40	600	5.240
K 3	28	160	4.480	32	40	1.280	5.760
K 4	27	160	4.320	10	40	400	4.720
K 5	26	160	4.160	27	40	1.080	5.240
K 6	25	160	4.000	8	40	320	4.320
K 7	24	160	3.840	14	40	560	4.400
K 8	23	160	3.680	48	40	1.920	5.600
K 9	22	160	3.520	4	40	160	3.680
K 10	21	160	3.360	7	40	280	3.640
K 11	20	160	3.200	25	40	1.000	4.200
K 12	19	160	3.040	8	40	320	3.360
K 13	18	160	2.880	5	40	200	3.080
K 14	17	160	2.720	50	40	2.000	4.720

Mandatszuweisung

Beispiel 1:

Die Partei hat 320 gültige Stimmen und 6 Gemeinderatsmandate erhalten. Infolge des Entfalls der bisher geltenden „15%-Hürde“ fällt das Vorzugsstimmenmandat an jenen Kandidaten einer Partei, dem noch keines der Mandate 1 bis 5 zugewiesen wurde und der, von den übrigen Kandidaten, die meisten Vorzugsstimmen erhalten hat.

Reihung nach Wahlpunkten		Wahlpunkte	Vorzugsstimmen	Gewähltes Gemeinderatsmitglied	Ersatzmitglied
1	K 1	7.240	61	GR	
2	K 3	5.760	32	GR	
3	K 8	5.600	48	GR	
4	K 2	5.240	15	GR	
5	K 5	5.240	27	GR	
6	K 4	4.720	10	Ersatzmitglied gemäß § 15a Bgl. GemO 2003	E
7	K 14	4.720	50	GR (VM)	
8	K 7	4.400	14		E
9	K 6	4.320	8		E
10	K 11	4.200	25		E
11	K 9	3.680	4		E
12	K 10	3.640	7		E
13	K 12	3.360	8		E
14	K 13	3.080	5		E

Beispiel 2:

Die Partei hat 320 gültige Stimmen und 11 Gemeinderatsmandate erhalten. Infolge des Entfalls der bisher geltenden „15%-Hürde“ und der Tatsache, dass die Partei mehr als zehn Mandate erreicht hat, sind zwei Vorzugsstimmenmandate zu vergeben. Diese fallen an jene Kandidaten einer Partei, denen

noch keines der Mandate 1 bis 9 zugewiesen wurde und die, von den übrigen Kandidaten, die meisten Vorzugsstimmen erhalten haben.

Anmerkung: Im Falle gleicher Wahlpunkte gibt die Listenreihung den Ausschlag (siehe Mandate 6 und 7).

Reihung nach Wahlpunkten		Wahlpunkte	Vorzugsstimmen	Gewähltes Gemeinderatsmitglied	Ersatzmitglied
1	K 1	7.240	61	GR	
2	K 3	5.760	32	GR	
3	K 8	5.600	48	GR	
4	K 2	5.240	15	GR	
5	K 5	5.240	27	GR	
6	K 4	4.720	10	GR	
7	K 14	4.720	50	GR	
8	K 7	4.400	14	GR	
9	K 6	4.320	8	GR	
10	K 11	4.200	25	GR (VM)	
11	K 9	3.680	4	Ersatzmitglied gemäß § 15a Bgld. GemO 2003	E
12	K 10	3.640	7		E
13	K 12	3.360	8	GR (VM)	
14	K 13	3.080	5		E

Zur Mandatszuweisung und zum Vorzugsstimmenmandat siehe auch Punkt 24.

Anhang 5

Gemeinde: _____ Ortschaft: _____

Straße/Gasse/Platz: _____

Pol. Bezirk: _____

Hausnummer: _____ Stiege: _____

Geschoß: _____ Tür-Nr: _____

Wähleranlageblatt

1	Familien- und Vorname, Geburtsdatum, Geschlecht _____ _____ _____	
2	Staatsbürgerschaft am _____ _____ _____	
3	Hauptwohnsitz in _____ _____ _____	
4	Weitere Wohnsitze in _____ _____ _____	

Wer im Wähleranlageblatt wissentlich unwahre Angaben macht, begeht eine Verwaltungsübertretung und wird mit einer Geldstrafe bis zu 440 Euro bestraft.

Ausgefertigt am _____

(Unterschrift)

(Die Wähleranlageblätter sind von den zur Ausfüllung verpflichteten Personen persönlich zu unterfertigen. Ist eine solche Person durch Leibesgebrecchen an der Ausfüllung oder Unterfertigung des Wähleranlageblattes verhindert, so kann eine Person ihres Vertrauens die Ausfüllung oder Unterfertigung des Wähleranlageblattes für sie vornehmen.)

Wahlkalender

für die am 02. Oktober 2022 stattfindenden
allgemeinen Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen

Lfd. Nr.	Kalendertag	Termin, Befristung	Gegenstand (Paragraf der GemWO 1992)
1	Mi 04.05.2022	spätestens 4 Monate vor dem frühestmöglichen Wahltag	Kundmachung der Information für ausländische Unionsbürger (§ 3 Abs. 6 Bgld. Wählerevidenz-Gesetz)
2	Di 05.07.2022		Tag der Wahlausschreibung (§ 3 Abs. 1)
3	Di 05.07.2022	mindestens 12 Wochen vor dem Wahltag	Stichtag (§ 3 Abs. 2 Z 2)
4	Mi 13.07.2022	spätestens am 8. Tag nach dem Stichtag	Endtermin für die Bestellung des Sprengelwahlleiters, der Sonderwahlleiter, des nach § 6 Abs. 2 zu bestellenden ständigen Vertreters und der Stellvertreter (§ 10 Abs. 1)
5	Mi 13.07.2022	spätestens am 8. Tag nach dem Stichtag	Endtermin für das Ansuchen um Ausfolgung von Abschriften des Wählerverzeichnisses (§ 22 Abs. 2)
6	Fr 15.07.2022	spätestens am 10. Tag nach dem Stichtag	Endtermin für die Erstattung von Vorschlägen zur Berufung der Beisitzer, Ersatzbeisitzer und Vertrauenspersonen der örtlichen Wahlbehörden (§ 11 Abs. 2 und Abs. 4a)
7	Fr 15.07.2022	vor Beginn der Einsichtsfrist	Kundmachung über die Auflegung des Wählerverzeichnisses (§ 21 Abs. 2)
8	Di 19.07.2022	am 14. Tag nach dem Stichtag	Auflage des Wählerverzeichnisses (§ 21 Abs. 1)
9	Di 19.07.2022		Meldung der Anzahl der vorläufig Wahlberechtigten an die Landeswahlbehörde im Wege der Bezirkswahlbehörde
10	Di 19.07.2022	spätestens am 1. Tag der Auflegung des Wählerverzeichnisses	Endtermin für die Ausfolgung von Abschriften des Wählerverzeichnisses (§ 22 Abs. 1)
11	Di 19.07.2022		Beginn der Frist für die Einbringung von Berichtigungsanträgen (§ 23 Abs. 1)
12	So 24.07.2022	wenigstens 10 Wochen vor dem Wahltag	Endtermin für die Kundmachung der Aufforderung zur Einbringung der Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates (§ 31 Abs. 1) und für die Wahl des Bürgermeisters (§ 38 Abs. 1)
13	Di 26.07.2022	spätestens am 21. Tag nach dem Stichtag	Endtermin für die Konstituierung der örtlichen Wahlbehörden (§ 13 Abs. 1) Empfehlung: Beschlussfassung über Aufwandsentschädigung (sofern diese beabsichtigt ist)
14	Do 28.07.2022		Ende der Auflagefrist des Wählerverzeichnisses (§ 21 Abs. 1)
15	Do 28.07.2022		Ende der Einbringungsfrist für Berichtigungsanträge (§ 23 Abs. 1)
16	Fr 29.07.2022	spätestens am Tag nach dem Einlangen des Berichtigungsantrages	Endtermin für die Verständigung der Personen, gegen deren Aufnahme am letzten Tag der Auflage des Wählerverzeichnisses ein Berichtigungsantrag erhoben wurde (§ 23 Abs. 4)
17	Di 02.08.2022	binnen vier Tagen nach Zustellung der Verständigung	Endtermin für die Erhebung von Einwendungen gegen Berichtigungsanträge, die am letzten Tag der Auflage des Wählerverzeichnisses eingebracht wurden (§ 23 Abs. 4)
18	Mi 03.08.2022	binnen 6 Tagen nach Ende der Einsichtsfrist	Endtermin für die Entscheidung über Berichtigungsanträge (§ 24 Abs. 1)

19	Fr	05.08.2022		Endtermin für die Zustellung der Entscheidung über Berichtigungsanträge an den Antragsteller und den von der Entscheidung Betroffenen
20	Fr	05.08.2022	spätestens am 58. Tag vor dem Wahltag, 13.00 Uhr	Endtermin für die Einbringung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderates (§ 31 Abs. 2) und für die Wahl des Bürgermeisters (§ 38 Abs. 2 letzter Satz) bei der Gemeindewahlbehörde
21	Mo	08.08.2022	innen zwei Tagen nach Zustellung der Entscheidung	Voraussichtlicher Endtermin für die Einbringung von Beschwerden gegen Entscheidungen über Berichtigungsanträge (§ 25 Abs. 1 iVm § 106)
22	Di	09.08.2022	unverzüglich nach Einbringung der Beschwerde	Voraussichtlicher Endtermin für die Verständigung des Beschwerdegegners von der Beschwerde (§ 25 Abs. 2)
23	Do	11.08.2022	innerhalb von 2 Tagen nach Zustellung der Verständigung	Voraussichtlich letzter Termin für die Stellungnahme des Beschwerdegegners (§ 25 Abs. 2)
24	Fr	12.08.2022		Endtermin für die Vorlage der Beschwerde samt den erforderlichen Unterlagen an das Landesverwaltungsgericht (§ 25 Abs. 3)
25	Di	16.08.2022	spätestens am 48. Tag vor dem Wahltag 16.00 Uhr	Endtermin für die Änderung oder Zurückziehung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Gemeinderates (§ 34 iVm § 106) und für die Wahl des Bürgermeisters (§ 40 Abs. 1 iVm § 106)
26	Di	16.08.2022	spätestens am 48. Tag vor dem Wahltag 16.00 Uhr	Endtermin für die Zurückziehung einzelner Unterschriften des Wahlvorschlages; Beachte: nur im Ausnahmefall möglich (§ 36 iVm § 106)
27	Di	16.08.2022	spätestens am 48. Tag vor dem Wahltag 16.00 Uhr	Endtermin für die Zurückziehung von Zustimmungserklärungen eines Wahlwerbers für die Wahl des Gemeinderates (§ 35 iVm § 106) und eines Wahlwerbers für die Wahl des Bürgermeisters (§ 39 Abs. 1 iVm § 106)
28	Fr	19.08.2022	spätestens am 44. Tag vor dem Wahltag, 13.00 Uhr	Endtermin für die Einbringung eines Ergänzungsvorschlages für die Wahl des Gemeinderates (§ 37 Abs. 1) bzw. eines Ersatzvorschlages für die Wahl des Bürgermeisters (§ 39 Abs. 2)
29	Fr	19.08.2022	spätestens am 44. Tag vor dem Wahltag, 13.00 Uhr	Endtermin für die Mängelbehebung von Wahlvorschlägen (§ 41 Abs. 1)
30	So	21.08.2022	spätestens am 42. Tag vor dem Wahltag	Endtermin für die Entscheidung über die Zulässigkeit und Reihung der Wahlvorschläge (§ 42 Abs. 1) Hinweis: Diese Entscheidung kann in Hinblick auf die lfd. Nr. 29 frühestens ab Freitag, den 19.08.2022, nach 13.00 Uhr getroffen werden.
31	So	21.08.2022	unverzüglich nach der Sitzung über die Zulassung	Kundmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Gemeinderates (§ 44 Abs. 1) und für die Wahl des Bürgermeisters (§ 44 Abs. 5)
32	So	21.08.2022	spätestens am 42. Tag vor dem Wahltag	Endtermin für die Festsetzung der Wahllokale, der Verbotszonen und der Wahlzeit (§ 45 Abs. 1) Gleichzeitig sind die entsprechenden Verfügungen für eine allfällige engere Wahl des Bürgermeisters festzulegen.
33	So	21.08.2022		Zweckmäßigerweise gleichzeitig auch die Bestimmung der Wahlbehörden, welche die bei den Sonderwahlbehörden gemäß § 8 Abs. 1 Z 1 und Z 2 abgegebenen Stimmzettel in ihre eigenen Feststellungen gemäß § 66 Abs. 4 einzubeziehen haben (§ 45 Abs. 2 und Abs. 2a)

34	So	21.08.2022		Zweckmäßigerweise Beschluss der Gemeindevahlbehörde, dass die Ermittlung der Wahlpunkte ausschließlich durch die Gemeindevahlbehörde erfolgen soll (§ 66 Abs. 5)
35	So	21.08.2022	spätestens am 42. Tag vor dem Wahltag	Endtermin für die Bestimmung jener Wahlbehörde, die die Stimmzettel der Sprengelwahlbehörde mit weniger als 50 Wahlberechtigten in ihre eigenen Feststellungen einzubeziehen hat, wenn sich bei dieser weniger als 30 Wahlberechtigte an der Wahl beteiligt haben (§ 45 Abs. 3 iVm § 66 Abs. 9)
36	Mo	22.08.2022	unverzüglich nach der Kundmachung der Wahlvorschläge	Vorlage einer Ausfertigung der Kundmachung der Wahlvorschläge an die Bezirkswahlbehörde und unverzügliche Übermittlung der kundgemachten Wahlvorschläge in elektronischer Form an die Landeswahlbehörde (§ 44 Abs. 8)
37	Mo	22.08.2022		unverzügliche Mitteilung der Wahlzeiten an die Landeswahlbehörde im Wege der Bezirkswahlbehörde (§ 45 Abs. 5)
38	Di	23.08.2022	binnen 11 Tagen nach Einlangen der Beschwerde	Voraussichtlicher Endtermin für die Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes über Beschwerden (§ 25 Abs. 3)
39	Do	25.08.2022	nach Beendigung des Berichtigungs- und Beschwerdeverfahrens	Abschluss des Wählerverzeichnisses (§ 27) und unverzügliche Bekanntgabe der Anzahl der wahlberechtigten Personen, getrennt nach Männer, Frauen und Divers, im Wege der Bezirkswahlbehörde an die Landeswahlbehörde
40	Do	08.09.2022	spätestens am 24. Tag vor dem Wahltag	Endtermin für die Namhaftmachung der Wahlzeugen (§ 50 Abs. 2)
41	Di	13.09.2022	spätestens am 19. Tag vor dem Wahltag	Endtermin für die ortsübliche Kundmachung der Verfügungen der Gemeindevahlbehörde (§ 45 Abs. 4) und unverzügliche Mitteilung derselben an die Landeswahlbehörde im Wege der Bezirkswahlbehörde (§ 45 Abs. 5)
42	Mi	14.09.2022	spätestens am 18. Tag vor dem Wahltag	Endtermin für die Zustellung der Musterstimmzettel (§ 58 Abs. 1)
43	Fr	23.09.2022	am 9. Tag vor dem Wahltag	Stimmabgabe vor dem Wahltag vor der Sonderwahlbehörde gemäß § 8 Abs. 1 Z 2 (§ 49 Abs. 4 iVm § 55b)
44	Mi	28.09.2022	spätestens am 4. Tag vor dem Wahltag	Endtermin für die Einbringung von schriftlichen Anträgen auf Ausstellung einer Wahlkarte (§ 30b Abs. 1) Hinweis: Gleichzeitig können auch schriftlich entsprechende Anträge für eine allfällige engere Wahl des Bürgermeisters eingebracht werden. Es ist jedoch <u>jedenfalls</u> ein gesonderter Antrag erforderlich!

45	Fr	30.09.2022	spätestens am 2. Tag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr	<p>Endtermin für die Einbringung von mündlichen Anträgen auf Ausstellung einer Wahlkarte; bis zu diesem Zeitpunkt können auch noch schriftliche Anträge eingebracht werden, wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an den Antragsteller selbst oder an eine vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist. (§ 30b Abs. 1)</p> <p>Hinweis: Gleichzeitig können auch entsprechende Anträge für eine allfällige engere Wahl des Bürgermeisters eingebracht werden. Es ist jedoch <u>jedenfalls</u> ein gesonderter Antrag erforderlich!</p>
46	Fr	30.09.2022	spätestens am 2. Tag vor dem Wahltag, 12.00 Uhr	<p>Endtermin für die Einbringung von Anträgen auf Erteilung einer Bewilligung zur Ausübung des Wahlrechtes vor einer Sonderwahlbehörde nach § 8 Abs. 2 Z 1 (§ 30a Abs. 2 iVm § 30b Abs. 1)</p> <p>Hinweis: Derartige Anträge können nur eingebracht werden, wenn auch gleichzeitig die Ausstellung einer Wahlkarte beantragt wird.</p>
47	Fr	30.09.2022	spätestens zwei Tage vor dem Wahltag	<p>Endtermin für die Eintragung der gemäß § 30a Abs. 3 erteilten Bewilligungen in ein besonderes Verzeichnis und Übermittlung des besonderen Verzeichnisses an die Sonderwahlbehörde (§ 30b Abs. 8)</p> <p>Hinweis: In Hinblick auf die lfd. Nr. 46 kann dieses Verzeichnis frühestens ab 12.00 Uhr fertig gestellt werden</p>
48	Fr	30.09.2022	spätestens am 2. Tag vor dem Wahltag, 14.00 Uhr	<p>Endtermin für das Einlangen der Wahlkarten bei der Gemeinde durch Übermittlung (§ 55a Abs. 2)</p>
49	So	02.10.2022		W A H L T A G
50			unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses	<p>Bekanntgabe des Wahlergebnisses an die Landeswahlbehörde im Wege der Bezirkswahlbehörde (§ 74 Abs. 7) und Kundmachung des Wahlergebnisses an der Amtstafel (§ 75)</p>
51			innerhalb von 8 Tagen nach Kundmachung des Wahlergebnisses (wenn keine engere Wahl stattfindet)	<p>Möglichkeit der Anfechtung der Wahl bei der Landeswahlbehörde im Wege der Gemeindevahlbehörde gemäß § 76 (bei Feststellung, dass eine engere Wahl stattfindet, erst nach der engeren Wahl oder nach Abberaumung der engeren Wahl)</p>
52	Fr	07.10.2022	spätestens am 16. Tag vor dem Tag der engeren Wahl, 13.00 Uhr	<p>Endtermin für die Einbringung eines Ersatzvorschlages bei Tod eines Wahlwerbers vor dem 16. Tag vor dem Tag der engeren Wahl (§ 73 Abs. 6 iVm mit § 39 Abs. 2)</p>
53	Fr	07.10.2022	mindestens zwei Wochen vor dem Tag der engeren Wahl	<p>Endtermin für die Kundmachung der engeren Wahl (§ 73 Abs. 1 iVm § 106)</p>
54	Fr	14.10.2022	spätestens am 9. Tag vor dem Tag der engeren Wahl, 13.00 Uhr	<p>Endtermin für die Erklärung eines oder beider Wahlwerber, auf die engere Wahl zu verzichten (§ 73 Abs. 5)</p>

55	Mi	19.10.2022	spätestens am 4. Tag vor dem Tag der engeren Wahl	Endtermin für die Einbringung von schriftlichen Anträgen auf Ausstellung einer Wahlkarte (§ 30b Abs. 1) sofern nicht im Zuge des Wahlverfahrens bereits ein derartiger Antrag auch für die engere Wahl gestellt wurde (siehe lfd. Nr. 44)
56	Fr	21.10.2022	spätestens am zweiten Tag vor dem Tag der engeren Wahl, 12.00 Uhr	Endtermin für die Einbringung von mündlichen Anträgen auf Ausstellung einer Wahlkarte; bis zu diesem Zeitpunkt können auch noch schriftliche Anträge eingebracht werden, wenn eine persönliche Übergabe der Wahlkarte an den Antragsteller selbst oder an eine vom Antragsteller bevollmächtigte Person möglich ist (§ 30b Abs. 1), sofern nicht im Zuge des Wahlverfahrens bereits ein derartiger Antrag auch für die engere Wahl gestellt wurde (siehe lfd. Nr. 45)
57	Fr	21.10.2022	spätestens am 2. Tag vor dem Tag der engeren Wahl, 12.00 Uhr	Endtermin für die Einbringung von Anträgen auf Erteilung einer Bewilligung zur Ausübung des Wahlrechtes vor einer Sonderwahlbehörde nach § 8 Abs. 2 Z 1, die gemeinsam mit der Ausstellung der Wahlkarte zu beantragen sind (§ 30a Abs. 2), sofern nicht im Zuge des Wahlverfahrens bereits ein derartiger Antrag auch für die engere Wahl gestellt wurde (siehe lfd. Nr. 46)
58	Fr	21.10.2022	spätestens zwei Tage vor dem Tag der engeren Wahl	Endtermin für die Eintragung der gemäß § 30a Abs. 3 erteilten Bewilligungen in ein besonderes Verzeichnis und Übermittlung des besonderen Verzeichnisses an die Sonderwahlbehörde (§ 30b Abs. 8) Hinweis: In Hinblick auf die lfd. Nr. 57 kann dieses Verzeichnis frühestens ab 12.00 Uhr fertig gestellt werden
59	Fr	21.10.2022	spätestens am 2. Tag vor dem Tag der engeren Wahl, 14.00 Uhr	Endtermin für das Einlangen der Wahlkarten für die engere Wahl des Bürgermeisters bei der Gemeinde durch Übermittlung (§ 55a Abs. 2)
60	So	23.10.2022		T A G D E R E N G E R E N W A H L D E S B Ü R G E R M E I S T E R S
61			unverzüglich nach Feststellung des Wahlergebnisses der engeren Wahl	Bekanntgabe des Wahlergebnisses an die Landeswahlbehörde im Wege der Bezirkswahlbehörde (§ 74 Abs. 7) und Kundmachung des Wahlergebnisses an der Amtstafel (§ 75)
62			innerhalb von 8 Tagen nach Kundmachung des Wahlergebnisses	Möglichkeit der Anfechtung der Wahl bei der Landeswahlbehörde im Wege der Gemeindewahlbehörde gemäß § 76
63	Mo	31.10.2022	bis zum 29. Tag nach dem Wahltag	Auskunft über die Ausstellung einer Wahlkarte durch die Gemeinde (§ 30b Abs. 6)
64			innerhalb von 60 Tagen nach Rechtskraft des Wahlergebnisses	Anweisung einer allfälligen Pauschalentschädigung für die Mitglieder der Wahlbehörden (§ 15a Abs. 5)



Amt der Bgld. Landesregierung, Europaplatz 1, 7000 Eisenstadt

Allen
Gemeindewahlbehörden und
Bezirkswahlbehörden

Eisenstadt, am 17. August 2017
Sachb.: Mag.^a Silvia Gollner
Tel.: +43 5 7600-2344
Fax: +43 5 7600-2775
E-Mail: post.a2-wahlen@bgld.gv.at

Zahl: A2/G.GRW17-10012-8-2017

Betreff: Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2017, akademische Grade,
Kundmachung der Wahlvorschläge

Bezugnehmend auf die bevorstehende Kundmachung der Wahlvorschläge für die Gemeinderats- und Bürgermeisterwahlen 2017 erlaubt sich die Landeswahlleitung auf die korrekte Positionierung akademischer Grade (Mag.^(a), Dr.⁽ⁱⁿ⁾, DI⁽ⁱⁿ⁾ oder Dipl.-Ing.⁽ⁱⁿ⁾, etc.) und Standesbezeichnungen (Ing.⁽ⁱⁿ⁾) auf der Kundmachung der Wahlvorschläge (K 6a bzw. K 6b) hinzuweisen und empfiehlt im Sinne einer einheitlichen Schreibweise auf allen Wahlvorschlägen, Nachstehendes zu beachten:

Grundsätzlich sind der akademische Grad und/oder die Standesbezeichnung nur dann in die Kundmachung des Wahlvorschlages und damit in den Stimmzettel aufzunehmen, wenn der Träger des Grades dies wünscht. Die Angabe des akademischen Grades im Wahlvorschlag bzw. in der Zustimmungserklärung des Wahlwerbers wird als derartiger Wunsch auszulegen sein.

Zur Frage, an welcher Stelle – dem Namen voran- oder nachgestellt – ein akademischer Grad und/oder die Standesbezeichnung einzutragen sind, sind die Bestimmungen des § 6 Personenstandsverordnung – PStV, BGBl. Nr. 629/1983, idgF, heranzuziehen.

- Die von österreichischen Universitäten verliehenen Diplom-, Magister- und Doktorgrade sowie die akademischen Grade auf Grund von Fachhochschul-Studiengängen sind **vor dem Namen*** einzutragen.
- Die in Österreich verliehenen Bakkalaureats-, Bachelor- und Master-Grade sind **nach dem Namen*** einzutragen.
- **Vor dem Familiennamen** ist auch die vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft oder vom Bundesminister für Wirtschaft, Familie und Jugend verliehene Standesbezeichnung „Ingenieur“ oder „Ingenieurin“ einzutragen.

- **Vor dem Familiennamen** einzutragen sind auch die gemäß dem am 1. September 2006 außer Kraft getretenen Ingenieurgesetz 1990 vom Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten oder vom Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft verliehenen Standesbezeichnungen „Ingenieur“ bzw. „Ingenieurin“, „Diplom-HTL-Ingenieur“ bzw. „Diplom-HTL-Ingenieurin“ und „Diplom-HLFL-Ingenieur“ bzw. „Diplom-HLFL-Ingenieurin“.

*Anmerkung: Der „Name“ besteht aus Vornamen **und** Familiennamen!

Zur Veranschaulichung nachstehend ein paar Beispiele:

Parteiliste (Familiennamen und Vorname, Geburtsjahr, Beruf, Adresse der Wahlwerber)
1. Dr. Stelzer Gottfried, 1962, Arzt, Kirchengasse 3
2. Mag. ^a Dorfmeister-Landl Hildegard, (1959), AHS-Lehrerin, Am Sonnenberg 5
3. Ing. Nagl Alexander, 1975, Vertragsbediensteter, Hauptstraße 26
4. Mag. ^a Dr. ⁱⁿ Gruber Katharina, MBA, 1974, Unternehmerin, Lisztstraße 38
5. Nemeth Bernhard, BA, 1991, Student, Wiesengasse 19
6. Ing. Mag. (FH) Kautz Kevin, 1987, Angestellter, Gartengasse 7
7.
8.
.....

Die Gemeinden werden ersucht diese Vorgaben schon bei der Kundmachung der Wahlvorschläge zu berücksichtigen und nach Möglichkeit im Vorhinein das Einvernehmen mit den Zustellungsbevollmächtigten herzustellen.

Bei diesbezüglichen Rückfragen stehen Ihnen die Bezirkswahlbehörden zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen!

Die Landeswahlleiterin:
i.V. Mag. Erich Hahnenkamp

